

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 8. OKTOBER 1984

Nr. 41

Seite	Seite	Seite
<p>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1902 Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen 1902 Löschung des Exequaturs des bisherigen Honorarkonsuls des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main, Herrn M. G. Mädler 1902</p> <p>Der Hessische Minister des Innern Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden .. 1902</p> <p>Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst Übertragung der Generalvollmacht auf Ministerialrat Konrad Nitsche ... 1903 Übertragung der Generalvollmacht auf Lfd. Ministerialrat Dr. Axel Rebhan 1903</p> <p>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Änderung der Zuständigkeit für Vorsitz und Geschäftsführung im Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen 1903 Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Technische Richtlinien Tanks (TRT) — TRT 011 Saug-Druck-Tanks 1903 Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — Technische Richtlinien; hier: a) TRT 010 (Schutzauskleidung auf organischer Basis), b) TRS 004 (Definition für den Begriff „Aufsetztank“) 1903 Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften des ADR/der GGVS — RS 001 — 1903</p>	<p>Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. 2. 1972; hier: Zulassung zur Ausbildung von Lebensmittelchemikern gem. § 35 Abs. 2 Nr. 3 der o. a. Verordnung 1904</p> <p>Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1904 Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1904 Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1905</p> <p>Die Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis, vom 14. 9. 1984 1905 Zweckänderung der „Hans Heinrich Hauck-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 1908 Vorhaben der Firma Günter Schröder, 6465 Biebergemünd-Lanzingen .. 1908 Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 1909 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1909</p> <p>GIESSEN Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. 9. 1984 1909</p> <p>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz DARMSTADT Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-</p>	<p>Kreis, und in der Gemarkung Medienbach, Stadtkreis Wiesbaden, zu Schutzwald vom 30. 8. 1984 1909</p> <p>Der Hessische Verwaltungsschulverband Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Reisekostenrecht — FL — 442 1911 Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Bauplanungsrecht / Allgemeines Verwaltungsverfahren — FL — 476 .. 1911 Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Kassel und der Seminarabteilungen Fulda und Marburg von Ende September bis Oktober 1984 1911 Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Wohnungsbindungsgesetz — FL — 483 1912</p> <p>Buchbesprechungen 1912</p> <p>Der Hessische Minister der Justiz Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVAS) 1915</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1984 1951 Öffentlicher Anzeiger 1951 Öffentliche Ausschreibungen 1951 Stellenausschreibungen 1951</p>

975

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Debus, Erwin, Bürgermeister, Aßlar
 Keil, Adam, Geschäftsführer, Bad Homburg v. d. Höhe
 Kiewewetter, Franklin, Ingenieur, Kassel
 Krumschmidt, Otto, Tischlermeister, Wiesbaden
 Liegert, Karlheinz, kaufm. Angestellter, Obertshausen
 Munde, Dr. Wolfgang, Hauptgeschäftsführer, Oberursel (Taunus)
 Rückert, Hans-Joachim, Rechtsanwalt und Notar, Wetzlar
 Schreiber, Othmar, Dipl.-Volkswirt, Frankfurt am Main
 Schultz, Albrecht, Dipl.-Kaufmann, Kronberg im Taunus
 Ulm, Karl Heinz, Bürgermeister a. D., Langgöns
 Wölker, Dr. phil. Dr. rer. pol. Herbert, Hauptgeschäftsführer, Darmstadt

Verdienstkreuz am Bande

Bamberger, Friedrich, Oberpräparator, Marburg
 Böse, Alois, Zimmermeister, Hofbieber
 Braunroth, Ernst, Musiklehrer a. D., Felsberg
 Brünker, gen. Schwester Alana, Barbara, Ordensschwester, Wiesbaden
 Burk, Johannes, Gladenbach-Fronhausen
 Damm, Ernst Theodor, Stadtrat, Bad Vilbel
 Ehrentreich, Dr. phil. Alfred, Oberstudiendirektor a. D., Korbach
 Giegerich, Wilhelm Johannes Philipp, Ingenieur, Bad Vilbel
 Hemmerle, Josef, Feinsattler, Offenbach am Main
 Jaeger, Franz-Josef, Pfarrer, Frankfurt am Main
 Kaufmann, Dr. med. vet. Adolf, Tierarzt, Eschwege
 Kaufmann, Fritz, Kelkheim am Taunus
 Kemper, gen. Schwester Eobana, Mathilde, Oberin, Hochheim am Main
 Kewald, Hans, Buchdrucker, Amöneburg
 Kittel, Cécille, Bad Nauheim
 Klopschinski, Walter, Gewerkschaftssekretär, Dietzenbach
 Kranz, Karl, Techn. Angestellter, Volkmar
 Kunz, Paul, Landwirt, Heidenrod-Niedermellingen
 Malorny, Katharina, Direktionssekretärin i. R., Wetzlar
 Marx, Jakob, Angestellter, Rüsselsheim
 Matthes, Karla Jutta, Groß-Gerau
 Petri, Josef, Bürgermeister, Petersberg
 Plaag, Willi, Geschäftsführer, Gemünden (Wohra)
 Reith, Arthur, Bankdirektor, Neuhoß
 Schrimpf, Josef, Studiendirektor, Hilders

Schuchardt, Ernst, kaufm. Angestellter, Nentershausen
 Siegel, Wilhelm, Malermeister, Mörfelden-Walldorf
 Simon, Karl, Verw.-Angestellter, Zwingenberg
 Stanitzek, Reinhold, MdL, Richter a. D., Bad Hersfeld
 Stegmann, Irene, Erziehungshelferin, Frankfurt am Main
 Streletz, Dr. med. dent. Haidl, MdL, Zahnärztin, Heusenstamm
 Thomin, Wilhelm, Erster Kreisbeigeordneter a. D., Egelsbach
 Vogt, Egon E., Reporter, Kassel
 Wichert, Günther, Dipl.-Ingenieur, Darmstadt
 Wilke, Georg, Kurdirektor i. R., Willingen (Upland)
 Zabel, Günter, MdL, Rektor a. D., Michelstadt
 Zapf, Lidwina, Sozialarbeiterin (grad.), Frankfurt am Main

Verdienstmedaille

Ansorge, Günter, Verw.-Angestellter a. D., Bad Schwalbach
 Dannemann, Liselotte, Kindergärtnerin, Lauterbach (Hessen)
 Eierle, Otto, Großhandelskaufmann, Bad Schwalbach
 Pink, Karl, Angestellter, Limburg a. d. Lahn

Wiesbaden, 19. September 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14a 02/01

St.Anz. 41/1984 S. 1902

976

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Bachmann, Heinrich, Großalmerode
 Hennemann, Ernst-August, Weilburg-Hirschhausen
 Schramm, Anton, Weinbach

Wiesbaden, 19. September 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 12 — 14e 04/01

St.Anz. 41/1984 S. 1902

977

Löschung des Exequaturs des bisherigen Honorarkonsuls des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main, Herrn M. G. Mädler

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn M. G. Mädler, am 8. Juni 1976 (St.Anz. S. 1234) erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ist damit geschlossen.

Wiesbaden, 21. September 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 12 2a — 10/07

St.Anz. 41/1984 S. 1902

978

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Im Wintersemester 1984/85 und Sommersemester 1985 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiträume keine Lehrveranstaltungen statt:

24. Dezember	1984 bis 04. Januar	1985,
23. März	1985 bis 09. April	1985,
22. Juli	1985 bis 16. August	1985.

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983 — St.Anz. S. 946).

Wiesbaden, 11. September 1984

Verwaltungsfachhochschule

Z 2.4.9

St.Anz. 41/1984 S. 1902

979

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Übertragung der Generalvollmacht auf Ministerialrat Konrad Nitsche

Die mir nach dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Ministerialrat Konrad Nitsche, Wiesbaden,

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozeßvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluß von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträge.

Ministerialrat Nitsche ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, 6. September 1984

**Der Hessische Minister für
Wissenschaft und Kunst**

I A 6 — 019/01 — 6

StAnz. 41/1984 S. 1903

980

Übertragung der Generalvollmacht auf Ltd. Ministerialrat Dr. Axel Rebhan

Die mir nach dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Ltd. Ministerialrat Dr. Axel Rebhan, Wiesbaden,

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozeßvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluß von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträge.

Ltd. Ministerialrat Dr. Rebhan ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, 6. September 1984

**Der Hessische Minister für
Wissenschaft und Kunst**

I A 6 — 019/01 — 6

StAnz. 41/1984 S. 1903

981

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Änderung der Zuständigkeit für Vorsitz und Geschäftsführung im Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Erlaß des HSM vom 23. Juni 1971 (StAnz. S. 1129)

Im Rahmen der jüngsten Umverteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Landesressorts nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen ist nach dem Kabinettsbeschuß vom 10. bzw. 31. Juli 1984 u. a. die Zuständigkeit für Vorsitz und Geschäftsführung im Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen vom Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales (ehemals Hessischer Sozialminister) auf den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik verlagert worden.

Bis zur endgültigen Regelung anlässlich der erforderlichen Neufassung des o. g. Erlasses führt daher der Leiter des Referates für Fremdenverkehr beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik den Vorsitz und die Geschäfte des Fachausschusses. Prädikatisierungsanträge sind deshalb ab sofort dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Referat II c 2, Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden, zuzuleiten, mit dem auch der in diesem Zusammenhang erforderliche Schriftverkehr zu führen ist.

Wiesbaden, 18. September 1984

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik**

II c 2 — 67 a 10 01

StAnz. 41/1984 S. 1903

982

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Technische Richtlinien Tanks (TRT) — TRT 011 Saug-Druck-Tanks

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1984 S. 222 die TRT 011 — Saug-Druck-Tanks bekanntgegeben.

Die Richtlinien werden hiermit für den Bereich des Landes Hessen mit sofortiger Wirkung verbindlich eingeführt.

Nach diesen Richtlinien ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Ausnahmenummer S 63 zu verfahren.

Wiesbaden, 20. August 1984

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 k 22.05.02

— GGVS 02/84

— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 41/1984 S. 1903

983

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — Technische Richtlinien;

hier: a) TRT 010 (Schutzauskleidung auf organischer Basis)

b) TRS 004 (Definition für den Begriff „Aufsetztank“)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1983 S. 413 die TRT 010 — Schutzauskleidung auf organischer Basis — und die TRS 004 — Definition für den Begriff „Aufsetztank“ — bekanntgegeben.

Die vorbezeichneten Technischen Richtlinien werden für den Bereich des Landes Hessen mit sofortiger Wirkung verbindlich eingeführt.

Wiesbaden, 21. August 1984

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 k 22.05.04

— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 41/1984 S. 1903

984

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Richtlinien für die Zulassung des Baumusters von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Vorschriften des ADR/der GGVS — RS 001 —

Bezug: Erlaß vom 18. Mai 1979 (StAnz. S. 1279), geändert durch Erlaß vom 9. Februar 1981 (StAnz. S. 604)

Die durch o. a. Erlaß eingeführten RS 001 werden erneut wie folgt geändert:

1. In der Einföhrungsbekanntmachung erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Diese Richtlinien gelten für die Erteilung von Bescheinigungen über zugelassene Baumuster von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß Rn 211 140 des ADR/der GGVS. Sie gelten ferner für die Zulassung der Baumuster von festverbundenen Tanks und Aufsetztanks aus verstärkten Kunststoffen gemäß Randnummer 213 100 i. V. m. Randnummer 211 140 des ADR sowie Nr. 6 der Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Epoxid-

harz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff), bekanntgegeben im Verkehrsblatt 1975 S. 430, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 1984, VkB1. S. 222“.

2. Die Sternchenanmerkung zur Einführungsbekanntmachung ist zu streichen.
3. Abs. 3 der Einführungsbekanntmachung ist zu streichen.
4. In der Anlage 3 zur RS 001 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
 2. „Es wird hiermit bescheinigt, daß das nach dem beiliegenden Prüfbericht einschließlich Anhängen (Anlagen) gefertigte Baumuster eines Tankfahrzeugs/eines Aufsetztanks/einer Gefäßbatterie für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter geeignet ist und den für die Beförderung dieser

gefährlichen Güter geltenden besonderen Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung der Kapitel I und II sowie den Bau und die Ausrüstungsvorschriften der Kapitel I und II des Anhangs B. 1a der Anlage B der GGVS/des ADR entspricht.“

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die RS 001 bleibt in im übrigen unverändert.

Wiesbaden, 20. August 1984

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 k 22.05.02/04 —
zu GGVS 09/81 —
— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 41/1984 S. 1903

985

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. Februar 1972 (GVBl. I S. 61);

hier: Zulassung zur Ausbildung von Lebensmittelchemikern gem. § 35 Abs. 2 Nr. 3 der o. a. Verordnung

Auf Grund des § 35 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker erkenne ich hiermit die nachstehend aufgeführten Untersuchungsämter als Ausbildungsstätten für die Ausbildung von Lebensmittelchemikern an:

- a) Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen,
Marburger Straße 26, 6300 Gießen;

- b) Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Kassel,
Bodelschwinghstraße 2, 3500 Kassel;

- c) Chemisches Untersuchungsamt Rheinhessen,
Am Zollhafen 12, 6500 Mainz;

- d) Chemische Untersuchungsstelle der Bundeswehr IV,
Jakob-Kaiser-Straße 6, 5400 Koblenz.

Wiesbaden, 14. September 1984

**Der Hessische Minister für
Arbeit, Umwelt und Soziales**
VII A 2 a — 18 b 40

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 41/1984 S. 1904

986

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Hessischen Landesfeuerweherschule

ernannt:

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektor-anwärter Sven-Olof Kießling (2. 8. 84).

Kassel, 19. September 1984

Hessische Landesfeuerweherschule
I — 8 b 02

StAnz. 41/1984 S. 1904

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Dieter Traumüller (31. 8. 84).

Frankfurt am Main, 18. September 1984

Der Polizeipräsident
P III/22 — 8 b 22

StAnz. 41/1984 S. 1904

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II ernannt:

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Karin Ratzlaff, Rotenburg (22. 8. 84), Berthold Semmler, Angela Wieders, Ringa Roppel, Brunhilde Göb, Bodo Weyer, Dagmar Louran, Klaus Füller, Maria Biesewig, Klaus-Peter Krück, sämtlich Kassel, Ursula Stede, Fulda, z. Z. Birmingham, Hans Jürgen Leffler, Karl-Heinrich Humburg, Lothar Gerstenberg, sämtlich Bad Hersfeld, Ingeborg McDonald, Edertal, Birgit Fröhlich, Hünfeld, Klaus-Peter Schipper, Immenhausen, Regina Elsebach, Elke Funk, Karl-Heinz Orth, sämtlich Hess. Lichtenau, Ingrid Detz, Hofgeismar, Reinhard Sachse, Sigrid Meyreiss, beide Bad Wildungen, Hans-Günther Vogel, Baunatal, Stefan Pahner, Arolsen, Edith Krippner-Grimme, Borken, Barbara Schäfer, Bebra, Wilfried Ranft, Willingshausen (sämtlich 1. 8. 84), Johannes Steenbakkers, Arolsen (2. 8. 84), Reimar Fries, Kassel (3. 8. 84),

Petra Schauer-Hofmann, Kassel (6. 8. 84), Hannelore Heymann, Heringen (9. 8. 84), Angelika Czernik-Prunnbauer, Fritzlar, Hjalmar Schumann, Hofgeismar (beide 15. 8. 84), Rüdiger Huxhold, Borken, Cornelia Brübach, Bad Wildungen (beide 20. 8. 84), Renate Quell, Borken, Petra Bechthum, Rotenburg (beide 23. 8. 84), Utta Kraus-Kunath, Korbach (27. 8. 84);

zum Studienrat Studienrat z. A. (BaP) Egon Palmowski, Borken (5. 6. 84);

zur Studienrätin z. A. (BaP) Angestellte Annemarie Prietz, Kassel (21. 8. 84);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Jürgen Heß, Melsungen, Gisela Reinschmidt, Schenklengsfeld, Eveline Bente, Berthold Schramm, beide Hessisch Lichtenau, Ilse Kühn, Ulrich von Nathasius, Dr. Eberhard Rüdtenklau, Doris Bodenstein, sämtlich Kassel, Edith Bosser, Thomas Schüßler, Rosemarie Bergmann, sämtlich Fritzlar, Günter Arhelger, Bad Hersfeld, Dr. Alfred Peschl, Hans-Hermann Thieße, Jürgen Weber, Mattina Biechele, sämtlich Fulda, Heinz Cremer, Willingen, Edmund Müller, Ernst Seifert, Heinz-Wilhelm Erxmeyer, sämtlich Arolsen, Bernhard Uteschil, Maja Vollert, beide Korbach, Gertrud Will, Ulrich Faust, beide Frankenberg, Antje Wolter, Eschwege, Klaus-Dieter Beims, Aloysius Amann, beide Hofgeismar, Artur Hintz, Sontra, Ilse Klingenberg, Bad Wildungen, Gudrun Fischer-Brencher, Homberg, Angela Winderlich, Emstal, (sämtlich 1. 8. 84), Katrin Neumann-Battenfeld, Wildeck (3. 8. 84), Marina Beck, Fritzlar (16. 8. 84), Bernd Hüther, Borken (17. 8. 84), Werner Nissel, Bebra (23. 8. 84), Michael Winkelmann, Arolsen (24. 8. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Kurt Wöfl, Friedhelm Neumeyer, beide Kassel, Dieter Siebold, Schenklengsfeld, Gernold Jansky, Rotenburg, Bernhard Kreuzer, Bebra, Manfred Schäler, Homberg, Hartmut Schulz, Sontra (sämtlich 1. 8. 84), Günter Huffert, Kassel (3. 8. 84), Werner Becker, Bad Wildungen (6. 8. 84), Harald Haupt, Korbach, Alfred Röhrberg, Bebra (14. 8. 84), Dietmar Heide, Eschwege, Jörg Konietzko, Kassel (beide 15. 8. 84), Egon Palmowski, Borken (17. 8. 84), Wolfgang Siupka, Spangenberg (23. 8. 84);

versetzt:

von Berlin die Studienräte (BaL) Rudi Dombert, Fritzlar, Wolfgang Jörg, Bieberstein,
 von Rheinland-Pfalz Oberstudienrätin (BaL) Wilfriede Dieter, Kassel,
 von Niedersachsen die Studienräte (BaL) Karl-Heinz Starke, Kassel, Thomas Müller, Fulda,
 von Nordrhein-Westfalen Studienrätin (BaL) Angela Figge-Ising, Frankenberg,
 von Bayern die Studienrätin (BaL) Gerda Link-Fleischer, Hilders,
 von der Stadt Bremerhaven Studienrat (BaL) Hartmut Eckhardt, Wolfhagen (sämtlich 1. 8. 84),
 nach Niedersachsen Studienrat/in (BaL) Bernd Linne-
 mann, Arolsen, Ursula Maywald, Kassel,
 nach Hamburg Studienrätin (BaL) Barbara Valentin,
 Homberg (sämtlich 1. 8. 84);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Alfons Heckner, Fulda, die Oberstudien-
 räte Otto Schaffrath, Fulda, Hans-Joachim Schelenz, Esch-
 wege (sämtlich 31. 7. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Wilfried Schubert, Bad Hersfeld,
 Dr. Erwin Soose, Fritzlar, Gustav Keppler, Helmut
 Franke, beide Kassel, die Oberstudienräte/innen Josef
 Hladil, Rudolf Meisser, beide Fritzlar, Karl Gessl, Hom-
 berg, Alois Zimmer, Ilse Asemissen, Hans Ernst Bencken-
 dorf, Peter Schader, sämtlich Kassel, Georg Hase, Hess.
 Lichtenau, Dr. Charlotte Coman, Fulda, Günther Schaum-
 burg, Eschwege, Realschullehrer Werner Hartberg, Kas-
 sel, Fachlehrerin Herta Walter, Korbach (sämtlich 31. 7.
 1984);

entlassen:

die Studienreferendare/innen (BaW) Katharina Spitzer,
 Jantke Dirks, beide Kassel (beide 30. 4. 84), Regina Schell-
 horn, Fulda (15. 5. 84), Winfried Jenior, Kassel (31. 5. 84),
 Brigitte Welsch, Kassel (4. 6. 84), Gisa Orth, Kassel (31. 7.
 1984).

Kassel, 5. September 1984

Der Regierungspräsident
 23 a — 8 b 28 B

StAnz. 41/1984 S. 1904

G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

bei der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Wolfgang Heide (19. 4.
 1984);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Rolf Reichert (13. 5. 84);
 zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP)
 Erika Hoffmann (17. 2. 84);

zu **Bauräten z. A. (BaP)** die Bauassessoren Karl-Ulrich Kö-
 berich, Wilfried Schubert (beide 30. 12. 83);

zum/zur **Baureferendar/in (BaW)** Bewerber/in Martin
 Möllmann (2. 4. 84), Irntraud Brauner (2. 5. 84);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Norbert Damer, Hans
 Nebel (beide 16. 4. 84);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Rein-
 hold Lehn (6. 4. 84);

zu **Amtmännern** Oberinspektor/in (BaL) Monika König
 (2. 4. 84), Reinhard Labes (9. 4. 84);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Bernd
 Weigel (12. 4. 84);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor
 z. A. (BaP) Rainer Kuhl (1. 7. 84);

zum/zu **Inspektor/innen** der/die Assistent/innen (BaP) Mo-
 nika Ritsert, Christine Schardt, Marion Schramm, Petra
 Wolff, Walter Simon (sämtlich 1. 4. 84);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Wolf-
 gang Junge (2. 5. 84), Helmut Richter (2. 7. 84);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Karin Thoma (1. 4.
 1984);

zum/zur **Assistent/in z. A. (BaP)** Angelika Schuhmann
 (18. 2. 84), Hans-Georg Kleiber (22. 6. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Titus Mertens (25. 3. 84);

versetzt:

zum Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen Inspektorin
 Roswitha Brockhaus (1. 7. 84);

In den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Erich Gansert (30. 6. 84), Amtsrat
 Walter Diehl (31. 3. 84), Techn. Amtmann Erich Neuberg
 (30. 6. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Bauassessoren Gerald Richter, Klaus Stephan (beide
 23. 5. 84), beide gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG.

Wiesbaden, 19. September 1984

**Hessisches Landesamt
 für Straßenbau**
 1142 — 7h — 04

StAnz. 41/1984 S. 1905

987

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis, vom 14. September 1984

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Affhöllerbach, Brensbach und Niederkainsbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 5 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) == rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) == blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) == gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 16/1 (teilweise) der Gemarkung Brensbach.

Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft 21 m südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 162/1 40 m entlang der westlichen Seite des Flurstückes.

Die östliche Seite des Fassungsbereiches verläuft 24 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 162/1 40 m entlang der östlichen Seite des Flurstückes.

Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zur südlichen Seite.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Brensbach:

- Flur 2** Flurstücke Nrn. 131 und 133 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 128 in südöstlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 135/1 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 135/2, 139, 140, Flurstücke Nrn. 144/2 und 151/2 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 144/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 144/3 einschließlich deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zur südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 151/2 (60 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 151/2) verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 144/3 149, 150, 151/1, 152, 153—161, 162 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),
- Flur 12** Flurstücke Nrn. 35/2, 36—39, Flurstück Nr. 40 (nordöstlicher Teil — im Süden durch die in westlicher Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Nr. 43 begrenzt), Flurstücke Nrn. 42 und 43, Flurstücke Nrn. 51 und 52/2 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 44 in nordöstlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 39 verläuft, begrenzt) und Flurstück Nr. 52/1.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Affhöllerbach, Brensbach und Nieder-Kainsbach:

Gemarkung Affhöllerbach

- Flur 5** Flurstück Nr. 1,
Flur 6 die gesamte Flur,

Gemarkung Brensbach

- Flur 2** die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsgebietes, der Engeren Schutzzone und den Flurstücken Nrn. 21—30, 37, 39, 121—130 und 120/1 (nordwestlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 131 in östlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 29 verläuft, begrenzt),
- Flur 11** südwestlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 269 („Erlenweg“) und die östliche Seite des Flurstückes Nr. 271, im Nordosten durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 130/1 einschließlich deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 320 und im Osten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 114 begrenzt,
- Flur 12** die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsgebietes, der Engeren Schutzzone und den Flurstücken Nrn. 89/1, 115/2, 116, 117, 118/1, 118/2, 119, 120/1, 120/2, 121 und 124—126),

Gemarkung Nieder-Kainsbach

- Flur 2** nordöstlicher Teil — im Süden durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 107 (Affhöllerbach) begrenzt,
- Flur 4** Flurstücke Nrn. 2—5, Flurstück Nr. 14 (nordwestlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 540 in südwestlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16 verläuft), Flurstücke Nrn. 15 und 16, Flurstücke Nrn. 21 und 22 (jeweils nordöstlicher Teil — im Süden durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 16 begrenzt), Flurstücke Nrn. 23—27, 28/1, 28/2, 29—36, 37/1, 37/2, 38—45 und 46/1.

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Brensbach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000.— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten
in Darmstadt,
obere Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises,
untere Wasserbehörde,
6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises,
Katasteramt,
6120 Michelstadt,
4. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises,
untere Bauaufsichtsbehörde,
6120 Erbach,

5. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises,
Kreisgesundheitsamt,
6120 Erbach,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde
Brensbach,
6101 Brensbach,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1,
6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. September 1984

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 41/1984 S. 1905

988

Zweckänderung der „Hans Heinrich Hauck-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 6. September 1984 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den mildtätigen Zweck, Pensionären der Frankfurter Bank sowie Angestellten und Pensionären der Berliner Handels- und Frankfurter Bank — BHF-Bank — in außerordentlichen Not- und Härtefällen (z. B. längere schwere Krankheit) Unterstützung zu gewähren, sofern die Gehalts- bzw. Pensionszahlungen, die Leistungen der Krankenkassen an die Betroffenen sowie deren Vermögenslage nicht ausreichen, um dem Notstand abzuhelfen. Es dürfen nur solche Personen unterstützt werden, bei denen die Voraussetzungen der Bedürftigkeit i. S. des § 53 Abgabenordnung vorliegen.

(2) Voraussetzung ist, daß die Bedachten mindestens fünf Jahre der Frankfurter Bank und/oder der BHF-Bank angehört haben.

(3) Sollten am Ende eines Geschäftsjahres ausschüttungsfähige Beträge verbleiben, die nicht i. S. des Abs. 1 zugewendet werden konnten, so können diese entweder an

a) sonstige i. S. des § 53 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung bedürftige Personen oder

b) einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu mildtätigen Zwecken (§ 58 Nr. 2 der Abgabenordnung) i. S. des § 53 der Abgabenordnung

zugewendet werden.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungszahlungen, auch nicht bei wiederholter Leistung.

(5) Wer aus der Stiftung bedacht werden soll, bestimmt der Vorstand.

Darmstadt, 17. September 1984

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 52

StAnz. 41/1984 S. 1908

989

Vorhaben der Firma Günter Schröder, 6465 Biebergemünd-Lanzingen

Die Firma Günter Schröder, Quellenstraße 3, 6465 Biebergemünd-Lanzingen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zum Tränken und Beschichten von Trägerbahnen mit Bitumen in Biebergemünd, in der Strutt 1, Gemarkung Kassel, Flur 16, Flurstück 52/1, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Oktober 1984 bis 14. Dezember 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und bei der Gemeinde Biebergemünd, Rathaus, Gemeindezentrum, Zimmer 12, 6465 Biebergemünd, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. Februar 1985, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Biebergemünd, Gemeindezentrum, 6465 Biebergemünd, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. September 1984

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Schröder
StAnz. 41/1984 S. 1908

990

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Labor des Instituts für Naturschutz/Umweltschutz der Stadt Darmstadt, Havelstraße 7, 6100 Darmstadt, wird gemäß § 45 c HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerrufen als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die in dem Merkblatt B-1/1* der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Juli 1989.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982, S. 2371) sowie die zu diesem Bescheid gehörenden Merkblätter Nr. B-1/1 und Nr. 1-5320/1* der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

4. Einschränkungen

Diese Zulassung, die Numerierung ist dem Verzeichnis der jeweils geltenden Meßverfahren des Merkblattes B-1/1* entnommen, gilt nicht für die Untersuchung folgender Parameter:

- 4.2: Organisch gebundener Kohlenwasserstoff (DOC/TOC)

* hier nicht veröffentlicht

993

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis, und in der Gemarkung Medenbach, Stadtkreis Wiesbaden, zu Schutzwald vom 30. August 1984

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

1. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis, und in der Ge-

- 4.7: Kohlenwasserstoffe, summarische Bestimmungen
- 4.9: Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor.

5. Anzeigepflichten

Der Anerkennungsbehörde sind unverzüglich schriftlich

- der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber
- der vorgesehene Wechsel des Laborleiters oder seines Stellvertreters
- der Wegfall wesentlicher Laborausstattungen anzuzeigen.

Sofern Fischtests im Rahmen der Überwachung der Fischgiftigkeit durchgeführt werden, ist dies nach dem Tierchutzgesetz dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Darmstadt, 26. Juli 1984

Der Regierungspräsident
V 11/39 a — 79 f 02 — 6/81
StAnz. 41/1984 S. 1909

991

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 21. Dezember 1981 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Edgar Ramelow ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05 - 1720 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 18. September 1984

Der Regierungspräsident in Darmstadt
III 2/13 S 64 — 7 d 14 —
StAnz. 41/1984 S. 1909

992

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. September 1984

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1965 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilminster mit Ausnahme der Ortsteile Aulenhäuser, Dietenhausen, Ernsthausen, Essershausen, Laimbach, Langenbach, Laubuseschbach, Lutzendorf, Möttau, Rohnstadt und Wolfenhausen aus Anlaß des Martinimarktes am 11. November 1984 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00—18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1984 in Kraft.

Gießen, 14. September 1984

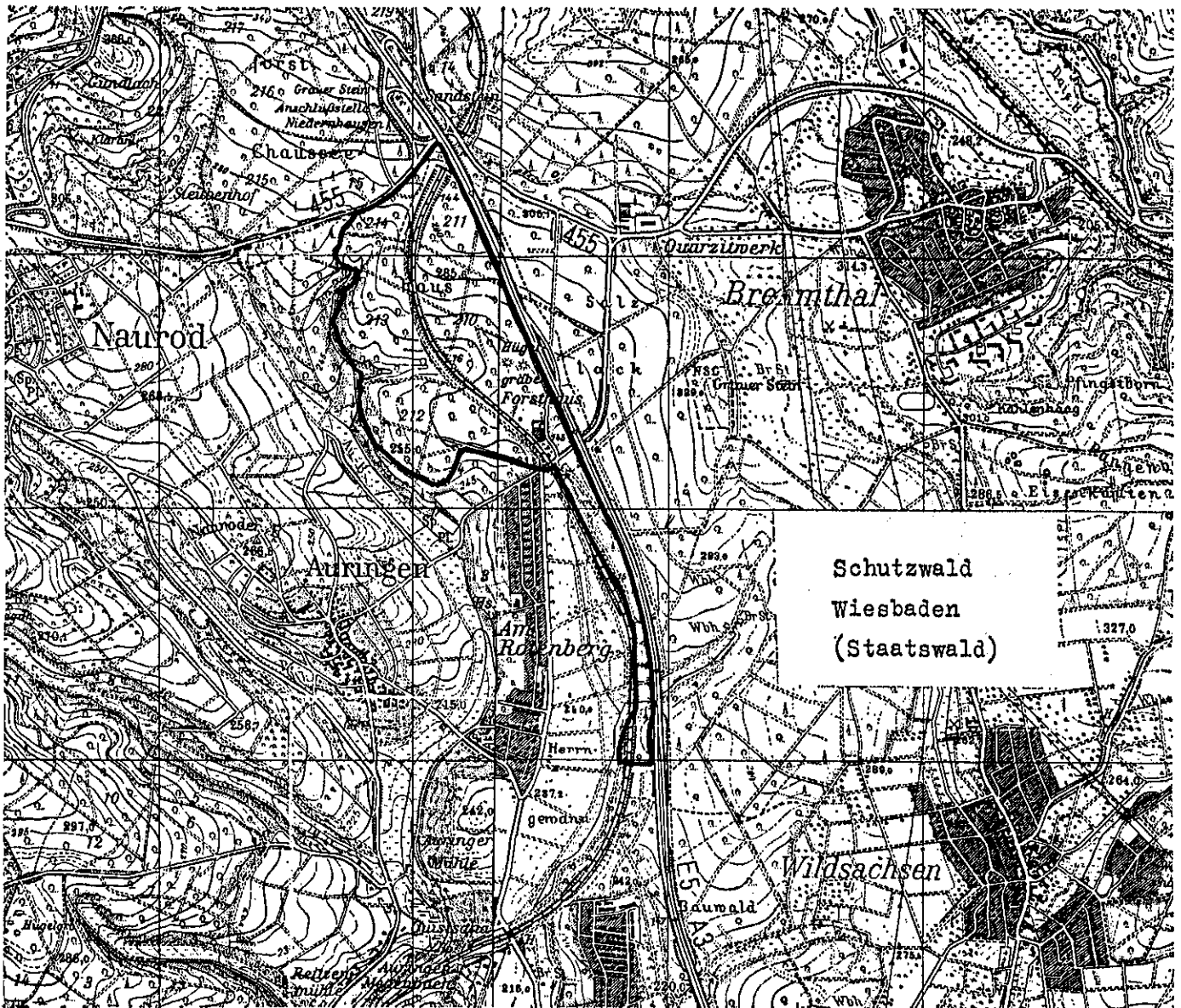
Der Regierungspräsident
gez. Müller
StAnz. 41/1984 S. 1909

markung Medenbach, Stadtkreis Wiesbaden, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Immissions- und des Sichtschutzes als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Bremthal

- Flur 3 Nr. 2/45 = 26,4258 ha
- Nr. 2/50 = 0,8103 ha
- Nr. 2/58 = 8,7348 ha
- Nr. 5/1 = 30,5343 ha
- Nr. 5/4 = 0,0592 ha



Gemarkung Medenbach

Flur 3 Nr. 75	=	0,7884 ha
Nr. 82/1	=	4,0676 ha
Nr. 82/2	=	0,4020 ha
Nr. 82/3	=	0,1086 ha
Nr. 84/1	=	0,1514 ha
Nr. 84/2	=	0,0068 ha
Nr. 86/1	=	1,4473 ha
Nr. 84/4	=	0,0008 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 73,5373 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um sicherzustellen, daß durch geeignete forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen die Funktionen dieses Waldes als Staub- und Abgasfilter sowie als Sicht- und Lärmschutz für die Wiesbadener Ortsteile Naurod und Auringen gegenüber der sehr stark be-

lasteten Autobahn Wiesbaden—Köln erhalten und wenn möglich noch verbessert werden. Gleichzeitig stellt der Schutzwald eine Ergänzung zu dem in diesem Bereich ausgewiesenen und im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden stehenden Schutzwald dar.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung
 - des Waldbesitzers
 - der Gemeinden
 - des Naturparkträgers

- e) der unteren Naturschutzbehörde
f) des Bezirksforstsausschusses
sind gewährt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam,

soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 30. August 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m**

StAnz. 41/1984 S. 1909

994

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Reisekostenrecht — FL — 442

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Hessische Reisekostengesetz anwenden.

Themenschwerpunkte:

Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten, die das Hessische Reisekostengesetz anwenden müssen, Grundkenntnisse vermittelt werden sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen. Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie den Teilnehmern anschaulich vermittelt.

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 8 Unterrichtsstunden und findet an 2 Vormittagen, jeweils freitags

am 26. Oktober 1984 und 2. November 1984

von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), statt.

Referent: Max-Manfred Lehmann, Magistratsrat.

Für die Veranstaltung stehen nur noch begrenzt Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder DM 55,20, für Nichtmitglieder DM 68,80.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Frankfurt am Main, 14. September 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**

StAnz. 41/1984 S. 1911

995

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Bauplanungsrecht / Allgemeines Verwaltungsverfahren — FL — 476

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Lage versetzt werden sollen, die Darstellung bzw. die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu interpretieren und auf ein konkretes Bauvorhaben anwenden zu können.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Bauplanungsrecht

- Einführung in die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Baurechts
- Zulässigkeit von Vorhaben im Planungsbereich
- Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich
- Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
- Bodenordnung und Erschließung

Allgemeines Verwaltungsverfahren

- Rechtsnormen
- Auslegungs- und Anwendungsvorschriften
- Generalklauseln / unbestimmte Rechtsbegriffe / Ermessen
- Aufbauschema eines Verwaltungsaktes (VA)
- Begriff des Verwaltungsaktes (VA)
- Feststellung des Adressaten
- Zwangsmittel
- Sofortvollzug

- Rechtsbehelfsbelehrung
- Widerspruchsverfahren § 68 ff. VwGO
- Klageverfahren

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 32 Unterrichtsstunden und wird an 8 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Termine der Veranstaltung:

- 24. und 31. Oktober 1984
- 7., 14. und 28. November 1984
- 5., 12. und 19. Dezember 1984

Referenten: Helmut H y n e r, Amtmann
Peter S e i d e l, Amtmann.

Für die Veranstaltung stehen noch begrenzt Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder DM 220,80, für Nichtmitglieder DM 275,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Frankfurt am Main, 14. September 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**

StAnz. 41/1984 S. 1911

996

Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Kassel und der Seminarabteilungen Fulda und Marburg von Ende September bis Oktober 1984

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, von Ende September bis Oktober 1984 in Kassel sowie den Seminarabteilungen Fulda und Marburg Fortbildungslehrgänge zu nachstehenden Themenbereichen durchzuführen. Die Programme über die näheren Einzelheiten der Fortbildungsveranstaltungen sind den Verwaltungen im Bereich des Einzugsgebietes des Verwaltungsseminars Kassel zugegangen.

- L 3 Aufbau- und Fortsetzungsseminar im Bereich der Ausbildung der Ausbilder
24 Unterrichtsstunden
Verwaltungsseminar Kassel
24. und 25. September, 1., 2., 8. und 9. Oktober 1984 von 13.15 bis 16.30 Uhr
- G 10 Nebentätigkeiten der Bediensteten des öffentlichen Dienstes
4 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Fulda
25. September 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr
- E 3 Politische Demonstrationen im Spannungsfeld des geltenden Rechts
8 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Fulda
2. und 9. Oktober 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr
- K 4 Mikroverfilmung und Textverarbeitung
4 Unterrichtsstunden
Verwaltungsseminar Kassel
2. Oktober 1984 von 13.15 bis 16.30 Uhr
- H 1 Die Auslegung von Gesetzen
8 Unterrichtsstunden
Verwaltungsseminar Kassel
3. und 10. Oktober 1984 von 13.15 bis 16.30 Uhr

- J 1** Wirtschaftsförderung im kreisangehörigen Raum
4 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Fulda
4. Oktober 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr
- H 1** Die Auslegung von Gesetzen
8 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Fulda
5. und 12. Oktober 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr
- D 2** Der Ablauf des Zahlungsverkehrs bei kommunalen und staatlichen Kassen
4 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Marburg
23. Oktober 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr
- D 5** Kostenrechnung öffentlicher Einrichtungen (Grundkurs)
12 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Fulda
24. Oktober bis 7. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr
- G 11** Der Arbeitsunfall
4 Unterrichtsstunden
Verwaltungsseminar Kassel
29. Oktober 1984 von 13.15 bis 16.30 Uhr
- E 3** Politische Demonstrationen im Spannungsfeld des geltenden Rechts
8 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Marburg
30. Oktober bis 6. November 1984 von 13.45 bis 17.00 Uhr

Anmeldungen sind zu richten an den Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsschulverband Kassel, Kölnische Straße Nr. 42/42 A, 3500 Kassel.

Kassel, 3. September 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsschulverband
StAnz. 41/1984 S. 1911

997

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Wohnungsbindungsgesetz — FL — 483

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Wohnungsbindungsgesetz anwenden.

Themenschwerpunkte:

- Rechtsgrundlagen
- Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen
- Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“
- Belegungsbindung
- Mietpreisbindung

Neben der theoretischen Darstellung von Rechtsgrundlagen und Verfahrensregelungen wird die Anmeldung in der Praxis anhand von konkreten Einzelfällen geübt.

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils donnerstags

am 25. Oktober 1984, 1. und 8. November 1984

von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Referent: Peter Spielmann, Amtsrat beim HMdI.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder DM 82,80, für Nichtmitglieder DM 103,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Frankfurt am Main, 14. September 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 41/1984 S. 1912

BUCHBESPRECHUNGEN

Fairneß und Waffengleichheit. Rechtsstaatliche Direktiven für Prozeß und Verwaltungsverfahren. Von Peter J. Tettinger. Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer Band 4. X, 69 S., kart., 25,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Eine lange Rechts tradition hat der Grundsatz des „fair trial“ in den Ländern des Common Law. In den Vereinigten Staaten besitzt der Verfassungsrang in Gestalt der „due-process“-Klausel gemäß dem XIV. Amendement (1868) der US-Verfassung. Auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention kennt den Begriff des „fair hearing“. Demgegenüber ist eine intensivere Befassung mit den Grundsätzen des „fairen Verfahrens“ und der „Waffengleichheit“ im deutschen Rechtskreis noch jungen Ursprungs. Dennoch hat sich bereits, angeführt und geprägt vom Bundesverfassungsgericht, eine umfangreiche Rechtsprechung dazu entwickelt. Das Bundesverfassungsgericht bedient sich des Fairneß-Gebots in mannigfacher Weise zur Korrektur als untragbar empfundener verfahrensbezogener Entscheidungen der Fachgerichte, ohne allerdings selbst in seiner kasuistisch geprägten Judikatur sichere Ansätze für seine dogmatische Aufbereitung zu liefern.

Der Verfasser der angezeigten Schrift unternimmt es, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Fairneß-Prinzip und zum Prinzip der Waffengleichheit zu bewerten und die hieraus resultierenden Gebote zu systematisieren. Er verweist zunächst darauf, daß das Bundesverfassungsgericht in dem Recht auf ein faires Verfahren, an dem es solche Beschränkungen Verfahrensbeteiligter mißt, die von speziellen Gewährleistungen wie etwa dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht erfaßt werden, eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips sieht, welches in der Verfassung nur zum Teil näher konkretisiert sei. Diesem Recht auf ein faires Verfahren sollten keine in allen Einzelheiten bestimmten Gebote und Verbote zu entnehmen sein; es bedürfe vielmehr der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Diese Konkretisierung exemplifiziert der Autor durch eine Betrachtung der Anwendungsfelder der Judikatur zu Fairneß und Waffengleichheit im Strafprozeß, im Zivilprozeß, im Verwaltungsprozeß und im Verwaltungsverfahren. Anschließend trifft der Verfasser seine Schlußfolgerungen über die Funktion der Direktiven im deutschen Recht. Er verweist darauf, daß es verfehlt wäre, diesen Direktiven abstrakte, globale Forderungen für die Gestaltung des gesamten Prozeßrechts und des Verwaltungsverfahrens im Sinne eines Grundsatzes allgemeiner Verfahrensgerechtigkeit zu entnehmen, andererseits aber auch, sich um eine abgeschlossene katalogartige Auflistung von Anwendungsfällen zu bemühen. Eine überzeugende Entfaltung dieser Direktiven könne vielmehr nur punktuell und typisierend anhand von Einzelbeispielen und durch Bildung von Fallgruppen unter Berücksichtigung der konkreten Verfahrensgegebenheiten gelingen, wobei auch eine wichtige Rolle spiele, ob der Betroffene im Verfahren anwaltlich vertreten sei oder nicht. Vor diesem Hintergrund sei die Frage zu stellen, ob in bestimmten Verfahrenssituationen möglicherweise elementare Mindeststandards verletzt wurden, deren Einhaltung in einem rechtsstaatlich geprägten Verfahren vorauszusetzen ist. Die Direktiven ragten über den rechtsetzenden Raum hinaus in den verfassungsrechtlich relevanten. In dieser Eigenschaft richteten sie

sich zunächst an den jeweils zuständigen Gesetzgeber und präsentierten diesem prägende Leitlinien zur Spezifizierung und Konkretisierung dieser Gebote für bestimmte Verfahrensinstanzen und Verfahrensabläufe. Für die Fachgerichte erwachse aus den Direktiven die Verpflichtung, bei der Interpretation verfahrensrelevanter Gesetzesbestimmungen ihre Grenzen zu beachten. Darüber hinaus enthielten die Direktiven nicht nur ein objektives Gebot auf rechtsstaatlicher Grundlage, sondern zugleich sei ein damit korrespondierender Anspruch des jeweils begünstigten Verfahrensbeteiligten anzuerkennen. Die gewichtigste und spektakulärste Wirkung entfalteten die Direktiven, wenn sie als Hebel zur verfassungsrechtlichen Korrektur einfachgesetzlicher Entscheidungen eingesetzt werden sollten. Dieser Funktionskreis könne jedoch nur ganz eng dimensioniert sein. Grenzen der Wirkkraft beider Direktiven lägen zum einen in der Kollision mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. So sei stets darauf zu achten, ob und inwieweit auf Fairneß oder Waffengleichheit abgestützte Forderungen eines Verfahrensbeteiligten in Ansetzung konkreter Verfahrensschritte zugleich Kollisionen mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern implizierten. Zum anderen seien Ansprüche anderer Verfahrensbeteiligter zu beachten: Soweit mehrere Verfahrensbeteiligte vorhanden seien, die Inhaber entsprechender Ansprüche sein könnten, sei vor der Anerkennung eines konkreten Fairneß-Gebotes zugunsten eines und zu Lasten eines anderen Verfahrensbeteiligten stets zu fragen, ob und inwieweit jenen vom Ansatz her gleichermaßen schützenswerten Belangen in angemessener Weise Rechnung getragen werde.

Die Schrift endet mit einem Ausblick auf Bereiche, in denen in Zukunft auf Grund der Direktiven mit einer Korrektur der Rechtslage zu rechnen sein könnte. Dem Verfasser ist insgesamt zu bescheinigen, daß er mit einer zusammenfassenden Darstellung der im bisherigen Schrifttum nur punktuell behandelten Thematik eine Lücke gefüllt hat. Die Lektüre der Untersuchung ist nützlich für alle, die speziell mit Fragen des Verfahrensrechts befaßt sind, darüber hinaus aber auch für jeden Juristen, der den Anschluß zu neueren Entwicklungen der Dogmatik auf einem über die Grenzen spezieller Fachmaterien hinausgehenden Felde nicht verlieren möchte.

Regierungsobererrat Dr. Michael Borchmann

Gemeinden und Kreise. Von Franz-Ludwig Knemeyer und Jochen Hofmann. 1984, 37 S., kart., 14,— DM. Reihe „Kommunalforschung für die Praxis“, Heft 14. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Nur wenige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen haben eine so heftige und anhaltende Diskussion ausgelöst wie das sog. Rasteder-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. August 1983, veröffentlicht u. a. in DVBl. 1983 S. 1152 ff., DV 1984 S. 164 ff. und NVwZ 1984 S. 176 ff. Das Gericht interpretiert Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes teils abweichend von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung in etner Weise, die Widerspruch herausfordern muß. Kernausagen des Urteils sind: Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gilt auch im Verhältnis

zwischen Gemeinden und Kreisen, ihr lassen sich jedoch für die Aufgabenverteilung im einzelnen keine Vorgaben im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips entnehmen; die Gemeinden sind wie die Kreis-Teile der mittelbaren Staatsverwaltung. Bei der Abgrenzung der Aufgabenbereiche stellt das Gericht dem Begriff der Örtlichkeit nicht den Komplementärbegriff der Überörtlichkeit entgegen, sondern versucht eine Differenzierung innerhalb des einen Begriffs „Örtlichkeit“ zwischen lokaler Örtlichkeit und übergemeindlicher Örtlichkeit (vgl. Knemeyer, in DVBl. 1984 S. 23 ff.).

Befürworter und Kritiker des Urteils hatten sich im Juni dieses Jahres auf Einladung des Kommunalwissenschaftlichen Forschungszentrums Würzburg (Leitung Prof. Dr. Knemeyer) zu einem Expertengespräch eingefunden. Das Ergebnis der Diskussion zwischen Kommunalwissenschaftlern und Praktikern haben Knemeyer und Hofmann in Heft 14 der Reihe „Kommunalforschung für die Praxis“ dargestellt. Neben der auszugswisen Wiedergabe der einschlägigen Urteile des OVG Lüneburg (Vorinstanz) vom 8. März 1979 und des Bundesverwaltungsgerichts (Teil A) enthält die Broschüre eine themenartige Zusammenfassung von neun Urteilsbesprechungen (Teil B) und der Diskussion in ihrer Gesamtheit (Teil C). Bei den in Teil B aufgeführten Besprechungen handelt es sich um solche von Blümel (Verw Arch Bd. 75 — 1984 — S. 197 ff.), Hassel (Verwaltungsrundschau 1984 S. 145 ff.), Hofmann (BayVBl. 1984 S. 289 ff.), Knemeyer (DVBl. 1984 S. 23 ff.), von Mutius (JURA 1984, Karteikarte 9), Papier (DVBl. 1984 S. 453 ff.), Seele (Der Landkreis 1984 S. 229 ff.), Wagener (DÖV 1984 S. 188 ff.) und Weltes (NVwZ 1984 S. 155 ff.).

Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine abschließende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geboten. Die Voraussetzung hierfür hat die Gemeinde Rastede mit ihrer Verfassungsbeschwerde geschaffen.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Von R. S. Schulz. Loseblattausgabe, 65. Erg.Liefg., Stand: 1. Mai 1984, 104 Bl., 54,— DM, 66. Erg.Liefg., Stand: 1. Juni 1984, 121 Bl., 59,— DM, 67. Erg.Liefg., Stand: 1. Juli 1984, 128 Bl., 58,— DM; Gesamtwerk, 3 Bde., 90,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftensammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ in Loseblatt-Form trägt den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“. Das Umweltrecht der Länder, mit dessen Aufnahme im Jahre 1981 begonnen wurde, füllt mittlerweile den größten Teil des 3. Bandes. Die Sammlung ist in drei dunkelgrünen Plastikordnern untergebracht.

Seit April 1984 erscheinen die Ergänzungslieferungen wieder im Abstand von einem Monat. Das Werk bringt eine gute und umfassende Zusammenstellung aller auf dem Gebiete des Umweltschutzes erlassenen Vorschriften. Das Landesrecht ist jedoch noch nicht vollständig enthalten, sondern bedarf noch einer erheblichen Ergänzung. Es mag jedoch bezweifelt werden, ob das gesamte Landes-Umweltrecht überall und für jeden von Interesse ist.

Das Werk ist für alle, die sich umfassend auf dem Gebiete des Umweltrechts informieren oder der Regelung einer Spezialmaterie auf diesem Gebiet nachgehen wollen oder die damit beruflich oder privat zu tun haben, eine gute Hilfe.

In allen zu besprechenden Ergänzungslieferungen wurde im bundesrechtlichen Teil die Chemikalien-Altstoffverordnung ergänzt. Sie ist nunmehr vollständig und mit 762 Seiten der umfangreichste Bestandteil der Sammlung.

In der 65. Ergänzungslieferung wurde das Landesrecht durch Aufnahme des Bremischen Abwassergesetzes und des Bremischen Landesjagdgesetzes sowie des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz erweitert.

Im bundesrechtlichen Teil der 66. Ergänzungslieferung wurde die Tierimpfstoff-Verordnung neu eingefügt und die Düngemittel-Verordnung geändert. Der Teil Landesrecht wurde durch das Berliner Landeswaldgesetz, das Hamburgische Abwassergesetz, das Landesjagdgesetz von Nordrhein-Westfalen, das Saarländische Jagdgesetz sowie das Landesjagdgesetz und das Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein erweitert.

Die 67. Ergänzungslieferung nimmt im Landesrechtlichen Teil die Waldgesetze der Länder Baden-Württemberg und Bayern auf.

Mit diesen Ergänzungslieferungen ist die Sammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ auf den Stand vom 1. Juli 1984 gebracht worden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Recht der öffentlichen Sachen. Fälle zum Wahlfach Wirtschaftsverwaltungsrecht mit einer Einführung in das Studium dieses Wahlfachs. Von Dr. Hans-Jürgen Papier, O. Professor an der Universität Bielefeld, 2. Aufl., 1984, 219 S., kart., 29,80 DM. JUS-Schriftenreihe, Heft 44. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vorliegende Fallsammlung (20 Fälle mit Lösungen) wendet sich in erster Linie an Studenten, die sich vertieft mit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht als einem wichtigen Bestandteil des „Besonderen Verwaltungsrechts“ befassen wollen.

Die 2. Auflage wurde den gesetzgeberischen Veränderungen sowie dem neuesten Stand der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur angepaßt; drei Fälle wurden zusätzlich aufgenommen. Die ausgewählten Fälle entsprechen in ihrem Schwierigkeitsgrad Examensarbeiten; drei der Fälle sind als Hausarbeiten konzipiert. Die Fallsammlung gliedert sich in die Abschnitte:

- Wirtschaftsverwaltung und Verfassung
- Der Verwaltungsakt als Eingriffsakt im Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Das Recht der Leistungsverwaltung — Subventionierung, Daseinsvorsorge, Plangewährleistung, Wettbewerb der öffentlichen Hand.

Die Vielfalt der Rechtsmaterie „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ — als Summe derjenigen öffentlich-rechtlichen Normen, die die Organisation und den Ablauf wirtschaftlicher Prozesse bestimmen oder betreffen — findet sich auch in den ausgewählten Fällen wieder. Angesprochen werden Fragen der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung, der Konjunktur- und Währungssteuerung sowie Grundrechtsfragen der Berufs- und Gewerbefreiheit, der Eigentums-garantie, der Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit, um nur einige Aspekte zu nennen.

Die Beschäftigung mit den einzelnen Fällen soll einen Überblick über die wichtigsten Spezialgesetze (wie z. B. Währungsgesetz, Stabilitätsgesetz, Bundesbankgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz) ermöglichen, die dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuzuordnen sind. Die Fall-Lösungen sind sorgfältig ausgearbeitet und behandeln ausführlich die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorfragen — wie etwa Gesetzgebungskompetenzen und Grundrechtsprüfungen —, Probleme des allgemeinen Verwaltungsrechts in formeller und materieller Hinsicht sowie die Spezialfragen, die sich aus der jeweiligen Thematik des Wirtschaftsverwaltungsrechts im Einzelfall ergeben. In dieser Kombination bietet die Fallsammlung einen profilierten Querschnitt durch die wichtigsten Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der gerade für die vornehmlich mit dem Buch angesprochene Zielgruppe der in der Examensvorbereitung stehenden Studenten bestens zur Repetition der genannten Rechtsgebiete geeignet ist. Diese Zielrichtung des Werkes erklärt auch, warum die Erörterung verfassungsrechtlicher und allgemeiner verwaltungsrechtlicher Fragestellungen ein gewisses Übergewicht gegenüber den rein wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Spezialfragen aufweist, deren Behandlung man schwerpunktmäßig vom Titel des Buches her zunächst erwarten würde. Diese Akzentverschiebung ist jedoch kein Nachteil, wenn man bedenkt, daß man von den Studierenden in diesem Fachgebiet nur einen Überblick verlangen kann. Profunde Detailkenntnisse in den einzelnen Spezialgesetzen gereichten Sondergebieten des weiten Spektrums „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ lassen sich letztlich nur durch berufliche Spezialisierung erreichen. Wenn die vorliegende Fallsammlung demnach auch weniger auf die Belange des Praktikers, der mit Wirtschaftsverwaltungsrecht zu tun hat, zugeschnitten sein mag, so ist sie doch gut geeignet, einmal wieder — über das „Alltagsgeschäft“ hinaus — die allgemeinen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge und Hintergründe zu verdeutlichen und dementsprechende Kenntnisse aufzufrischen.

Regierungsdirektor Ingo Hausch

Strafrecht. Von Rolf Keller. Ausgewählte Problemkreise für Studium und Examen, 1984, 110 S., kart. 24,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Der Verfasser, leitender Oberstaatsanwalt in Stuttgart und Lehrbeauftragter an der Universität Tübingen, hat seine strafrechtlichen Skizzen aus über sechsjähriger Lehrtätigkeit in ausgewählten Bereichen zusammengefaßt und die Themenkreise problemorientiert dargestellt. Fortgeschrittener und Examenskandidat erhalten eine konzentrierte und zusammenfassende Orientierung. Es handelt sich um ausgewählte Problemkreise. Die darin enthaltene Subjektivität bezieht sich auf Themen und Stoff. Daß bei 110 Seiten nicht der gesamte Besondere Teil des Strafgesetzbuches problematisiert werden kann, ist verständlich. Von daher kann man die einfache und verständliche Darstellung des Verfassers nur loben. Literaturmeinung und Rechtsprechung werden analysiert und die Verbindungslinien sichtbar gemacht. Besonderes wird mittels Fettdrucks hervorgehoben. Die Komplexe des Allgemeinen und Besonderen Teils sind zusätzlich in Randnummern unterteilt, was dem Gebrauch des Sachverzeichnisses zugute kommt. Ein empfehlenswertes Studienbuch!

Regierungsdirektor Hermann Wintrich

Unfallrecht — Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort. Kommentar von Hanns Bär, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I, und Josef Hauser, Polizeidirektor im Polizeipräsidium München. Loseblattwerk, 6. Erg.Liefg., 48,— DM; Gesamtwerk, 48,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Auf die vorangegangene Besprechung in StAnZ. 1983 S. 997 wird Bezug genommen. Der Schwerpunkt liegt im strafrechtlichen Bereich. Die Befehle auf Grund der Garantstellung, der Begriff des Verkehrsuntfalls, die Vorstellungspflicht, die mutmaßliche Einwilligung, die unverzügliche nachträgliche Feststellung sowie der Begriff des bedeutenden Schadens an fremden Sachen im Zusammenhang mit dem Entzug der Fahrerlaubnis werden behandelt. Die neuere Rechtsprechung zu Warte- und Vorstellungspflicht ist eingearbeitet.

Regierungsdirektor Hermann Wintrich

Notstandsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräs. a. D. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräs. a. D. Loseblattsammlung, DIN A5, 31. Erg.Liefg., 48,— DM; Gesamtwerk, 4 Plastikordner, 72,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung werden nach Angaben des Herausgebers die Vorschriften im Bundesenteil sowie dem Landesrecht von Baden-Württemberg auf den Stand vom 1. März 1984, dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz auf den Stand vom 1. Januar 1984 gebracht.

In den Bundesteilen neu aufgenommen wurden die Kriegsdienstverweigerungsverordnung sowie die Rahmenrichtlinien für die Gestaltung von Sachverständigengutachten in atomrechtlichen Verwaltungsverfahren. Änderungen erfuhren das Gerichtsverfassungsgesetz sowie die Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz. Beim Landesrecht Baden-Württemberg wurden die Verordnung über die Wahl und Benennung der Beisitzer für die Musterungsausschüsse sowie für die Ausschüsse und Namen für die Kriegsdienstverweigerer neu aufgenommen und der Schulerlaß Feuerwehr geändert.

Beim Landesrecht Rheinland-Pfalz wurden die Anlagenverordnung, die Verordnung über Gebühren des Landesgewerbeaufsichtsamtes sowie die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Rechtsverordnung über Anforderungen und Bedarf nach dem Bundesleistungsgesetz neu aufgenommen. Änderungen erfuhren die Organisationsverordnung Polizei und die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden.

Der Herausgeber hat nunmehr nach über 20 Ergänzungslieferungen die Schnellübersicht auf den neuesten Stand gebracht. Die alphabetische Übersicht wurde dadurch auf vier Seiten gekürzt, daß darin nur noch Gesetze aufgeführt werden. Ein lobenswerter Entschluß, nachdem das numerische Inhaltsverzeichnis inzwischen einen Umfang von 68 Seiten erreicht hat, das jeweils in jedem der vier Bände enthalten ist.

Ministerialrat Rudolf Handwerk

Das Bundessozialhilfegesetz. Kommentar für Ausbildung, Wissenschaft und Praxis. Begründet von Walter Schellhorn, Hans Jirasek und Dr. Paul Seipp. Fortgeführt von Walter Schellhorn. 11., voll. überarb. Aufl., 1984, 720 S., 78,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Der Verfasser des bekannten Sozialhilferechtskommentars hat es zusammen mit dem Verlag verstanden, den Kommentar schon sehr bald nach dem Inkrafttreten der Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes, die durch das im Dezember 1983 verkündete Haushaltsbegleitgesetz 1984 in das Bundessozialhilfegesetz eingefügt worden sind, auf den neuesten Stand zu bringen. — Soweit das der Rezensent zu übersehen vermag, ist der „Schellhorn“ der bisher einzige Kommentar im Sozialhilferecht, der so zeitnah erschienen ist.

Für die Praktiker ist vor allem interessant zu erfahren, wie ein so renommierter Kommentator die neuen Vorschriften, insbesondere die §§ 3 Abs. 2; 3 a; 93 Abs. 2 und 103 Abs. 1 Satz 1 BSHG, interpretiert. Damit werden gewisse Auslegungsregeln vorgegeben, auf die sich die Praxis erfahrungsgemäß stützt. Der Benutzer des Kommentars wird nicht enttäuscht. Die neuen Vorschriften werden ausführlich in ihrer Zielrichtung und verständlich kommentiert. — Außerdem wurden natürlich die seit der Voraufgabe aus dem Jahre 1981 eingetretenen Gesetzesänderungen ihrer Bedeutung entsprechend eingehend dargestellt.

Die 11. Auflage des Kommentars ist rein äußerlich wieder angenehm gestaltet und läßt sich dadurch leicht handhaben. Auch sein Umfang wurde erheblich erweitert. Das kommt der Vertiefung der Fragen, die sich aus der Einbeziehung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch ergeben, zugute. Außerdem werden die Geltung und die Bedeutung von Vorschriften des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches und des Zehnten Teils dieses Gesetzgebungswerkes im Sozialhilferecht behandelt.

Die Handhabung dieses nicht immer leicht zu durchschauenden, teilweise sehr schwierigen Gesetzeswerkes wird den Mitarbeitern in den Sozialhilfeverwaltungen durch den „Schellhorn“ doch deutlich erleichtert. Man spürt das Bemühen des Verfassers, alle auftretenden Fragen zu erfassen und zu beantworten.

Der Kommentar von Schellhorn/Jirasek/Seipp hebt sich von anderen einschlägigen Kommentaren vor allem auch dadurch ab, daß er die zum Bundessozialhilfegesetz ergangenen Rechtsverordnungen, zu denen es ja auch schon eine umfangreiche Rechtsprechung gibt, ebenfalls erläutert. Die Kommentierung gerade dieser Rechtsverordnungen stellt eine besonders wichtige Hilfe für die Praxis dar und macht deshalb diesen Kommentar für die Arbeit in den Sozialämtern fast unentbehrlich. Ihm ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Verwaltungsdirektor Friedrich-Karl Hartmann

Das Bundesbaurecht. Kommentar zu Bauleitplanung und ihrer Sicherung, Heilungsklauseln, Planungsschadensrecht, Zulässigkeit von Vorhaben und Baunutzungsverordnung; Leitfaden zu anderen, novellierten Bereichen; synoptische Gesetzestexte zu den Novellen zum Bundesbaugesetz sowie Texte zur Baunutzungsverordnung und zum Städtebauförderungsgesetz mit Darstellung der Änderungen. Von Min.Dirig. Prof. Dr. Warren Bielenberg, Min.Dirig. Dr. Hartmut Dong und Reg.Dir. Dr. Wilhelm Söfker, sämtlich im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn. 4., vollständig überarb. Aufl., 1984, 752 S., DIN A5, Plastik, geb. 88,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80, 4400 Münster.

Texte und Erläuterungswerke zu dem Bundesbaugesetz, dem Städtebauförderungsgesetz und der Baunutzungsverordnung gibt es viele. Das vorliegende Werk, das nunmehr bereits in der 4. Auflage vorliegt, gliedert sich in den Text des Bundesbaugesetzes, dem in synoptischer Form der bis zum 1. Januar 1977 geltende Gesetzestext gegenübergestellt ist, mit anschließender Erläuterung der einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der alten und neuen Rechtslage, dem Text der Baunutzungsverordnung mit Erläuterungen, den des Städtebauförderungsgesetzes sowie in eine Zusammenstellung des einschlägigen Ausführungsrechts der einzelnen Bundesländer.

Abgeschlossen wird das Werk durch ein ausführliches Sachverzeichnis. Im einzelnen enthält die 4. Auflage eine im wesentlichen vollständige, das alte und neue Recht umfassende Kommentierung der für die Praxis bedeutendsten Probleme des Bauplanungsrechts, der Bauleitplanung und ihrer Sicherung, der Heilungsklauseln, des Planungsschadensrechts, der Zulässigkeit von Vorhaben und der Baunutzungsverordnung. Sonstige Teile des Bundesbaugesetzes werden zusammenfassend erläutert (z. B. Enteignung, Härteausgleich, Erschließung, Ermittlung von Grundstückswerten usw.). Die einschlägige, zum Teil umfangreiche Rechtsprechung bis zum Erscheinen dieser Auflage ist unter Berücksichtigung auch älterer Entscheidungen verarbeitet worden. Im Hinblick auf den Zweck des Buches sind die Aussagen kurz gehalten, ohne jedoch unverständlich zu werden.

Selbst das Problem des öffentlich-rechtlichen Nachbarrechts ist angemessen berücksichtigt und anhand einzelner Fälle dargestellt. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn hier die höchstrichterliche Rechtsprechung etwas ausführlicher ausgeführt worden wäre, insbesondere im Hinblick auf Besonderheiten, die sich aus der Rechtsprechung einzelner Oberverwaltungsgerichte (hier z. B. VGH Kassel) ergeben. Insgesamt ist jedoch festzustellen, daß das Werk ein gelungenes Handbuch für die Praxis aller der sich mit dem Bundesbaurecht beschäftigenden Personen, vom Architekten über den Juristen bis zum interessierten Laien, darstellt.

Regierungsobererrat Michael Elzer

Hessische Bibliographie 1982, Band 6. Berichtsjahr 1982 mit Nachträgen aus 1977—1981. 1984, 180,— DM. K. G. Saur Verlag KG, 8000 München 71.

Mit fast 5 000 Titeln, die unter 9 000 Nummern erscheinen, wird der bisher stärkste Band der Hessischen Bibliographie vorgelegt. Seit im Jahr 1979 der erste Band (1977) dieses Werkes veröffentlicht wurde, ist die Anzahl der erfaßten Titel von Jahr zu Jahr fast kontinuierlich gestiegen. Entsprechend der Zielsetzung, ein umfassendes Bild Hessens, seiner Landesnatur, Geschichte und Kultur, seiner gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und seiner regionalen Besonderheiten im Spiegel des Schrifttums zu geben, repräsentiert die gestiegene Titelzahl jedoch im allgemeinen weniger quantitative Breite als qualitative Fülle.

Das bewährte Konzept der Berichterstattung wurde auch im vorliegenden Band beibehalten und unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse und Anforderungen weiter ausgebaut und ergänzt. Wie bisher wurde in Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen das aufzunehmende monographische Material ausgewählt. Dabei wurde vermehrt Wert auf eine intensive Einzelauswer-

tung von Sammelwerken gelegt. Auch die Zahl der laufend ausgewerteten Zeitungen und Zeitschriften ist mit 850 deutlich höher als zuvor.

Die Systematik der Bibliographie dient einerseits der sachgerechten Zuordnung des aufgenommenen Materials, andererseits soll sie dem Benutzer das problemlose Auffinden der gesuchten Titel ermöglichen. Die Hessische Bibliographie besteht aus einem Raunteil und einem Sachteil. Der Raunteil ist wiederum zweigeteilt in einen Regionenteil und einen Ortsteil. Beim Regionenteil wurde anschließend an die historischen und kirchlichen Regionen die Gliederung des Landes in die 3 Regierungsbezirke Kassel, Gießen und Darmstadt zugrunde gelegt und damit der politischen Entwicklung Rechnung getragen, die die früher zur Einteilung herangezogenen 6 Planungsregionen abgelöst hat. Als Untergliederung der Regierungsbezirke sind die Teilregionen Nord-, Ost-, Mittel-, West-, Südhessen und das Untermaingebiet gleichwohl erhalten geblieben. Das Zonenrandgebiet schließt den Regionenteil ab. Für den Ortsteil wurde eine alphabetische Anordnung nach den Namen der Gemeinden gewählt. Das Titelmaterial zu Teilgemeinden wird stets unter dem Namen der Großgemeinde mit angehängtem Namen der Teilgemeinde verzeichnet. Im Register finden sich Verweisungen vom Namen der Teilgemeinde auf den Namen der Großgemeinde.

Um die Fülle der Informationen zu erschließen, ist der Sachteil nach 34 Sachgebieten sowie weiteren Gliederungsstufen geordnet. Dabei spannt sich der Bogen von der allgemeinen Landeskunde über Vor- und Frühgeschichte, Politik, Verwaltung, Recht, Bevölkerung, Wirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Kirche, Gesellschaft, Bildung und Erziehung bis hin zu Publizistik und Information.

Die optimale Nutzung des aufgenommenen Materials ermöglichen ein Verfasser- sowie ein Orts-, Personen- und Sachregister.

Die Hessische Bibliographie wird mit Hilfe der EDV hergestellt. Dies ermöglicht die Wiedergabe in der benutzerfreundlichen Form von Mehrfacheinträgen. Gleichzeitig mit der Bearbeitung des neuen Jahresbandes ist auch die Informationsbank Hessische Bibliographie mit den neuen Titeln angereichert worden. Mit ihrer Hilfe können auch komplexere Recherchen anhand des insgesamt eingespeicherten Materials von nunmehr ca. 28 300 Dokumenteneinheiten durchgeführt werden.

Die bisher vorliegenden sechs Bände der Hessischen Bibliographie bedeuten für den Fachmann wie für jeden interessierten Bürger eine äußerst reichhaltige, gut erschlossene Informationsquelle, die zu einem festen Bestandteil der regionalen Berichterstattung über Hessen geworden ist. Regierungsobererrat Dr. Hans-Peter Naumann

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, 24., neu bearb. Aufl. Herausgegeben von Peter Rieß. 1. Liefg. (§§ 1—47), bearbeitet von Generalstaatsanwalt Günter Wendisch, 1984, XXVI/339 S., kart., 100,— Deutsche Mark. Subskriptionspreis bis 31. 1. 1985 132,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin.

Die Veröffentlichungen zum Strafvollstreckungsrecht halten sich, gemessen an der Publikationsflut zum materiellen Strafrecht, auch heute noch in Grenzen. Es ist deshalb besonders erfreulich, daß der Löwe-Rosenberg als unbestritten bedeutendste aktuelle Kommentierung dieser Rechtsmaterie nach relativ kurzer Zeit neu bearbeitet vorgelegt wird. Angesichts der Tatsache, daß nach dem Erscheinen der 23. Auflage in den Jahren 1975 bis 1978 keine tiefgreifenden Gesetzesänderungen im Strafvollstreckungsrecht eingetreten sind — sieht man von dem Strafvollstreckungsänderungsgesetz 1979 ab —, erscheint dies um so anerkennenswerter.

Die Neuaufgabe ist auf fünf Bände angelegt, die zusammen rund 6 000 Seiten umfassen. Während Dünneber und Meyer aus dem Kreis der Bearbeiter ausgeschieden sind, werden mit Dahs, Gössel, Lüdersen und Hanack namhafte Autoren neu eingesetzt; die Aufgabe der Koordinierung ist auf Rieß übergegangen. Damit besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Praktikern und Strafrechtlehrern. Inzwischen liegt die erste Lieferung (1. bis 5. Abschnitt des ersten Buches) vor, die nunmehr vollständig von Wendisch betreut ist. Nicht eingeschlossen ist hier die umfangreiche Einleitung, die — vergleichbar einem eigenständigen Lehrbuch — wiederum von Schäfer bearbeitet wird. Die äußere Gestalt des Kommentars hat sich im Hinblick auf Lesbarkeit und Benutzbarkeit weiter verbessert, wozu insbesondere zahlreiche neue Übersichten vor der Kommentierung der einzelnen Vorschriften beitragen.

Inhaltlich hat Wendisch die Erläuterungen auf den neuesten Stand — bis hin zu dem Entwurf eines Strafvollstreckungsänderungsgesetzes 1984 — gebracht, ohne die bisherige Fassung über das Erforderliche hinaus zu verändern. Hierzu bestand bei den ersten Abschnitten der Strafprozessordnung auch kaum Veranlassung; Abgesehen von der weitgehend unveränderten Gesetzeslage wirken sich seit der Voraufgabe verstärkt in den Vordergrund getretene Gesichtspunkte und Rechtsfragen, wie z. B. der Datenschutz, in diesem Bereich noch nicht wesentlich aus. Kritik übt Wendisch an der vom Strafvollstreckungsänderungsgesetz 1979 in §§ 2 Abs. 1 Satz 2 StPO, 74 e GVG für Spezialkammern getroffenen Vorrangregelung. Statt einer festgelegten Rangfolge sollte seines Erachtens wegen der besseren Spezialkenntnisse der jeweils betroffenen Kammern die Sache dort verhandelt werden, wo das Schwergewicht des Verfahrens liegt. Dies hätte allerdings — was Wendisch in Kauf nimmt — im Hinblick auf das Prinzip des gesetzlichen Richters wegen der in dem Begriff des Schwergewichts liegenden Unbestimmtheit den Nachteil erheblich geringerer Rechtsklarheit. Neben der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der Abhebung und Ausschließung des Staatsanwalts nach Voraussetzung, Verfahren und Anfechtungsmöglichkeit verlangt Wendisch mit Nachdruck vom Gesetzgeber, die Eröffnung des Hauptverfahrens ebenfalls in den Katalog der Ausschließungsgründe für den Richter aufzunehmen, weil die Eröffnung des Hauptverfahrens wichtiger als alle anderen Vorentscheidungen im Verfahren sei und daher am ehesten beim Angeklagten die Besorgnis erregen könne, der Richter, dem er „hinreichend verdächtig erscheint“ (§ 203 StPO), trete ihm im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht entgegen. Das leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber mit der Ausschließung des Eröffnungsrichters nicht die Besorgnis des Angeklagten teilt oder gegen die Richter Mißtrauen hegt, sondern nur zum Ausdruck bringt, daß er dem Gefühl des Angeklagten Rechnung trägt. Das Anliegen Wendischs dürfte aber in einer Zeit, in der Vereinfachungsbestrebungen weit im Vordergrund stehen, kaum durchsetzbar sein.

Insgesamt ist festzustellen, daß — wie nicht anders zu erwarten — schon die erste Lieferung der Neuaufgabe den Rang einer umfassenden, überaus sorgfältigen und aktuellen Darstellung hält, die auf ihrem Gebiet konkurrenzlos dasteht.

Richter am OLG Dr. Harald Kolz

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

998

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVAST)

Gemeinsamer Runderlaß des Ministers der Justiz, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

I

Bundeseinheitliche Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

1. Der Bund und die Länder haben vereinbart, zur Ausführung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) einheitliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen.
Für Hessen werden diese nachstehend unter Abschn. II abgedruckten bundeseinheitlichen Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft gesetzt.
2. Die Richtlinien werden zusammen mit dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der Zuständigkeitsvereinbarung vom 22. November 1983 (Banz. Nr. 222 vom 29. November 1983) und einer Zusammenstellung der für den Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten wesentlichen völkerrechtlichen Übereinkünfte und Hinweise auf das ausländische Recht auch in einer Loseblattsammlung herausgegeben. Aus diesem Grunde enthalten die bundeseinheitlichen Richtlinien verschiedentlich zusätzliche Verweisungen auf die in der Sonderausgabe als Anhang I und II abgedruckten Regelungen und Hinweise. Diese Verweisungen sind nicht normativer Teil der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften.

II

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)
Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

1. Abschnitt

Allgemeines

1. Unterabschnitt

Grundsätze

- | | |
|--------|--|
| Nr. 1 | Anwendungsgrundsätze |
| Nr. 2 | Internationale Rechtshilfe |
| Nr. 3 | Leistung von Rechtshilfe |
| Nr. 4 | Umfang der Rechtshilfe |
| Nr. 5 | Geschäftswege |
| Nr. 6 | Verkehr mit dem Bundeskriminalamt |
| Nr. 7 | Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden |
| Nr. 8 | Form der Schriftstücke |
| Nr. 9 | Unterzeichnung und Beglaubigung |
| Nr. 10 | Übermittlung von Schriftstücken |
| Nr. 11 | Begleitschreiben und Begleitberichte |
| Nr. 12 | Berichte |
| Nr. 13 | Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen |
| Nr. 14 | Übersetzungen |
| Nr. 15 | Kosten der Rechtshilfe |

2. Unterabschnitt

Allgemeines für eingehende Ersuchen

- | | |
|--------|---|
| Nr. 16 | Grundlagen der Rechtshilfe |
| Nr. 17 | Fehlerhafte Zuleitung |
| Nr. 18 | Ergänzung |
| Nr. 19 | Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe |
| Nr. 20 | Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe |
| Nr. 21 | Bindungswirkung der Bewilligung |
| Nr. 22 | Erladigung des Ersuchens |
| Nr. 23 | Weitergabe nach der Erladigung des Ersuchens |
| Nr. 24 | Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen |

3. Unterabschnitt

Allgemeines für ausgehende Ersuchen

- | | |
|--------|---|
| Nr. 25 | Grundlagen der Rechtshilfe |
| Nr. 26 | Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts |
| Nr. 27 | Form des Ersuchens und seiner Anlagen |
| Nr. 28 | Legalisation |
| Nr. 29 | Inhalt des Ersuchens |
| Nr. 30 | Prüfung und Weiterleitung |
| Nr. 31 | Nachträgliche Änderung der Sachlage |

2. Abschnitt

Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen

1. Unterabschnitt

Ersuchen um Auslieferung

- | | |
|--------|--|
| Nr. 32 | Staatsangehörigkeit des Verfolgten (§ 2 IRG) |
| Nr. 33 | Verfahren bei unbekanntem Aufenthalt des Verfolgten |
| Nr. 34 | Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug |
| Nr. 35 | Verdacht einer Auslandsstrafat |
| Nr. 36 | Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG) |
| Nr. 37 | Vorläufige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht |
| Nr. 38 | Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde |
| Nr. 39 | Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme |
| Nr. 40 | Amtsrichterliche Vernehmung eines vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG) |
| Nr. 41 | Amtsrichterliche Vernehmung des auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG) |
| Nr. 42 | Haftfristen |
| Nr. 43 | Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens |
| Nr. 44 | Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§§ 16 Abs. 2, 24 IRG) |
| Nr. 45 | Berücksichtigung deutscher Strafansprüche |
| Nr. 46 | Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren |
| Nr. 47 | Asylverfahren |
| Nr. 48 | Einbürgerungsverfahren |
| Nr. 49 | Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Abs. 2, § 42 IRG, Berichtspflichten |
| Nr. 50 | Bericht nach Abschluß des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung |
| Nr. 51 | Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG) |
| Nr. 52 | Durchführung der Auslieferung |
| Nr. 53 | Begleitpapiere |
| Nr. 54 | Nachträgliche Einwendungen |
| Nr. 55 | Nachricht von der Übergabe |
| Nr. 56 | Nachtragsersuchen |

2. Unterabschnitt

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

- | | |
|--------|--|
| Nr. 57 | Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG) |
| Nr. 58 | Bedingungen |
| Nr. 59 | Verzicht auf Rücklieferung |

3. Unterabschnitt

Ersuchen um Durchlieferung

- | | |
|--------|--|
| Nr. 60 | Durchlieferung (§§ 43 ff. IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG) |
| Nr. 61 | Deutsche Strafansprüche |
| Nr. 62 | Übernahme des Verfolgten |
| Nr. 63 | Durchführung der Durchlieferung |

4. Unterabschnitt

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

- | | |
|--------|---|
| Nr. 64 | Vorbereitendes Verfahren |
| Nr. 65 | Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG) |

- Nr. 66 Anhörung des Verurteilten
 Nr. 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
 Nr. 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG; §§ 78 a, b GVG)
 Nr. 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)
 Nr. 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Abs. 2 IRG)
 Nr. 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 55 Abs. 3 IRG)
 Nr. 72 Übernahme des Verurteilten
 Nr. 73 Beachtung ausländischer Bedingungen
 Nr. 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Abs. 6 IRG)
5. Unterabschnitt
 Ersuchen um sonstige Rechtshilfe
- Nr. 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)
 Nr. 76 Herausgabe (§ 66 IRG)
 Nr. 77 Vernehmung
 Nr. 78 Zustellung
 Nr. 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses
 Nr. 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)
 Nr. 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)
 Nr. 82 Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)
 Nr. 83 Übersendung von Akten
 Nr. 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister
3. Abschnitt
 Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen
1. Unterabschnitt
 Ersuchen um Auslieferung
- Nr. 85 Internationale Fahndung
 Nr. 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme
 Nr. 87 Besondere Beschleunigung
 Nr. 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, paßbeschränkende Maßnahmen
 Nr. 89 Beteiligung mehrerer Behörden
 Nr. 90 Verhältnis der Auslieferung zur Ausweisung
 Nr. 91 Auslieferungsbericht
 Nr. 92 Auslieferungsunterlagen
 Nr. 93 Zahl der Anlagen
 Nr. 94 Inhalt des Haftbefehls
 Nr. 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung
 Nr. 96 Herausgabe von Gegenständen
 Nr. 97 Übernahme des Verfolgten
 Nr. 98 Ablieferung des Verfolgten
 Nr. 99 Nachricht von der Übernahme
 Nr. 100 Spezialität und Nachtragsersuchen
 Nr. 101 Einlieferungsvermerk in den Akten
2. Unterabschnitt
 Ersuchen um vorübergehende Auslieferung
- Nr. 102 Voraussetzung und Durchführung
 Nr. 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)
3. Unterabschnitt
 Ersuchen um Durchlieferung
- Nr. 104 Durchlieferung
4. Unterabschnitt
 Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)
- Nr. 105 Bericht vor Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens
 Nr. 106 Anhörung des Verurteilten
 Nr. 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren
 Nr. 108 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 71 Abs. 4, § 50 Satz 2 IRG, §§ 78 a, b GVG)
- Nr. 109 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
 Nr. 110 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 71 Abs. 4 Satz 4, § 55 Abs. 2, § 42 IRG)
 Nr. 111 Vollstreckungshilfebericht
 Nr. 112 Vollstreckungshilfeunterlagen
 Nr. 113 Durchführung der Überstellung
5. Unterabschnitt
 Ersuchen um sonstige Rechtshilfe
- Nr. 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe
 Nr. 115 Zustellung
 Nr. 116 Zustellung einer Ladung
 Nr. 117 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
 Nr. 118 Auskunft, Überlassung von Akten
 Nr. 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)
 Nr. 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)
 Nr. 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland
- Zweiter Teil
 Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden
- Nr. 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien
 Nr. 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts
 Nr. 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden
 Nr. 125 Form und Inhalt des Ersuchens
 Nr. 126 Auskunft über Vorstrafen
 Nr. 127 Tätigkeit der Finanzbehörden
- Dritter Teil
 Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen
1. Abschnitt
 Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen
- Nr. 128 Begriff der Auslandsvertretungen
 Nr. 129 Grundsätze
 Nr. 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen
 Nr. 131 Geschäftsweg
 Nr. 132 Gebühren und Auslagen
2. Abschnitt
 Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik
- Nr. 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen
 Nr. 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen
 Nr. 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen
 Nr. 136 Besuchserlaubnis
 Nr. 137 Fehlerhafte Zuleitung
- Vierter Teil
 Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat
1. Abschnitt
 Tätigkeit ausländischer Richter oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland
- Nr. 138 Genehmigung
 Nr. 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen
2. Abschnitt
 Teilnahme deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland
- Nr. 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde
 Nr. 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 140 Abs. 1
 Nr. 142 Genehmigung der ausländischen Regierung
- Fünfter Teil
 Verfolgungersuchen
- Nr. 143 Allgemeines
 Nr. 144 Eingehende Verfolgungersuchen

- Nr. 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens
- Nr. 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens
- Nr. 147 Vorbereitende Maßnahmen

Sechster Teil

Mitteilungen über Auslandsverurteilungen

- Nr. 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Siebter Teil

Zusammenstellungen der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

- Nr. 149 Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte
- Nr. 150 Bedeutung der Muster

Muster

- | Nr. | Gegenstand |
|-----|--|
| 1 | Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen (zu Nrn. 11, 23) |
| 2 | Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen (zu Nrn. 11, 30) |
| 3 | Beglaubigungsvermerk zum Zwecke der Legalisation (zu Nr. 28) |
| 4 | Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (zu Nr. 37) |
| 5 | Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft (zu Nr. 39) |
| 6 | Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung (zu Nr. 40) |
| 7 | Bericht nach Abschluß des Zulässigkeitsverfahrens (zu Nr. 50) |
| 8 | Bericht bei vereinfachter Auslieferung (zu Nr. 50 Abs. 2) |
| 9 | Verfügung zur Durchführung der Auslieferung (zu Nrn. 52, 53) |
| 10 | Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamtes (zu Nrn. 55, 60) |
| 11 | Antrag auf Erlaß eines Durchlieferungshaftbefehls (zu Nrn. 60 ff.) |
| 12 | Antrag auf Anhörung zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nr. 66) |
| 13 | Antrag auf Zulässigkeitsentscheidung (zu Nr. 68) |
| 14 | Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (zu Nr. 69) |
| 15 | Mitteilung an das BZR (zu Nr. 71) |
| 16 | Zustellungszeugnis (zu Nr. 78) |
| 17 | Empfangsbekanntnis (zu Nr. 78) |
| 18 | IKPO Nr. 1 (zu Nr. 85) |
| 19 | Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nr. 86) |
| 20 | Auslieferungsbericht (zu Nr. 91) |
| 21 | Vollstreckbarkeitsbescheinigung (zu Nrn. 92, 95) |
| 22 | Haftbefehl (zu Nr. 94) |
| 23 | Einlieferungsvermerk (zu Nr. 101) |
| 24 | Bericht vor Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens (zu Nr. 105) |
| 25 | Antrag auf Anhörung eines Verurteilten (zu Nr. 106) |
| 26 | Antrag auf Entscheidung der Vollstreckungskammer (zu Nr. 108) |
| 27 | Vollstreckungshilfebericht (zu Nr. 111) |
| 28 | Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe (zu Nr. 114) |
| 29 | Ersuchen um Herausgabe (zu Nr. 114) |
| 30 | Beschlagnahmebeschluß (zu Nr. 114) |
| 31 | Ersuchen um Zustellung (zu Nrn. 115, 116) |
| 32 | Vernehmungersuchen (zu Nr. 117) |
| 33 | Ersuchen um Auskunft (zu Nr. 118) |
| 34 | Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungersuchen (zu Nr. 146) |
| 35 | Sachverhaltsdarstellung (zu Nr. 146) |

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

1. Abschnitt

Allgemeines

1. Unterabschnitt

Grundsätze

Nr. 1 Anwendungsgrundsätze

(1) Diese Richtlinien sind für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden bestimmt. Hinsichtlich der Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, enthalten sie nur Hinweise.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden, soweit ihnen nicht völkerrechtliche Übereinkünfte (Verträge, Vereinbarungen, Gegenseitigkeitserklärungen u. ä.) entgegenstehen. Sie sind auf den Regelfall abgestellt. In besonderen Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

Nr. 2 Internationale Rechtshilfe

Internationale Rechtshilfe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Unterstützung, die für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit (§ 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen — IRG —, abgedruckt in Anhang I unter Nr. 1) in einem anderen Staat gewährt wird, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist.

Nr. 3 Leistung von Rechtshilfe

(1) Eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht nur, soweit sie durch völkerrechtliche Übereinkünfte übernommen ist. Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, ergibt sich aus dem Recht des ersuchten Staates, ob und inwieweit sie geleistet werden darf.

(2) Die einschlägigen deutschen Vorschriften enthält vor allem das IRG. Die wesentlichen völkerrechtlichen Übereinkünfte und Hinweise auf das ausländische Recht sind im Länderteil (vgl. Anhang II) angeführt.

Nr. 4 Umfang der Rechtshilfe

Grundsätzlich wird Rechtshilfe nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und in dem Umfang geleistet, in dem sie erbeten wird. Ausnahmsweise können schon vor Stellung eines Ersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen werden (z. B. Inhaftnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung, Beschlagnahme in Erwartung eines Herausgabeersuchens, Ermittlung des Wohnorts und der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines Vernehmungersuchens, nicht jedoch Einholung der Genehmigung nach Nr. 142).

Nr. 5 Geschäftswege

(1) Im Rechtshilfeverkehr kommen folgende Geschäftswege in Betracht:

- a) der diplomatische Geschäftsweg
 - die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen treten miteinander in Verbindung —;
- b) der ministerielle Geschäftsweg
 - die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten treten miteinander in Verbindung —;
- c) der konsularische Geschäftsweg
 - eine konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates und die Behörden dieses Staates treten miteinander in Verbindung —;
- d) der unmittelbare Geschäftsweg
 - die ersuchende und die ersuchte Behörde treten unmittelbar miteinander in Verbindung, unbeschadet der Einschaltung einer Prüfungs- oder Bewilligungsbehörde sowie der Übermittlung über das Bundeskriminalamt oder eine andere Übermittlungsstelle —.

(2) Der diplomatische Geschäftsweg muß eingehalten werden, wenn nicht ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

(3) Erscheint aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Wahl eines anderen als des vorgeschriebenen Geschäftswegs angezeigt, ist die vorherige Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

Nr. 6 Verkehr mit dem Bundeskriminalamt

Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Landes und das Bundeskriminalamt treten über das jeweilige Landeskriminalamt miteinander in Verbindung. In Eilfällen können sie unmittelbar miteinander in Verbindung treten; das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten.

Nr. 7 Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden

(1) Im Rechtshilfeverkehr sind innerstaatlich nach der Art ihrer Mitwirkung folgende besonderen Behörden zu unterscheiden:

- a) die Bewilligungsbehörde
— sie entscheidet über eingehende Ersuchen und über die Stellung ausgehender Ersuchen —;
- b) die Prüfungsbehörde
— sie prüft bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind, und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefaßt sind —;
- c) die Vornahmebehörde
— sie führt eingehende Ersuchen aus (vgl. Nr. 22) —.

(2) Wem die Befugnis zur Bewilligung der Rechtshilfe zusteht, ergibt sich aus § 74 IRG, der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen (abgedruckt in Anhang I unter Nr. 3) sowie den hierzu ergangenen Regelungen. Die Prüfungsbehörden der Länder werden durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt.

Nr. 8 Form der Schriftstücke

(1) Im Rechtshilfeverkehr ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Anschreiben sollen Anrede und Schlußformel enthalten und mit dem Aktenzeichen versehen sein.
- b) Abkürzungen dürfen gebraucht werden, soweit sie allgemein üblich, eindeutig und auch im Ausland verständlich sind. Darüber hinaus sind Abkürzungen gestattet, wenn sie in einem Vermerk erläutert sind.
- c) Ausländische Behörden sind mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung zu benennen.
- d) Ausländische Orte, für die eine deutsche Bezeichnung üblich ist, werden regelmäßig mit dem deutschen Namen bezeichnet (z. B. Arnheim, Bozen, Genf, Lüttich, Straßburg). Abweichend hiervon ist in der postalischen Anschrift der ausländische Ort mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung anzugeben.
- e) Ausländische Staaten sind mit ihrer amtlichen Bezeichnung oder deren Kurzfassung zu benennen; hinsichtlich der Bezeichnung wird auf den Länderteil hingewiesen.

(2) Die Verwendung von deutschsprachigen Vordrucken ist zulässig. Mehrsprachige Vordrucke sind nur zu verwenden, soweit sie auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft eingeführt sind.

(3) Auf die für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücke sind Eingangsstempel, Randschreiben, Prüfungsvermerke und dergleichen nicht zu setzen.

(4) Akten, die in das Ausland versandt werden sollen, sind vollständig zu heften und mit Blattzahlen zu versehen.

(5) Mehrfertigungen im Sinne dieser Richtlinien können durch jede Art der Vervielfältigung der Urschrift hergestellt werden.

Nr. 9 Unterzeichnung und Beglaubigung

(1) Alle an ausländische Behörden gerichteten amtlichen Schreiben müssen von einem Richter, einem Beamten des höheren Dienstes oder bei nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben von einem Rechtspfleger unterzeichnet werden.

(2) Die Beglaubigung von Schriftstücken, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, kann auch von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

(3) Bei den für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücken ist der Unterschrift die Amtsbezeichnung (Dienstbezeichnung) und ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen.

Nr. 10 Übermittlung von Schriftstücken

(1) Sendungen an Behörden im außereuropäischen Raum sind grundsätzlich mit Luftpost zu übermitteln.

(2) Falls im unmittelbaren Schriftverkehr mit deutschen Auslandsvertretungen aus Sicherheitsgründen oder wegen der Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland die Benutzung des Kurierweges des Auswärtigen Amtes ausnahmsweise erforderlich erscheint, ist die betreffende Sendung mit folgender Beschriftung zu versehen:

„Auswärtiges Amt
Kurier- und Poststelle
(eilige Rechtssache für Botschaft/Generalkonsulat/Konsulat
..... — Luftbeutel)
Postfach 1148
5300 Bonn 1“.

Eine Verkürzung der Übersendungszeit ist mit dem Kurierweg nicht ohne weiteres verbunden.

(3) In Eilfällen können auch andere Übermittlungsformen (z. B. Fernschreiben, Telegramm, Telebild, Telefon) in Anspruch genommen werden.

Nr. 11 Begleitschreiben und Begleitbericht

Im Rechtshilfeverkehr werden folgende besondere Schriftstücke verwendet:

1. das Begleitschreiben

— es dient der Übermittlung oder Rückleitung eines Ersuchens und wird gerichtet:

- a) bei eingehenden Ersuchen an eine ausländische Behörde, der die Erledigungsstücke zu einem Ersuchen übermittelt werden (vgl. Muster Nr. 1). Werden die Erledigungsstücke über die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zurückgeleitet, ist die Beifügung eines Begleitschreibens nicht erforderlich;
- b) bei ausgehenden Ersuchen an eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder im unmittelbaren Verkehr an eine besondere ausländische Empfangsstelle, wenn die Auslandsvertretung oder die Empfangsstelle das Ersuchen an die ersuchte Behörde weitergeben soll (vgl. Muster Nr. 2).

2. der Begleitbericht

— mit ihm werden Vorgänge aller Art der Bewilligungs- oder der Prüfungsbehörde sowie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgelegt. Er kann gegebenenfalls in abgekürzter Form — auch unter Verwendung von Stempeln — auf eine Mehrfertigung des Begleitschreibens oder eines Zuleitungsschreibens an die Vornahmebehörde gesetzt werden.

Nr. 12 Berichte

(1) Berichte an die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden dienen der internen Information und werden an ausländische Behörden nicht weitergegeben. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Berichte und gegebenenfalls ihre Anlagen mit zwei Mehrfertigungen vorzulegen. Die Mehrfertigungen dienen der Unterrichtung des Bundesministers der Justiz, der seinerseits in geeigneten Fällen das Auswärtige Amt unterrichtet. Ihre Beifügung ist daher nicht erforderlich, wenn ersichtlich ist, daß zu einer Unterrichtung des Bundesministers der Justiz und des Auswärtigen Amtes kein Anlaß besteht.

(2) Werden Berichte auf dem Dienstweg vorgelegt, sind für die beteiligten Behörden zusätzliche Mehrfertigungen beizufügen.

Nr. 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen

(1) Vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, wenn das Ersuchen aus der Sicht des ersuchenden oder des ersuchten Staates von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte. Eine besondere Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte für die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (ordre public) — zum Beispiel eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder politische Verfolgung — bestehen.

(2) Nachträglich ist zu berichten, wenn ein deutsches Ersuchen abgelehnt wurde. Eine solche Berichtspflicht besteht auch, wenn ein Ersuchen, welches eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch enthält, wegen Gefahr im Verzug gestellt, erledigt oder ein solches Ersuchen an die Schweiz gestellt wurde.

(3) Von jeder gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe und jeder gerichtlichen Entscheidung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilfeverkehrs befaßt, sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde drei Mehrfertigungen vorzulegen.

Nr. 14 Übersetzungen

(1) Soweit nicht in völkerrechtlichen Übereinkünften etwas anderes bestimmt ist (vgl. Länderteil), sind einem Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen beizufügen.

(2) Ist ein eingehendes Ersuchen nicht in deutscher Sprache abgefaßt und ist die ersuchende Behörde nach den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften von der Beifügung von Übersetzungen befreit, hat die Bewilligungsbehörde Übersetzungen anfertigen zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe oder für die Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Ist die ersuchende Behörde nicht von der Beifügung von Übersetzungen befreit, sind diese nachzufordern.

(3) Bei ausgehenden Ersuchen sind die Übersetzungen von der Behörde zu beschaffen, die das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren betreibt. Die Übersetzungen müssen in der Regel den unterschriebenen Vermerk eines amtlich bestellten oder vereidigten

Übersetzers oder Dolmetschers tragen, in dem die Richtigkeit der Übersetzung bestätigt wird. In Zweifelsfällen kann es sich empfehlen, das beabsichtigte Ersuchen vor Anfertigung der Übersetzungen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Nr. 15 Kosten der Rechtshilfe

- (1) Kosten der Rechtshilfe werden nur angefordert oder erstattet, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft dies zuläßt oder der ausländische Staat auch seinerseits Erstattung verlangt.
- (2) Die deutschen Kostenvorschriften sind in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung enthalten (vgl. § 82 IRG).
- (3) Kann von einer ausländischen Behörde die Erstattung der Kosten verlangt werden, sammelt die Vornahmebehörde die Belege und erstellt eine Kostenrechnung. Werden die Erledigungsstücke auf dem unmittelbaren oder auf dem konsularischen Geschäftsweg übersandt, ist in dem Begleitschreiben die ersuchende Behörde zu bitten, die in der beigefügten Kostenrechnung aufgeführten Kosten an die Gerichtskasse unter Angabe der auf der Rechnung vermerkten Geschäftsnummer alsbald zu erstatten. In anderen Fällen ist die Kostenrechnung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen. Gehen die angeforderten Kosten nicht innerhalb von sechs Monaten ein, ist in den in Satz 2 genannten Fällen die ersuchende Behörde an die Begleichung zu erinnern; im übrigen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. In allen Fällen ist zu berichten, wenn angeforderte Kosten innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden sind.
- (4) Hinsichtlich der Kosten, die der ersuchende ausländische Staat nicht erstattet, findet ein Rückgriff auf andere Verwaltungen nicht statt.
- (5) Kosten, die den deutschen Behörden durch die Inanspruchnahme von Rechtshilfe entstehen, fallen regelmäßig der Behörde zur Last, die das Ersuchen angeregt hat. Sind bei einer Einlieferung mehrere Justizverwaltungen beteiligt, gilt die Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen (abgedruckt in Anhang I unter Nr. 4).

2. Unterabschnitt

Allgemeines für eingehende Ersuchen

Nr. 16 Grundlagen der Rechtshilfe

- (1) Bei der Bearbeitung eines ausländischen Ersuchens muß von der Bewilligungsbehörde zunächst geprüft werden, ob eine Pflicht zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht (vgl. Nr. 3).
- (2) Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, kann sie nach Maßgabe des IRG bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten. Vor der Ausführung des Ersuchens ist jedoch der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, wenn
 - a) die Tat nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist oder
 - b) anlässlich der Erledigung eines Ersuchens Zwangsmaßnahmen angewendet werden müßten.

Nr. 17 Fehlerhafte Zuleitung

- (1) Wird ein Ersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, ist es zu erledigen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Die Erledigungsstücke sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zurückzuleiten.
- (2) Ist ein Ersuchen bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist es unmittelbar an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Behörde auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen. Ist ein Ersuchen über eine oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist die Abgabennachricht nicht an die ersuchende Behörde, sondern an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu richten.

Nr. 18 Ergänzung

Steht der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegen, ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen.

Nr. 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe

- (1) Ein Rechtshilfeersuchen, das unmittelbar bei der Vornahmebehörde eingeht, ist unverzüglich der für die Bewilligung zuständigen Behörde zuzuleiten.
- (2) Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, das Rechtshilfeersuchen abzulehnen, berichtet sie unter Beifügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.
- (3) Hält die Bewilligungsbehörde es für erforderlich, daß das Oberlandesgericht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, berichtet sie unter Beifügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

- (4) Beschließt das Oberlandesgericht, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs einzuholen (§ 61 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 42 IRG), leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; sie berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

Nr. 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe müssen auch noch in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwertung der Rechtshilfemaßnahme dem ersuchenden Staat ermöglicht wird (z. B. Überstellung einer Person, Übergabe oder Zuleitung von Gegenständen oder sonstiger Erledigungsstücke, Einsichtnahme in Akten).

Nr. 21 Bindungswirkung der Bewilligung

- (1) Die Vornahmebehörde ist an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Zulässigkeit der Rechtshilfe gebunden. Ist die Vornahmebehörde jedoch ein Gericht, kann sie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen (§§ 60, 61 IRG). In diesem Fall empfiehlt es sich, die Sache dem Oberlandesgericht über die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat die Möglichkeit der Abhilfe. Sie berichtet in diesen Fällen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.
- (2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Rechtshilfe hätte bewilligt werden dürfen, ist die Bewilligungsbehörde zu unterrichten und deren Äußerung abzuwarten.

Nr. 22 Erledigung des Ersuchens

- (1) Nach der Bewilligung der Rechtshilfe ist das Ersuchen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, von der Vornahmebehörde nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden (§ 59 Abs. 3, § 77 IRG). Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Soweit nach den deutschen Vorschriften Verfahrensbeteiligte bei den Untersuchungshandlungen anwesend sein dürfen, kann auch den entsprechenden am ausländischen Verfahren beteiligten Personen von der Vornahmebehörde die Anwesenheit gestattet werden. Ausländischen Richtern oder Beamten darf die Erlaubnis zur Anwesenheit in amtlicher Eigenschaft nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde erteilt werden (vgl. Nrn. 138, 139).
- (3) Ist um Terminsachricht gebeten worden, sind die Termine zeitlich so anzusetzen, daß die im Ausland wohnenden Beteiligten daran teilnehmen können. In der Terminsachricht ist darauf hinzuweisen, daß die Benachrichtigung der im Ausland wohnenden Verfahrensbeteiligten der ersuchenden Behörde obliegt.

Nr. 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens

- (1) Nach der Erledigung leitet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke mit einem Begleitbericht und gegebenenfalls mit einem Begleitschreiben (vgl. Nr. 11) der Prüfungsbehörde zu. Diese prüft, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist. Ergeben sich dabei Mängel, sorgt sie dafür, daß diese behoben werden.
- (2) Ist der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen, leitet die Prüfungsbehörde die Erledigungsstücke unter Beifügung des Ersuchens mit dem Begleitschreiben der ersuchenden Behörde auf diesem Wege zu. In den anderen Fällen vermerkt sie auf dem Begleitbericht, daß die Erledigungsstücke geprüft worden sind und übersendet die Vorgänge der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Erledigungsstücke ohne Mehrfertigungen vorzulegen.

Nr. 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Ersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. Wird eine solche für erforderlich gehalten, ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.

3. Unterabschnitt

Allgemeines für ausgehende Ersuchen

Nr. 25 Grundlagen der Rechtshilfe

- (1) Ausländische Staaten können um Rechtshilfe gebeten werden, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vertragliche Rechtshilfe) oder das Recht des ausländischen Staates (vertragslose Rechtshilfe) dies zulassen. Nähere Einzelheiten können dem Länderteil entnommen werden.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein ausländischer Staat um Rechtshilfe ersucht werden soll, z. B. weil die deutschen Behörden einem ent-

sprechenden ausländischen Ersuchen nicht stattgeben würden, ist das Ersuchen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nr. 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts

Bei einem Ersuchen um Rechtshilfe ist zu beachten, daß die ausländischen Behörden das Ersuchen nach den Zuständigkeitsvorschriften und in der Regel auch nach den Formvorschriften des ausländischen Rechts erledigen; deren Einhaltung genügt für das deutsche Verfahren. Die ausländischen Behörden können im Einzelfall gebeten werden, bei der Erledigung des Ersuchens bestimmte deutsche Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen.

Nr. 27 Form des Ersuchens und seiner Anlagen

(1) Das Ersuchen ist auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg im Original an die zur Vornahme der begehrten Rechtshilfehandlung zuständige ausländische Behörde zu übersenden. Bestehen Zweifel, welche Behörde für die Erledigung zuständig ist, ist im Anschreiben neben der vermutlich zuständigen Behörde der Zusatz „oder die sonst zuständige Behörde“ anzubringen. Sind im Ausland mehrere Rechtshilfehandlungen vorzunehmen, müssen so viele Ersuchen gestellt werden, als voraussichtlich Behörden für die Erledigung in Betracht kommen.

(2) Das Ersuchen und die zu seiner Erledigung erforderlichen Angaben sind in ein und dasselbe Schriftstück aufzunehmen. Akten und Urkunden sollen dem Ersuchen nur in beglaubigter Mehrfertigung beigelegt werden. Andernfalls ist zumindest bei Urkunden eine beglaubigte Mehrfertigung zurückzubehalten.

(3) Anlagen sind dem Ersuchen derart beizugeben, daß ein Verlust oder eine Verwechslung vermieden wird. Auf Lichtbildern, Ablichtungen, Plänen und dergleichen ist gegebenenfalls zu vermerken, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen.

(4) Ersuchen, deren Erledigung besonders eilt, und Ersuchen in Haft Sachen sind am Kopf des Schreibens als Eilsache oder Haft sache zu bezeichnen.

Nr. 28 Legalisation

(1) Durch die Legalisation bestätigt der Berufskonsul eines ausländischen Staates, daß die Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde echt ist. In einer erweiterten Form umfaßt die Legalisation auch die Bestätigung, daß der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und daß die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

(2) Im Länderteil ist vermerkt, im Verhältnis zu welchen Staaten eine Legalisation oder eine Legalisation in erweiterter Form erforderlich ist. Aus dem Länderteil ergibt sich auch, welche Staaten sich mit einer besonderen Art der Beglaubigung (z. B. durch die Bundesregierung) an Stelle einer Legalisation begnügen.

(3) Die Legalisation durch den ausländischen Konsul wird durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbeigeführt. Zu diesem Zweck sind dieser die Unterlagen mit den von den zuständigen Behörden angebrachten Beglaubigungsvermerken — zweifach — vorzulegen (vgl. Muster Nr. 3).

Nr. 29 Inhalt des Ersuchens

(1) Jedes Ersuchen muß die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau bezeichnen. Es soll knapp und klar gefaßt sein, jedoch ausreichend Auskunft über das Verfahren geben, für das die Rechtshilfe begehrt wird. Es muß, soweit erforderlich, Angaben über die Person des Betroffenen, seine Staatsangehörigkeit und seinen derzeitigen Aufenthaltsort enthalten.

(2) Steht Verfahrensbeteiligten nach deutschen Vorschriften das Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu, sind sie zu befragen, ob sie hierauf verzichten. Liegt ein solcher Verzicht nicht vor, ist die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die Beteiligten von dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme verständigt werden und an ihr teilnehmen können. Erscheint ausnahmsweise, z. B. weil die Beteiligten sich im Gebiet des ersuchten Staates aufhalten, die unmittelbare Benachrichtigung durch die Behörden des ersuchten Staates zweckmäßiger, ist in dem Ersuchen darum zu bitten und die Anschrift der Beteiligten in das Ersuchen aufzunehmen.

Nr. 30 Prüfung und Weiterleitung

(1) Das Ersuchen ist mit dem Begleitbericht und gegebenenfalls dem Begleitschreiben (vgl. Nr. 11) der Prüfungsbehörde vorzulegen. Ist das Ersuchen nicht zu beanstanden, vermerkt dies die Prüfungsbehörde auf dem Begleitbericht und leitet das Ersuchen, ggf. mit dem Begleitschreiben, auf dem vorgeschriebenen Weg der Bewilligungsbehörde zu. Andernfalls gibt sie das Ersuchen mit den erforderlichen Bemerkungen zurück. Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Ersuchen auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg.

(2) Das Ersuchen, seine Anlagen und die Übersetzungen sind dem ausländischen Staat mit einer Mehrfertigung zu übersenden. Eine

weitere Mehrfertigung ist zu den Akten zu nehmen. Zusätzliche Mehrfertigungen des Ersuchens und seiner Anlagen — ohne Übersetzungen — sind beizufügen

- a) im diplomatischen Geschäftsweg (drei),
- b) im ministeriellen Geschäftsweg, soweit das Ersuchen von einem Bundesminister weiterzuleiten ist (zwei), und
- c) in den übrigen Fällen des ministeriellen Geschäftswegs (eine).

Besonderheiten können sich bei Auslieferungs- und bei Vollstreckungshilfeersuchen ergeben (vgl. Nrn. 93, 112).

(3) Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben, kann das Ersuchen unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden, wenn die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat. In diesem Fall ist abweichend von Abs. 2 Satz 3 eine zusätzliche Mehrfertigung des Ersuchens und seiner Anlagen — ohne Übersetzungen — für die deutsche Auslandsvertretung beizufügen. Je eine weitere Mehrfertigung ist nachrichtlich dem zuständigen Bundesminister und dem Auswärtigen Amt unmittelbar zu übersenden, sofern es sich nicht um Ersuchen an ein Mitglied des Europarates, die Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada handelt.

(4) Hat die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde das Ersuchen weitergeleitet und gehen die Erledigungsstücke nicht über sie ein, ist über die Erledigung zu berichten.

Nr. 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage

(1) Ändern sich nach Abgang eines Ersuchens die Verhältnisse in einer für die Erledigung bedeutsamen Weise, ist die ersuchte ausländische Behörde unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg, in Eilfällen unmittelbar — ggf. über das Bundeskriminalamt — zu benachrichtigen.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn vor der Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen im Ausland angeregt wurden (z. B. durch Einleitung der internationalen Fahndung) oder wenn bekannt ist, daß die ausländischen Behörden in Erwartung eines Ersuchens vorläufige Maßnahmen ergriffen haben.

2. Abschnitt

Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen

1. Unterabschnitt

Ersuchen um Auslieferung

Nr. 32 Staatsangehörigkeit des Verfolgten (§ 2 IRG)

Bei Zweifeln über die Staatsangehörigkeit des Verfolgten kann die zuständige Behörde mit den Behörden der inneren Verwaltung und unmittelbar mit den ausländischen konsularischen Vertretungen in Verbindung treten.

Nr. 33 Verfahren bei unbekanntem Aufenthalt des Verfolgten

(1) Kann der Aufenthalt des Verfolgten nicht ermittelt werden, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde.

(2) Soll das zuständige Oberlandesgericht bestimmt werden (§ 14 Abs. 3 IRG), leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu.

Nr. 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug

Eine örtlich nicht zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht hat sich den innerhalb ihres Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist (§ 77 IRG i. V. m. § 143 Abs. 2 GVG). Gleiches gilt für Untersuchungshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Oberlandesgerichts (§ 77 IRG i. V. m. § 21 StPO).

Nr. 35 Verdacht einer Auslandsstrafat

(1) Stellt eine Behörde fest, daß ein Ausländer, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, in dem Verdacht steht, im Ausland ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen zu haben, oder daß er im Ausland wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die er noch zu verbüßen hat, benachrichtigt sie unverzüglich und unmittelbar die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn der Ausländer nicht festgenommen wird. Vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Auslieferung des Ausländers unmöglich machen würden.

(2) Falls die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht damit rechnet, daß die ausländische Behörde die Auslieferung zur Verfolgung oder Vollstreckung betreiben wird, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde. In Eilfällen ohne politische Bedeutung und wenn eine persönliche Gefährdung von Personen durch politische Verfolgung nicht zu erwarten ist, fragt sie außerdem unmittelbar bei der ausländischen Behörde an, ob um die vorläufige Festnahme des

Ausländers ersucht wird; falls sie die Anfrage nicht über das Bundeskriminalamt leitet, verständigt sie auch dieses gemäß Nr. 6. Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG veranlaßt sie – auch ohne ein entsprechendes Ersuchen – die Festnahme des Ausländers und beantragt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft.

Nr. 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)

(1) Jede Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG befugt, den Verfolgten vorläufig festzunehmen. Den Anlaß für die Annahme eines dringenden Tatverdachts im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG kann z. B. eine Ausschreibung zur Festnahme in Fahndungshilfsmitteln oder das Geständnis des Ausländers geben.

(2) Kann ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nicht alsbald ausgeführt werden oder bestehen gegen die Ausführung Bedenken, ist das Ersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen. Bis zu einer anderen Weisung ist gegebenenfalls die Fahndung fortzusetzen.

(3) Von einer vorläufigen Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich zu benachrichtigen.

Nr. 37 Vorläufige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

(1) Erscheint die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig und bestehen auch sonst gegen die Ausführung eines Festnahmeersuchens keine Bedenken, trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich die notwendigen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 16 IRG beantragt sie bei dem Oberlandesgericht die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (vgl. Muster Nr. 4). Für die Fahndung stehen ihr alle Mittel zu Gebote, die im deutschen Strafverfahren zulässig sind.

(2) Schon während der Fahndung ermittelt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen.

(3) Wird der Verfolgte im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ermittelt, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht das Verfahren unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ab.

Nr. 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde

Wird ein Ausländer zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungersuchen eingegangen ist, teilt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme unverzüglich der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn sie nicht die Entlassung des Festgenommenen verfügt. Erfolgt die Mitteilung nicht über das Bundeskriminalamt, verständigt sie auch dieses gemäß Nr. 6.

Nr. 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme

(1) In den Fällen der §§ 16 und 19 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde (vgl. Muster Nr. 5). Der Bericht kann entfallen, wenn sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat und alsbald nach Nr. 50 Abs. 2 berichtet werden kann.

(2) Ist der Verfolgte nicht auf Grund eines durch die oberste Justizbehörde übermittelten ausländischen Ersuchens festgenommen worden, sind in dem Bericht möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten zu machen; auch ist mitzuteilen, welchen Inhalt das ausländische Ersuchen hat oder welche Umstände die Festnahme veranlaßt haben.

(3) Im Falle einer vorläufigen Festnahme gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in dem Bericht ferner an, ob die Mitteilung nach Nr. 38 gemacht worden ist und gegebenenfalls welche Antwort die ausländische Behörde erteilt hat.

Nr. 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)

(1) Der Richter beim Amtsgericht führt die Vernehmung des vorläufig Festgenommenen nach § 22 Abs. 2 IRG durch (vgl. auch Muster Nr. 6). Er ist für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft vorliegen, und für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht zuständig (vgl. § 17 Abs. 1 IRG). Er darf den Festgenommenen nur dann freilassen, wenn sich ergibt, daß dieser nicht die Person ist, die von der ausländischen Behörde gesucht wird (§ 22 Abs. 3 IRG). Es widerspricht nicht dem Art. 104 GG, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird (vgl. BGHSt 2, 44).

(2) Bei der Belehrung (§ 22 Abs. 3 Satz 3, § 21 Abs. 6 IRG) über die beiden Möglichkeiten der vereinfachten Auslieferung – mit Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§ 41 Abs. 1 IRG) und ohne Beach-

tung des Spezialitätsgrundsatzes (§ 41 Abs. 2 IRG) – soll der Verfolgte darauf hingewiesen werden, daß diese zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führt (die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht erforderlich; darüber hinaus muß der Eingang der Auslieferungunterlagen nicht abgewartet werden).

(3) Wird der Verfolgte nicht freigelassen, veranlaßt der Richter beim Amtsgericht nach Erlass der Festhalteanordnung die Überführung des Verfolgten in die zuständige Untersuchungshaftanstalt. In dem Aufnahmeersuchen ist anzugeben, daß es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zusteht. Der Richter übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen unverzüglich und unmittelbar der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, teilt dies der Richter zusätzlich vorab der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht fernmündlich mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft herbei, falls sie nicht die Freilassung des Festgenommenen verfügt.

Nr. 41 Amtsrichterliche Vernehmung des auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)

Der Richter beim Amtsgericht ordnet die Freilassung des Festgenommenen nur dann an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, daß dieser nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist (§ 21 Abs. 3 IRG). Im übrigen gilt Nr. 40 entsprechend.

Nr. 42 Haftfristen

Die vorläufige Auslieferungshaft darf zwei Monate bzw. – falls ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat – drei Monate dauern (§ 16 Abs. 2 IRG). Ist die in einer völkerrechtlichen Übereinkunft für die vorläufige Auslieferungshaft vorgesehene Frist länger oder kürzer (vgl. Länderteil), ist diese Frist maßgebend.

Nr. 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungersuchens

Geht das Auslieferungersuchen mit den Unterlagen ein, während sich der Verfolgte in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, erwirkt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Fortdauer der Auslieferungshaft (§ 16 Abs. 3 IRG). Eine vorherige Vernehmung des Verfolgten zum Ersuchen (§ 28 IRG) steht der Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung nicht entgegen, wenn sie dem Ziel dient, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Entscheidung über die Fortdauer der Haft mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 32 IRG) zu verbinden.

Nr. 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§§ 16 Abs. 2, 24 IRG)

(1) Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist insbesondere dann zu beantragen, wenn die ausländische Behörde das Festnahmeersuchen zurücknimmt oder – gegebenenfalls auf Anfrage – erklärt, daß um die Inhaftnahme oder Auslieferung nicht ersucht wird.

(2) Wird der Verfolgte freigelassen, benachrichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Ausländerbehörde.

Nr. 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt fest, ob gegen den Verfolgten im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. Ggf. setzt sie sich möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154 b, 456 a StPO zu klären.

(2) Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.

Nr. 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren

Ist ein Auslieferungersuchen angekündigt oder gestellt worden, soll vor Beendigung des Auslieferungsverfahrens die Auslieferung nicht durch eine Abschiebung oder eine vergleichbare Maßnahme ersetzt werden. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Ausländerbehörde die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens mit (vgl. Anlage III Nr. 5 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes).

Nr. 47 Asylverfahren

(1) Die Entscheidung in dem Anerkennungsverfahren hat für das Auslieferungsverfahren keine bindende Wirkung (§ 18 AsylVfG). Es besteht daher in der Regel kein Anlaß, mit dem Auslieferungsverfahren bis zur Erledigung des Anerkennungsverfahrens innezuhalten.

ten. Im Auslieferungsverfahren ist die Frage der politischen Verfolgung und ihrer Auswirkung auf das Asylverfahren eigenständig zu beurteilen.

(2) Hat der Verfolgte einen Antrag auf Asylgewährung gestellt (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, §§ 1 ff. AsylVfG), setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Verbindung und ersucht um Übermittlung der Tatsachen oder Beweismittel, die für die Frage einer politischen Verfolgung (§ 6 Abs. 2 IRG) erheblich sein können.

Nr. 48 Einbürgerungsverfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Einbürgerungsbehörde mit, daß ein Ersuchen um Auslieferung des Verfolgten gestellt worden ist, wenn

- a) bekanntgeworden ist, daß der Verfolgte seine Einbürgerung betreibt,
- b) eine Auslieferungsverpflichtung besteht, deren Erfüllung durch die Einbürgerung unmöglich gemacht würde, oder
- c) ein Einbürgerungsverfahren gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft bis zur Entscheidung über ein Auslieferungsverfahren auszusetzen ist.

(2) Die Tatsache, daß der Verfolgte seine Einbürgerung betreibt, rechtfertigt es grundsätzlich nicht, das Auslieferungsverfahren auszusetzen. Ausnahmsweise kann die Aussetzung angebracht sein, wenn der Verfolgte einen Anspruch auf Einbürgerung geltend macht.

Nr. 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Abs. 2, § 42 IRG, Berichtspflichten

(1) Hat sich der Verfolgte zu Protokoll eines Richters mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, wegen besonderer Umstände dennoch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 29 Abs. 2 IRG) herbeizuführen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Im Falle des § 42 Abs. 1 IRG leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihre Vorgänge mit einer Stellungnahme unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu und berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(3) Im Falle des § 42 Abs. 2 IRG berichtet der Generalbundesanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

Nr. 50 Bericht nach Abschluß des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung

(1) Hat das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklärt, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde und fügt die Vorgänge sowie Mehrfertigungen der gerichtlichen Entscheidungen bei. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 7) hat alle Umstände zu enthalten, die für die Bewilligung und Durchführung der Auslieferung von Bedeutung sein können. Insbesondere soll er sich aussprechen über

- a) den Übergabeort,
- b) den Beginn und die Dauer der Auslieferungshaft und erforderlichenfalls auch über
- c) Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung,
- d) die Anwendung der §§ 154 b, 456 a StPO (vgl. Nr. 45) und
- e) die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

(2) Hat sich der Verfolgte zu Protokoll eines Richters beim Amtsgericht mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und ist eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts nicht herbeigeführt worden, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Bewilligungsbehörde gemäß Abs. 1 Satz 3 unverzüglich und unmittelbar und fügt eine Mehrfertigung der richterlichen Vernehmungsniederschrift bei (vgl. Muster Nr. 8). Sind die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen, sind auch die Vorgänge zu übersenden. Die oberste Justizbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten, falls sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

Nr. 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)

(1) Sind im Zusammenhang mit einer Auslieferung Gegenstände herauszugeben, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob die Herausgabe zulässig ist. Bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe, sorgt sie dafür, daß die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden und führt ggf. die Entscheidung des zuständigen Gerichts (§ 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 IRG) herbei.

(2) Wurden von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder ihren Hilfsbeamten bereits vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen (§ 39 Abs. 3 IRG), sind die Vorgänge unverzüglich mit einem Bericht der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht ggf. die Rückgabe der Gegenstände.

(4) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Herausgabe zu stellen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(5) Das Ergebnis ihrer Prüfungen und der von ihr ergriffenen Maßnahmen nimmt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Bericht nach Nr. 50 auf, sofern nicht eine vorherige Berichtserstattung geboten erscheint.

Nr. 52 Durchführung der Auslieferung

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. Muster Nr. 9). Sie veranlaßt die Übergabe der Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Auslieferung herausgegeben werden sollen und sorgt dafür, daß die bei den Akten befindlichen persönlichen Papiere des Verfolgten und dessen persönliche Habe mitgegeben werden. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 5 des Anhanges I hingewiesen. Soweit Ausfuhrverbote oder -beschränkungen der Durchführung der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht benachrichtigt die deutsche Übergabebehörde möglichst frühzeitig, wann und wo die Übergabe voraussichtlich erfolgen soll. Die Übergabebehörde hat ihrerseits im Falle der Landüberstellung die ausländische Übernahmebehörde unverzüglich zu verständigen. Bei Luftüberstellung schlägt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der zuständigen ausländischen Justizbehörde unmittelbar Zeit und Ort der Übergabe vor.

(3) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten enthält Nr. 149.

Nr. 53 Begleitpapiere

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt für den Verfolgten einen besonderen Ausweis (vgl. Muster Nr. 9) aus und gibt ihn dem Begleitbeamten mit. Den Begleitpapieren wird ferner eine vorbereitete Bestätigung über die vollzogene Auslieferung (vgl. Muster Nr. 9) mit ausgefüllter Anschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beigelegt.

(2) Soll der Verfolgte ohne Begleitung auf dem See- oder Luftweg überstellt werden, sind die Begleitpapiere und, soweit möglich, auch die persönliche Habe des Verfolgten und die im Zusammenhang mit der Auslieferung herauszugebenden Gegenstände dem Führer des See- oder Luftfahrzeugs mit der Bitte zu übergeben, sie der ausländischen Übernahmebehörde auszuhändigen.

Nr. 54 Nachträgliche Einwendungen

Erhebt der Verfolgte vor seiner Übergabe Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, sind diese unverzüglich und unmittelbar der Auslieferung durchführenden Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bekanntzugeben. Der Verfolgte darf der ausländischen Behörde erst auf Grund einer neuen Weisung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übergeben werden.

Nr. 55 Nachricht von der Übergabe

(1) Die Übergabebehörde benachrichtigt die für die Durchführung der Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald der Verfolgte der ausländischen Übernahmebehörde übergeben worden ist oder mit einem See- oder Luftfahrzeug die Ausreise angetreten hat. Hierzu wird die den Begleitpapieren beigelegte vorbereitete Bestätigung (vgl. Nr. 53 Abs. 1) verwendet.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht berichtet ihrer vorgesetzten Behörde, an welchem Ort, an welchem Tag und wem der Verfolgte übergeben worden ist. Ferner teilt sie mit, welche Zeit sich der Verfolgte allein wegen des Auslieferungsverfahrens in Haft befunden hat. Sie nimmt die im Zusammenhang mit der Auslieferung eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurück. Ein Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist entbehrlich.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt außerdem jede vollzogene Auslieferung dem Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - in Köln und gemäß Nr. 6 dem Bundeskriminalamt mit (vgl. Muster Nr. 10).

Nr. 56 Nachtragsersuchen

Ersucht eine ausländische Behörde nach Überstellung des Verfolgten um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, oder zur Weiterlieferung (vgl. §§ 35, 36 IRG), gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

2. Unterabschnitt

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nr. 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)

Ein Ersuchen um vorübergehende Auslieferung wird von den Behörden bearbeitet, die für das Ersuchen um endgültige Auslieferung zuständig sind. Für das Verfahren gelten die Nrn. 50 und 52 bis 55 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen.

Nr. 58 Bedingungen

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Behörde, die die Verfolgung oder Vollstreckung betreibt, herbei und prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der vorübergehenden Auslieferung gestellt werden sollen (z. B. Beschränkung auf bestimmte Verfolgungsmaßnahmen, spätester Zeitpunkt der Rücklieferung).

Nr. 59 Verzicht auf die Rücklieferung

Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung des Verfolgten weg, unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich die für die Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Diese berichtet unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

3. Unterabschnitt

Ersuchen um Durchlieferung

Nr. 60 Durchlieferung (§§ 43 ff. IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)

(1) Soll ein Verfolgter durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeliefert werden, gelten die Nrn. 44, 47, 50 und 52 bis 56 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen entsprechend (vgl. auch Muster Nr. 10 und Nr. 11).

(2) Ist die Ankündigung nach § 47 Abs. 1 IRG unterblieben, findet im Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung ein Auslieferungsverfahren statt.

Nr. 61 Deutsche Strafansprüche

Hat die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht festgestellt, daß gegen den Verfolgten im Inland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, benachrichtigt sie die Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde von dem Durchlieferungsersuchen, damit diese prüfen kann, ob ein Auslieferungsersuchen oder ein Ersuchen um Strafverfolgung angeregt werden soll. Kommt ein solches Ersuchen in Betracht, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

Nr. 62 Übernahme des Verfolgten

(1) Der Verfolgte darf von den deutschen Behörden zur Durchlieferung nur übernommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Übernahme angeordnet hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ordnet die Übernahme erst an, wenn die Durchlieferung bewilligt ist und, falls der Verfolgte nach Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland noch durch einen angrenzenden Staat durchgeliefert werden soll, dieser zur Übernahme des Verfolgten bereit ist.

Nr. 63 Durchführung der Durchlieferung

Die deutsche Übernahmebehörde benachrichtigt die für die Durchlieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald sie den Verfolgten übernommen hat. Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geschafft werden sollen, sind möglichst gleichzeitig mit dem Verfolgten zu übernehmen und zu übergeben. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 5 des Anhanges I hingewiesen. Soweit der Ein- oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

4. Unterabschnitt

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nr. 64 Vorbereitendes Verfahren

Das Verfahren nach §§ 50 ff. IRG beginnt erst mit dem Eingang eines förmlichen Ersuchens um Vollstreckungshilfe bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Wird durch einen Verurteilten oder in seinem Auftrag bei einer deutschen Behörde Vollstreckungshilfe angeregt und kann diese nach § 48 IRG in Betracht kommen, ist der Vorgang der obersten Justizbehörde vorzulegen.

Nr. 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)

(1) Vor Eingang eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe kommt eine vorläufige Festnahme sowie die Anordnung der Haft nicht in Betracht.

(2) Nach Eingang des Ersuchens kann die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Anordnung der Haft nur beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 58 IRG erfüllt sind, insbesondere wenn im Fall des § 48 Nr. 2 IRG der Verurteilte sein Einverständnis mit der Vollstreckung unwiderruflich erklärt hat (§ 49 Abs. 2 IRG).

(3) Über jede Verhaftung auf Grund einer Anordnung nach § 58 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

Nr. 66 Anhörung des Verurteilten

(1) Befindet sich der Verurteilte im Ausland und bestehen Zweifel, ob er sich mit der Vollstreckung einverstanden erklärt hat (§ 49 Abs. 2 IRG) oder ob ihm in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör (§ 52 Abs. 3 IRG) gewährt worden ist, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

(2) Befindet sich der Verurteilte im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht dem Verurteilten Gelegenheit, sich zu dem Ersuchen und dem ihm zugrunde liegenden Erkenntnis zu äußern (§ 52 Abs. 3 IRG). Ggf. veranlaßt sie, daß er vor dem nach § 157 Abs. 1 GVG zuständigen Richter sein Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt (vgl. Muster Nr. 12).

Nr. 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht stellt fest, ob gegen den Verurteilten wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat ein deutsches Verfahren durch eine Entscheidung der in § 49 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 1 IRG bezeichneten Art abgeschlossen worden ist. Ergibt sich dabei, daß ein solches Verfahren noch anhängig ist, regt sie bei der zuständigen Verfolgungsbehörde die Prüfung an, ob eine Entscheidung im Sinne des § 9 Nr. 1 IRG bis zur Entscheidung über die Vollstreckungshilfe nach § 56 IRG zurückgestellt werden kann, damit – insbesondere aus humanitären Gesichtspunkten – die Vollstreckung übernommen werden kann.

Nr. 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG; §§ 78 a, b GVG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bei der Strafvollstreckungskammer den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen (vgl. Muster Nr. 13).

Nr. 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht berichtet der obersten Justizbehörde, wenn der Verurteilte gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt hat oder die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung vom dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist. Im letzteren Fall legt sie den Bericht innerhalb der Beschwerdefrist vor, wenn sie keine sofortige Beschwerde eingelegt hat.

(2) Soweit die Strafvollstreckungskammer das ausländische Erkenntnis rechtskräftig für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde, die bei der Bewilligung und Durchführung der Vollstreckungshilfe von Bedeutung sein können. Befindet sich der Verurteilte im Ausland, gilt Nr. 91 Abs. 1 Buchst. d bis g entsprechend. In dem Bericht ist auch die Dauer einer Haft nach § 58 IRG anzugeben. Dem Bericht sind die Vorgänge und Mehrfertigungen gerichtlicher Entscheidungen beizufügen.

(3) Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt sind gemäß Nr. 6 über den für sie wesentlichen Inhalt des Berichts nach Abs. 2 zu unterrichten, wenn sich der Verurteilte im Ausland in Haft befindet.

Nr. 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Abs. 2 IRG)

(1) Hat der Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(2) Hält das Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gilt Nr. 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis nicht für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der obersten Justizbehörde über die Entscheidung.

(4) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat, verfährt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nach Nr. 69 Abs. 2.

Nr. 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 55 Abs. 3 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof — Bundeszentralregister — Berlin durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nr. 15).

Nr. 72 Übernahme des Verurteilten

Befindet sich der Verurteilte im Ausland in Haft, gelten bei seiner Übernahme Nrn. 97 bis 99 entsprechend.

Nr. 73 Beachtung ausländischer Bedingungen

Bedingungen, die der ersuchende Staat an das Ersuchen geknüpft hat und die sich auf den Umfang der Vollstreckung beziehen, sind bei Durchführung der Vollstreckungshilfe zu beachten. Ist dem ersuchenden Staat die Einhaltung der Spezialität zugesichert worden, gelten Nrn. 100, 101 entsprechend.

Nr. 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Abs. 6 IRG)

Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, berichtet sie unverzüglich der obersten Justizbehörde. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

5. Unterabschnitt

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nr. 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)

Wird um Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht, erwirkt die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die notwendigen richterlichen Anordnungen und sorgt sodann für die Durchführung der erbetenen Maßnahmen.

Nr. 76 Herausgabe (§ 66 IRG)

(1) Wird um Herausgabe von Gegenständen ersucht, veranlaßt die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, daß die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden (vgl. Nr. 75). Sie prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht ggf. die Rückgabe der Gegenstände.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nicht selbst Bewilligungsbehörde, berichtet sie sodann über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die von ihr ergriffenen Maßnahmen der Bewilligungsbehörde und wartet deren Entscheidung ab.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt die bewilligte Herausgabe entsprechend Nr. 52 Abs. 1 durch.

Nr. 77 Vernehmung

Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sind durch Gerichte zu erledigen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist.

Nr. 78 Zustellung

(1) Zustellungsersuchen sind in der Regel durch Zustellung durch die Post zu erledigen (§§ 193, 208 ZPO).

(2) Auf Grund der Zustellungsurkunde ist ein Zustellungszeugnis auszustellen (vgl. Muster Nr. 16).

(3) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vgl. Länderteil) die einfache Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an den Empfänger zulassen, ist ein datiertes, vom Zustellungsempfänger zu unterschreibendes Empfangsbekanntnis aufzunehmen (vgl. Muster Nr. 17). Von der ersuchenden Behörde übersandte Vordrucke können verwendet werden, soweit sie in deutscher Sprache abgefaßt sind und keine zusätzlichen Vermerke enthalten.

(4) Ist ein zuzustellendes Schriftstück in fremder Sprache abgefaßt und befindet sich eine Übersetzung bei den Akten, ist eine Mehrfertigung dieser Übersetzung dem Schriftstück bei der Zustellung beizufügen.

(5) Wird um Zustellung einer Ladung an einen Zeugen oder Sachverständigen ersucht, ist der Zustellungsadressat auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde aufzufordern, der Ladung Folge zu leisten. Die Antwort des Zustellungsadressaten ist der ersuchenden Behörde bei der Übersendung des Zustellungsnachweises bekanntzugeben.

(6) In einem zuzustellenden Schriftstück angedrohte Zwangsmaßnahmen können im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden. Hierauf ist der Zustellungsadressat hinzuweisen. In den Zustellungsnachweis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(7) Ist ein Zustellungsersuchen abgelehnt worden, so ist — soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen — der Zustellungsadressat hiervon unter Übersendung einer Mehrfertigung der Schriftstücke, um deren Zustellung ersucht worden war, formlos zu unterrichten.

Nr. 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses

(1) Einem Zeugen oder Sachverständigen, dem eine Ladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde zugestellt worden ist, darf ein Reisekostenvorschuß nur gezahlt werden, wenn der ausländische Staat verpflichtet ist, den Vorschuß zu erstatten.

(2) Über die Bewilligung des Vorschusses entscheidet die Behörde, die die Rechtshilfe bewilligt hat. Sie teilt der für die Auszahlungsanordnung zuständigen Stelle ihre Entscheidung und den Rechtsgrund mit, auf dem die Zahlung des Vorschusses und die Erstattungspflicht des ausländischen Staates beruht.

(3) § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und die allgemeinen Bestimmungen über die Höhe des Vorschusses gelten entsprechend.

(4) Wird ein Vorschuß gewährt, vermerkt die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erläßt, die Höhe des Vorschusses auf der Ladungsurkunde und benachrichtigt die ausländische Behörde davon. Die Benachrichtigung muß enthalten

- a) Aktenzeichen und Datum des ausländischen Ersuchens,
- b) Tag und Ort des Termins,
- c) die Höhe des gezahlten Vorschusses,
- d) den Rechtsgrund der Erstattungspflicht des ausländischen Staates,
- e) die Bitte, den Vorschuß möglichst bald zu erstatten, und
- f) die Angabe der Zahlungsmöglichkeit mit Kontonummer und Aktenzeichen.

5) Für die Anweisung und Zahlung des Vorschusses gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auslagen in Rechtssachen.

6) Wird der Vorschuß von der ausländischen Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten erstattet, ist diese an die Begleichung zu erinnern. Ist der Vorschuß trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

Nr. 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)

(1) Soll eine in Haft befindliche oder untergebrachte Person als Zeuge zu einer Beweisaufnahme in das Ausland überstellt werden und erscheint die Rechtshilfe zulässig, veranlaßt die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, daß die zu überstellende Person durch den nach § 157 Abs. 1 GVG zuständigen Richter über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde herbei (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 IRG). Ist sie nicht gleichzeitig Bewilligungsbehörde, berichtet sie unter Beifügung der Vorgänge ihrer vorgesetzten Behörde.

(2) Nach Bewilligung der Überstellung trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Polizei bedienen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person.

Nr. 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt rechtzeitig den für den Freiheitsentzug während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Haftbefehl und führt nach dessen Erlaß im Benehmen mit der ersuchten Behörde die Überstellung durch. Nr. 80 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend.

Nr. 82 Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt den erforderlichen Haftbefehl des Oberlandesgerichts (§ 44 Abs. 1 IRG) und trifft nach Bewilligung der Rechtshilfe die weiteren Maßnahmen. Für die Durchführung gelten die Richtlinien des 3. Unterabschnittes entsprechend.

Nr. 83 Übersendung von Akten

(1) Ersucht eine ausländische Behörde um Übersendung von Akten, ist zunächst zu prüfen, ob das Ersuchen durch eine Auskunft aus

den Akten oder durch die Übersendung von beglaubigten Mehrfertigungen aus den Akten erledigt werden kann.

(2) Kann das Ersuchen sachgemäß nur durch Übersendung der Originalakten erledigt werden, ist es mit den Akten der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlagepflicht entfällt, sofern es sich um Ersuchen aus den Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich oder Schweiz handelt.

Nr. 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Ersuchen, welche durch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister erledigt werden können, sind unmittelbar dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof — Bundeszentralregister — Berlin zu übersenden.

3. Abschnitt

Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen

1. Unterabschnitt

Ersuchen um Auslieferung

Nr. 85 Internationale Fahndung

(1) Betreibt eine deutsche Behörde die Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gegen eine Person, die sich vermutlich im Ausland aufhält, ist aber der Aufenthaltsstaat nicht bekannt, kann die internationale Fahndung durch Interpol veranlaßt werden. Die Fahndung kann auf Länder, Ländergruppen oder Fahndungszonen beschränkt werden. Staaten, die Interpol nicht angeschlossen sind (vgl. Länderteil), werden vom Bundeskriminalamt um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, daß sich der Verfolgte in diesem Staat aufhält.

(2) Die internationale Fahndung darf nur beantragt werden, wenn die nationale Fahndung betrieben wird und beabsichtigt ist, im Falle der Ermittlung des Verfolgten ein Auslieferungsersuchen anzuregen. Dabei sowie bei der Festlegung der Länder, Ländergruppen oder Fahndungszonen, in denen gefahndet werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(3) Das Ersuchen um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks IKPO Nr. 1 (vgl. Muster Nr. 18) mit einer Mehrfertigung über das Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Vordruck ist, soweit möglich, vollständig und ohne Bezugnahme auf Anlagen auszufüllen.

Dem Ersuchen sind beizufügen:

- Fingerabdruckblatt und Lichtbilder des Verfolgten — zweifach —, falls vorhanden und zur Identifizierung erforderlich, und
- eine beglaubigte Mehrfertigung des Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses.

Das Landeskriminalamt ergänzt ggf. den Vordruck.

(4) Wird schon vor Übersendung der Unterlagen gemäß Abs. 3, beispielsweise fernschriftlich, das Bundeskriminalamt unmittelbar um sofortige Einleitung der internationalen Fahndung ersucht, so hat das Ersuchen folgende Angaben zu enthalten:

- möglichst genaue Angaben über den Verfolgten (Geburtsort, Namen der Eltern, Staatsangehörigkeit, Personenbeschreibung, Ausweis- oder Paßdaten);
- die Haftbefehlsdaten mit dem Namen des Richters;
- eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit;
- die Erklärung mit dem Namen des die Fahndung veranlassenden Staatsanwalts, daß bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage im Falle der Ermittlung des Verfolgten ein Auslieferungsersuchen angeregt werden wird sowie
- die Länder, Ländergruppen oder Fahndungszonen, in denen gefahndet werden soll.

(5) Ist der Behörde, die eine internationale Fahndung veranlaßt, bekannt, daß der Verfolgte auch von anderen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden gesucht wird, unterrichtet sie diese.

(6) Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme des Verfolgten durch die deutschen Behörden veranlaßt werden.

Nr. 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme

(1) Liegt gegen den Verfolgten ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vor und hat die zuständige deutsche Behörde konkrete Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort des Verfolgten im Ausland, ist die zuständige ausländische Behörde um Verhängung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ersuchen, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen, und die Inhaftnahme zur Sicherung der späteren Auslieferung zweckmäßig und nach dem Recht des ausländischen Staates nicht von vornherein unzulässig erscheint (vgl. Länderteil).

(2) Ist ein Haftbefehl noch nicht erlassen, kann in dringenden Fällen die polizeiliche Festnahme im Ausland angeregt werden. Gleichzeitig muß der Haftbefehl beantragt und nach seinem Erlaß unverzüglich das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gestellt werden.

(3) Das Ersuchen muß neben den allgemeinen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) den Hinweis enthalten, daß ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vorliegt. Ferner ist in das Ersuchen die Erklärung aufzunehmen, daß die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich angeregt werden wird (vgl. Muster Nr. 19).

(4) Das Ersuchen wird in der Regel fernschriftlich gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt gestellt; die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist ggf. unmittelbar zu benachrichtigen. Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben (vgl. Länderteil), wird das Ersuchen unverzüglich und unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung gerichtet; das Bundeskriminalamt ist gemäß Nr. 6 zu benachrichtigen.

(5) Über die Ersuchen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der obersten Justizbehörde zu berichten.

Nr. 87 Besondere Beschleunigung

Die vorläufige Inhaftnahme eines Verfolgten wird in der Regel aufgehoben, wenn nicht das Auslieferungsersuchen selbst innerhalb einer kurzen Frist (vgl. Länderteil) bei der Regierung des Aufenthaltsstaates eingeht. Die weitere Vorbereitung des Auslieferungsersuchens ist daher nach Abgang des Ersuchens besonders zu beschleunigen.

Nr. 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, paßbeschränkende Maßnahmen

(1) Die zuständige deutsche Behörde regt bei der obersten Justizbehörde ein Ersuchen um Auslieferung an, wenn

- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Verfolgte in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält,
- dieser Staat vertraglich zur Auslieferung verpflichtet ist oder die Auslieferung nach dem Recht dieses Staates auch ohne vertragliche Verpflichtung zulässig erscheint und
- die mit der Auslieferung für den Verfolgten verbundenen Nachteile, insbesondere die Dauer des Auslieferungsverfahrens und die Haftverhältnisse im ausländischen Staat zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Vollstreckung nicht außer Verhältnis stehen. Bei der Abwägung können auch die mit der Erstellung der Auslieferungsunterlagen verbundenen Schwierigkeiten und die vermutlich durch die Erstellung der Unterlagen und den Vollzug der Auslieferung entstehenden Kosten berücksichtigt werden.

(2) Wird ein Auslieferungsersuchen nicht angeregt, ist zu prüfen, ob die deutsche Auslandsvertretung um paßbeschränkende Maßnahmen (§§ 7, 8, 10 des Paßgesetzes) ersucht werden kann.

Nr. 89 Beteiligung mehrerer Behörden

Ist einer Behörde bekannt, daß gegen denselben Verfolgten noch von einer anderen deutschen Behörde eine Strafverfolgung oder Vollstreckung betrieben wird, setzt sie sich mit dieser unverzüglich in Verbindung. Jede der beteiligten Behörden prüft unter Berücksichtigung des anderen Verfahrens und der Beschränkungen, die möglicherweise wegen des Grundsatzes der Spezialität eintreten können, selbständig, ob die Auslieferung anzuregen ist. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt sie der anderen Behörde mit.

Nr. 90 Verhältnis der Auslieferung zur Ausweisung

Zum Unterschied von der Auslieferung wird eine Ausweisung von dem Aufenthaltsstaat ausschließlich im eigenen Interesse, z. B. aus ausländerpolizeilichen Gründen, angeordnet. Kommt eine Auslieferung in Betracht, ist es grundsätzlich unzulässig, auf ausländische Behörden dahin einzuwirken, daß statt der Auslieferung eine Ausweisung vorgenommen wird, oder ausländische Behörden um Mitteilung zu ersuchen, ob eine Ausweisung geplant sei. Erscheint ausnahmsweise eine solche Anfrage geboten, ist die Entscheidung der obersten Justizbehörde herbeizuführen.

Nr. 91 Auslieferungsbericht

(1) Der Bericht, in dem das Auslieferungsersuchen angeregt wird (vgl. Muster Nr. 20), muß enthalten

- möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, seine Staatsangehörigkeit, seinen Aufenthaltsort, ggf. den Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftnahme und eine kurze Beschreibung der rechtswidrigen Tat, wegen der die Auslieferung herbeigeführt werden soll, wobei auf den Haftbefehl oder das Straferkenntnis Bezug genommen werden darf,
- die Mitteilung, ob noch weitere anhängige Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen den Verfolgten bekanntgeworden sind und ob auch in diesen Verfahren die Auslieferung angeregt wird,

- c) ggf. eine möglichst genaue Bezeichnung der Gegenstände, um deren Herausgabe im Rahmen des Auslieferungsverfahrens ersucht werden soll (vgl. Nr. 96),
 - d) ggf. einen Vorschlag, durch welche Staaten der Verfolgte durchgeliefert werden soll (vgl. Nr. 104),
 - e) einen Vorschlag, an welchem Ort der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben, und die Mitteilung, an welchen Ort er nach seiner Übergabe überstellt werden soll (vgl. Nr. 149),
 - f) einen begründeten Vorschlag, falls ausnahmsweise eine Überstellung auf dem Luftweg in Frage kommt (in der Regel wird der Verfolgte in diesen Fällen auf dem ausländischen Flughafen deutschen Polizeibeamten übergeben), und
 - g) die Angabe, ob bei der Überführung des Verfolgten besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen.
- (2) Dem Bundeskriminalamt sind über das Landeskriminalamt zwei Mehrfertigungen des Haftbefehls zu übersenden, soweit dieser nicht bereits dort vorliegt. Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt sind über den für sie wesentlichen Inhalt des Auslieferungsberichts zu unterrichten.

Nr. 92 Auslieferungsunterlagen

- (1) Dem Auslieferungsbericht sind beizufügen
- a) bei Auslieferung zur Verfolgung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls;
 - bb) beglaubigte Unterlagen zum Nachweis des Schuldverdachts, soweit sie in dem ersuchten Staat gefordert werden (vgl. Länderteil);
 - b) bei Auslieferung zur Vollstreckung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen der mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehenen Straferkenntnisse (vgl. Muster Nr. 21);
 - bb) gegebenenfalls beglaubigte Mehrfertigungen von Sicherungshaftbefehlen, von Gesamtstrafenbeschlüssen und von allen in der Sache ergangenen Widerrufsbeschlüssen;
 - c) in allen Fällen
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen der auf die Tat anwendbaren oder angewandten Strafbestimmungen (ggf. auch der Verjährungsvorschriften), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle aufgeführt sind (vgl. Muster Nr. 21 und Nr. 22);
 - bb) soweit erforderlich alle verfügbaren Angaben und Unterlagen über die Identität (auf Papier aufgeklebte Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Personenbeschreibung) und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten;
 - cc) soweit erforderlich beglaubigte Übersetzungen.
- (2) Soll um Auslieferung zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe ersucht werden, sind alle Straferkenntnisse beizufügen, in denen Einzelstrafen für Taten festgesetzt sind, derentwegen um die Auslieferung ersucht werden soll.
- (3) Straferkenntnisse sind mit vollständiger Begründung beizufügen. Bei umfangreichen oder gegen mehrere Verurteilte ergangenen Straferkenntnissen genügt es jedoch, nur diejenigen Abschnitte der Entscheidungen zu übermitteln, die für das Auslieferungsverfahren von Bedeutung sind und sich auf den Verfolgten beziehen. In den Auslieferungsunterlagen ist auf den Grund der Kürzung hinzuweisen (vgl. Muster Nr. 21).

Nr. 93 Zahl der Anlagen

- (1) Die Auslieferungsunterlagen sind dem Bericht in vierfacher oder, wenn das Auslieferungsersuchen von der Bundesregierung zu stellen ist, in sechsfacher Fertigung beizufügen; Nr. 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Unterlagen über den Schuldverdacht, über den Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit und die Übersetzungen sind jedoch nur zweifach vorzulegen. Besonderheiten ergeben sich bei der Durchlieferung (vgl. Nr. 104 Abs. 2).
- (2) Soll um die Auslieferung zweier oder mehrerer Verfolgter ersucht werden, die in ein und demselben Haftbefehl oder Straferkenntnis aufgeführt sind, erhöht sich die Zahl der Auslieferungsunterlagen um je zwei Mehrfertigungen.

Nr. 94 Inhalt des Haftbefehls

Bei der Abfassung des Haftbefehls sollte folgendes beachtet werden (vgl. Muster Nr. 22):

- a) Der Haftbefehl soll möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, seine Staatsangehörigkeit und seinen letzten bekannten Wohnsitz enthalten.
- b) In dem Haftbefehl ist ferner der Sachverhalt der rechtswidrigen Tat, derentwegen die Auslieferung herbeigeführt werden soll, unter Angabe von Tatzeit und Tatort darzustellen. Diese Sachdarstellung muß so genau und vollständig sein, daß sie den ausländischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die Tat nach dem ausländischen Recht mit Strafe bedroht und verfolgbar ist.

Es genügt oft nicht (z. B. bei Körperverletzung und Vermögensdelikten), die in den inländischen Strafbestimmungen vorgesehenen Merkmale der rechtswidrigen Tat wiederzugeben; vielmehr empfiehlt es sich, auch weitere Einzelheiten der Tat aufzuführen (z. B. Schwere der zugefügten Verletzungen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Höhe des Schadens). Bei einer fortgesetzten Handlung sind sämtliche Einzelakte unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darzustellen.

Nr. 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung

Hat der Verfolgte schon einen Teil der Strafe verbüßt, ist in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung anzugeben, welcher Teil noch zu vollstrecken ist (vgl. Muster Nr. 21).

Nr. 96 Herausgabe von Gegenständen

- (1) Soll im Zusammenhang mit einer Auslieferung um Herausgabe von Gegenständen ersucht werden, sind hierfür keine weiteren Unterlagen erforderlich.
- (2) Die persönliche Habe des Verfolgten wird in der Regel auch ohne ausdrückliches Ersuchen bei der Auslieferung übergeben.
- (3) Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 5 des Anhanges I hingewiesen. Soweit Einfuhrverbote oder -beschränkungen der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die betreibende Behörde rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.
- (4) Die bei der Herausgabe eines Gegenstands gestellten Bedingungen sind zu beachten. Wegen der Verwahrung des Gegenstands wird auf Nr. 74 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hingewiesen.

Nr. 97 Übernahme des Verfolgten

- (1) Erhält die betreibende Behörde von der bevorstehenden Übergabe des Verfolgten Kenntnis, verständigt sie unverzüglich die Übernahmebehörde unter Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung der Haftunterlagen, sofern dies nicht bereits auf anderem Wege geschehen ist. Sie teilt ferner mit, welcher Justizvollzugsanstalt der Verfolgte zugeführt werden soll.
- (2) Ist der Übernahmebehörde eine solche Mitteilung in dem Zeitpunkt noch nicht zugegangen, in dem ihr eine ausländische Behörde zwar unter Hinweis auf ein deutsches Auslieferungsersuchen, aber ohne nähere Angaben eine Person übergibt oder eine Übergabe ankündigt, stellt die Übernahmebehörde über das Informationssystem der Polizei (INPOL) oder durch Anfrage beim Bundeskriminalamt oder bei der ausländischen Übergabebehörde fest, welche Behörde die Auslieferung betreibt. Die Übernahmebehörde unterrichtet unverzüglich die betreibende Behörde.
- (3) Kann die Übernahmebehörde nicht feststellen, daß die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird, lehnt sie die Übernahme ab. Ein bereits übernommener Ausländer ist der ausländischen Übergabebehörde zurückzugeben oder, falls diese die Rücknahme ablehnt, der Ausländerbehörde zu übergeben; ein Deutscher wird freigelassen.
- (4) Im Falle der Abholung des Verfolgten aus dem Ausland durch deutsche Polizeibeamte haben diese eine Mehrfertigung der Haftunterlagen mitzuführen. Die Namen der abholenden Beamten sind gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt der ausländischen Übergabebehörde mitzuteilen.

Nr. 98 Ablieferung des Verfolgten

Nach der Übernahme wird der Verfolgte wie ein auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Haftbefehls Ergriffener oder rechtskräftig Verurteilter behandelt. Muß der Verfolgte dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorgeführt werden (§§ 115 ff., 453 c StPO) und liegen der Übernahmebehörde die Haftunterlagen nicht vor, verschafft sie sich diese über das INPOL-System oder das Bundeskriminalamt.

Nr. 99 Nachricht von der Übernahme

- (1) Die Übernahmebehörde unterrichtet die betreibende Behörde und unmittelbar das Bundeskriminalamt unverzüglich von Ort und Zeit der Übernahme. Soweit sich dies aus den Begleitpapieren ergibt, ist der betreibenden Behörde auch mitzuteilen, wie lange sich der Verfolgte im Ausland wegen der Auslieferung in Haft befunden hat.
- (2) Die betreibende Behörde berichtet der obersten Justizbehörde über Ort und Zeit der Übernahme.

Nr. 100 Spezialität und Nachtragsersuchen

- (1) Hat der Ausgelieferte vor seiner Überstellung noch andere rechtswidrige Taten, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, begangen oder ist er wegen solcher Handlungen bereits verurteilt worden, sind wegen dieser Taten zunächst nur solche Maßnahmen zulässig, die auch in Abwesenheit des Ausgelieferten hätten getroffen werden können.

(2) Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sind zulässig, wenn

- a) die Schutzfrist abgelaufen ist,
- b) völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ersuchten Staates (z. B. bei vereinfachter Auslieferung unter Verzicht auf die Spezialitätsbindung) diese Maßnahmen ausdrücklich zulassen oder
- c) der ersuchte Staat zustimmt.

(3) Die Zustimmung ist in derselben Weise zu erwirken wie eine Auslieferung.

(4) Der Ausgelieferte ist richterlich darüber zu hören, ob er mit der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der weiteren rechtswidrigen Taten einverstanden ist. Wenn in völkerrechtlichen Übereinkünften dem Einverständnis besondere Wirkungen beigemessen werden, ist der Ausgelieferte darüber zu belehren.

(5) Dem Bericht sind Mehrfertigungen des richterlichen Protokolls in der nach Nr. 93 vorgeschriebenen Anzahl beizufügen.

Nr. 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

(1) Damit der Grundsatz der Spezialität und etwa gestellte Bedingungen (§ 72 IRG) eingehalten werden, ist in die Strafakten und in die Handakten ein Vorblatt und an auffälliger Stelle ein Merkzettel einzufügen, aus dem ersichtlich ist, daß der Beschuldigte aus dem Ausland eingeliefert worden ist (vgl. Muster Nr. 23).

(2) Die Behörde, die die Auslieferung betreibt, hat die ihr zugehende Auslieferungsbewilligung unverzüglich zu den Strafakten oder im Falle der Auslieferung zur Vollstreckung zum Vollstreckungsheft zu nehmen.

2. Unterabschnitt

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nr. 102 Voraussetzung und Durchführung

(1) Steht der endgültigen Auslieferung zur Verfolgung der Umstände entgegen, daß der Verfolgte im Aufenthaltsstaat noch längere Zeit in Gewahrsam gehalten wird, kann zur Durchführung eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens die vorübergehende Auslieferung mit der Verpflichtung der Rücklieferung — auch eines Deutschen nach Art. 116 GG — herbeigeführt werden. Dies gilt in der Regel auch, wenn völkerrechtliche Übereinkünfte eine vorübergehende Auslieferung nicht vorsehen.

(2) Das Ersuchen setzt voraus, daß ein Ersuchen um endgültige Auslieferung bereits gestellt worden ist oder gleichzeitig gestellt wird. Die vorübergehende Auslieferung wird in derselben Weise angeregt, erbeten und durchgeführt wie eine endgültige Auslieferung. Die Beifügung gesonderter Unterlagen ist nicht erforderlich.

Nr. 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

Der Verfolgte ist unverzüglich zurückzuliefern, sobald er abgeurteilt ist oder die sonstigen Verfolgungsmaßnahmen, derentwegen die vorübergehende Auslieferung bewilligt worden war, gegen ihn durchgeführt sind. Die Nrn. 52, 53 und 55 gelten entsprechend.

3. Unterabschnitt

Ersuchen um Durchlieferung

Nr. 104 Durchlieferung

(1) Muß der Verfolgte aus dem Aufenthaltsstaat durch das Gebiet eines anderen Staates (Durchgangsstaat) in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, ist der Durchgangsstaat um die Bewilligung der Durchlieferung zu ersuchen. Ein solches Ersuchen bietet in der Regel auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn mit dem Durchgangsstaat völkerrechtliche Übereinkünfte nicht bestehen.

(2) Für das Durchlieferungsersuchen sind in der Regel dieselben Unterlagen erforderlich wie für das Auslieferungsersuchen. Dem Auslieferungsbericht sind daher Mehrfertigungen dieser Unterlagen beizufügen, und zwar für jeden Durchgangsstaat zwei.

(3) Bei der Überstellung auf dem Luftweg kann auf die Stellung eines Durchlieferungsersuchens nur verzichtet werden, wenn das Gebiet eines anderen Staates ohne Zwischenlandung überflogen wird.

4. Unterabschnitt

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nr. 105 Bericht vor Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens

(1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde, wenn ein Antrag des Verurteilten vorliegt oder ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an einen ausländischen Staat gemäß § 71 IRG in Betracht kommt (vgl. Muster Nr. 24). Ein solches Ersuchen kommt nicht in Betracht, wenn

- a) der Aufenthaltsort des Verurteilten nicht bekannt ist,

- b) der ersuchende ausländische Staat nicht vertraglich zur Vollstreckungshilfe verpflichtet ist und feststeht, daß er einem Ersuchen nicht entsprechen würde, oder

- c) die mit der Vollstreckungshilfe für den Verurteilten verbundenen Nachteile zu dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung der Strafe oder sonstigen Sanktion außer Verhältnis stehen würden. Bei der Abwägung können auch die mit der Erstellung der Vollstreckungshilfeunterlagen verbundenen Schwierigkeiten und die vermutlich entstehenden Kosten berücksichtigt werden.

(2) Weitere Maßnahmen zur Vorbereitung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe (Nrn. 106 bis 112) trifft die Vollstreckungsbehörde erst nach Entscheidung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

Nr. 106 Anhörung des Verurteilten

(1) Befindet sich der Verurteilte im Ausland und ist nach § 71 Abs. 2 Satz 2 IRG oder nach einer völkerrechtlichen Übereinkunft seine Einverständniserklärung an eine bestimmte Form gebunden oder bestehen Zweifel, ob ihm in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör gewährt worden ist, berichtet die Vollstreckungsbehörde der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(2) Befindet sich der Verurteilte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und ist es erforderlich, daß er in einer bestimmten Form sein Einverständnis erklärt, führt die Vollstreckungsbehörde diese Erklärung herbei (vgl. Muster Nr. 25). Ansonsten gibt sie dem Verurteilten Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen formlos zu äußern, soweit sich nicht aus den Gesamtumständen ergibt, daß dieser in Kenntnis der Sach- und Rechtslage mit der Stellung des Ersuchens einverstanden ist.

Nr. 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren

(1) Die Vollstreckungsbehörde stellt fest, ob gegen den Verurteilten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland noch ein Strafverfahren anhängig oder eine Strafe oder strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken ist.

(2) In diesen Fällen setzt sich die Vollstreckungsbehörde mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde in Verbindung, um zu klären, ob das weitere Verfahren einzustellen ist (z. B. nach § 154 StPO bzw. nach § 154 b StPO im Falle der Ausweisung), von der Vollstreckung abzusehen ist (§ 456 a StPO) oder ein Vollstreckungshilfeersuchen in Betracht kommt. Die weitere Vorbereitung des Vollstreckungshilfeersuchens und ggf. die Überstellung des Verurteilten sind bis zur Klärung dieser Fragen zurückzustellen.

Nr. 108 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 71 Abs. 4, § 50 Satz 2 IRG, §§ 78 a, b GVG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt in den Fällen des § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bei der Strafvollstreckungskammer den Antrag, über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen (vgl. Muster Nr. 26).

Nr. 109 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht berichtet gemäß Nr. 69 Abs. 1 der obersten Justizbehörde, wenn der Verurteilte gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt hat oder die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist.

Nr. 110 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 71 Abs. 4 Satz 4, § 55 Abs. 2, § 42 IRG)

(1) Hat der Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(2) Hält das Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gilt Nr. 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Soweit das Oberlandesgericht die Vollstreckung in dem ausländischen Staat nicht für zulässig erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der obersten Justizbehörde über die Entscheidung.

Nr. 111 Vollstreckungshilfebericht

Soll — gegebenenfalls nach rechtskräftiger Entscheidung der Strafvollstreckungskammer — ein Vollstreckungshilfeersuchen gestellt werden, berichtet die Vollstreckungsbehörde der Bewilligungsbehörde. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 27) muß enthalten

- a) möglichst genaue Angaben über die Person des Verurteilten, seine Staatsangehörigkeit, seinen Aufenthaltsort und gegebenenfalls seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland;

- b) Angaben zu dem Erkenntnis, zu dem bisherigen Stand der Vollstreckung, zu dem Zeitpunkt der vollständigen Verbüßung und zu dem Zeitpunkt, in dem im Einzelfall eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht kommt;
- c) gegebenenfalls Ausführungen über ein etwa abgelehntes oder nicht erfolversprechendes Auslieferungsersuchen;
- d) die Mitteilung, ob gegen den Verurteilten noch weitere deutsche Strafansprüche bestehen und wie insoweit verfahren wird (vgl. Nr. 107);
- e) die Mitteilung des Einverständnisses des Verurteilten oder der Gründe, aus denen sich sein Interesse oder das öffentliche Interesse an einer Vollstreckung in dem ausländischen Staat ergibt;
- f) falls sich der zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilte im Inland befindet, Vorschläge nach Nr. 91 Abs. 1 Buchst. d bis g oder die Angabe der Umstände, aus denen sich die Erwartung ergibt, er werde sich der Vollstreckung in dem ausländischen Staat freiwillig stellen.

Nr. 112 Vollstreckungshilfeunterlagen

Einem Vollstreckungshilfebericht sind beizufügen

- a) die Vorgänge;
- b) beglaubigte Mehrfertigungen der mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehenen Erkenntnisse. Nrn. 92, 95 gelten entsprechend;
- c) ggf. beglaubigte Mehrfertigungen des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat;
- d) ggf. beglaubigte Mehrfertigungen der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten;
- e) beglaubigte Mehrfertigungen der Bestimmungen, auf denen die zu vollstreckende Entscheidung beruht, sowie gegebenenfalls der Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung und
- f) soweit erforderlich, beglaubigte Übersetzungen.

Für die Zahl der Anlagen gilt Nr. 93 entsprechend.

Nr. 113 Durchführung der Überstellung

- (1) Ggf. veranlaßt die Vollstreckungsbehörde, daß der Verurteilte nach Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den ausländischen Staat an diesen überstellt wird. Nrn. 52 bis 55 gelten entsprechend.
- (2) Ersucht eine Behörde des ausländischen Staates nachträglich um Zustimmung zur Verfolgung, zur Vollstreckung aus einem anderen als dem dem Ersuchen zugrunde liegenden Erkenntnis oder zur Auslieferung an einen anderen Staat, gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

5. Unterabschnitt

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nr. 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe

- (1) In dem Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe (vgl. Muster Nr. 28 und Nr. 29) sind der Grund für diese Maßnahme anzugeben und die Gegenstände möglichst genau zu beschreiben. Vor der Stellung eines Herausgabeersuchens kann das Ergebnis der Durchsuchung oder Beschlagnahme abgewartet werden.
- (2) Soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft nichts anderes vorsieht, ist einem Ersuchen um Herausgabe und ggf. bereits einem Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme ein richterlicher Beschlagnahmebeschuß beizufügen (vgl. Muster Nr. 30).
- (3) Im übrigen gilt Nr. 96 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Nr. 115 Zustellung

- (1) In dem Ersuchen um Zustellung sind außer den allgemein erforderlichen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) die Art des zuzustellenden Schriftstücks (z. B. Ladung, Beschluß, Strafbefehl, Urteil) und die Person, der zugestellt werden soll, unter Angabe ihrer Anschrift zu bezeichnen. Enthalten die zuzustellenden Schriftstücke eine Sachverhaltsdarstellung, kann darauf Bezug genommen werden. Ferner ist die Bitte auszusprechen, amtlich zu bescheinigen, an welchem Tage, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist (vgl. Muster Nr. 31). Hinsichtlich der Pflicht zur Beifügung einer Übersetzung zuzustellender Schriftstücke in einer für den Empfänger verständlichen Sprache wird auf Nr. 181 RiStBV verwiesen.
- (2) Einem Ersuchen um Zustellung eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheids ist eine Aufstellung des im Falle der Rechtskraft zu zahlenden Gesamtbetrages (Geldstrafe, Geldbuße, Kosten) beizufügen.

Nr. 116 Zustellung einer Ladung (vgl. Muster Nr. 31)

- (1) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum Erscheinen, können zwar die Rechtsfolgen, die beim Ausbleiben

eintreten (vgl. z. B. § 329 Abs. 1, § 412 Satz 1 StPO), angegeben werden; dagegen dürfen keine Zwangsmaßnahmen, auch nicht die Festsetzung von Ordnungsmitteln für den Fall des Ausbleibens angedroht werden. Im Inland übliche Vordrucke, die entsprechende Hinweise enthalten, sind deshalb nicht zu verwenden oder entsprechend zu berichtigen.

(2) In der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen ist auch die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Gegebenenfalls ist auch mitzuteilen, ob Flugkosten erstattet werden. Soll der ersuchte Staat einen Vorschuß gewähren, ist dies in das Ersuchen besonders aufzunehmen.

(3) Wird das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen für besonders notwendig gehalten, ist dies in dem Ersuchen um Zustellung der Ladung zu erwähnen und die ersuchende Behörde zu bitten, den Zustellungsadressaten zum Erscheinen aufzufordern und seine Antwort bekanntzugeben.

(4) Besteht nach völkerrechtlichen Übereinkünften freies Geleit oder ist nach § 295 StPO sicheres Geleit erteilt, ist der Zustellungsadressat hierauf hinzuweisen.

(5) Besteht gegen den Zustellungsadressaten ein Aufenthaltsverbot, ist von der ersuchenden Behörde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Ausnahme zu erwirken und der Ladung beizufügen. Wird diese Genehmigung nicht erteilt, ist von einer Ladung abzusehen.

Nr. 117 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

(1) In dem Ersuchen um Vernehmung (vgl. Muster Nr. 32) ist anzugeben, ob der Zeuge oder der Sachverständige durch ein Gericht — eidlich oder uneidlich —, durch eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde vernommen werden soll. Wird die eidliche Vernehmung erbeten und ist nicht sicher, daß das Recht des ersuchten Staates die Beeidigung kennt oder zuläßt, empfiehlt es sich, das Ersuchen in der Form abzufassen, daß die ausländische Behörde gebeten wird, den Zeugen oder den Sachverständigen unter Eid oder, falls dies nicht möglich ist, unter Abgabe der nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen feierlichen Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

(2) Soweit der Person, die vernommen werden soll, ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses, der Auskunft oder der Eidesleistung zustehen könnte, ist unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen darum zu bitten, den Zeugen oder den Sachverständigen vor der Vernehmung über das ihm nach den deutschen Vorschriften etwa zustehende Recht zur Verweigerung zu belehren.

Nr. 118 Auskunft, Überlassung von Akten

(1) Wird eine Auskunft über ausländisches Recht benötigt, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. Von unmittelbaren Anfragen bei ausländischen Stellen ist abzusehen.

(2) Das Ersuchen um eine behördliche Auskunft darüber, ob sich ein Beschuldigter in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält, ist mit einer Mehrfertigung gemäß Nr. 6 dem Bundeskriminalamt zu übersenden.

(3) Ersuchen einer Justizbehörde um sonstige Auskünfte (vgl. Muster Nr. 33), z. B.

- a) aus ausländischen Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen,
- b) aus ausländischen behördlichen Akten aller Art oder
- c) über tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse im Ausland oder das Ergebnis von ausländischen Feststellungen

sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg an eine ausländische Justizbehörde zu richten, auch wenn die Auskunft von einer Verwaltungsbehörde zu erteilen wäre.

(4) Um die Überlassung ausländischer Akten im Original soll nur ersucht werden, wenn eine Auskunft oder eine beglaubigte Mehrfertigung der Akten oder eines Teils der Akten nicht ausreicht.

Nr. 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)

(1) Das Ersuchen um Überstellung einer Person zur Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren muß in der Regel auch das Ersuchen um Zustellung der Ladung enthalten, es sei denn, die Ladung wäre bereits früher zugestellt worden.

(2) Das Ersuchen ist mit dem Haftbefehl (§ 69 Abs. 2 IRG) der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die völkerrechtlichen Übereinkünfte sehen im allgemeinen vor, daß ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit seiner Zustimmung in den ersuchenden Staat überstellt werden kann. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Stellung eines Zuführungsersuchens den Gefangenen oder Untergebrachten — gemäß Nr. 6 über das Bundes-

kriminalamt, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist — befragen zu lassen, ob er mit seiner Überstellung einverstanden ist.

(4) Die Zuführung von Personen zu dem Zweck, sie als Beschuldigte zu vernehmen oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie durchzuführen, kann nur im Wege der (endgültigen oder vorübergehenden) Auslieferung erreicht werden.

Nr. 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)

(1) Soll eine Person zu einer Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren in den ersuchten ausländischen Staat überstellt werden, veranlaßt die ersuchende Behörde zunächst, daß die zu überstellende Person durch den Richter über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. In das Rechtshilfeersuchen um Durchführung der Beweiserhebung ist die Bitte aufzunehmen, die vorübergehende Überstellung zu genehmigen.

(2) Liegt das Einverständnis der zu überstellenden Person vor, sind die Vorgänge der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

Nr. 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

(1) Die deutschen Behörden dürfen in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Personen, die im Ausland wohnen — gleichgültig ob sie Deutsche oder Ausländer sind —, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich nur dann in Verbindung treten, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß der ausländische Staat dieses Verfahren als einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte beanstandet. Unbedenklich sind z. B. Eingangsbestätigungen, Zwischenbescheide, Benachrichtigungen von der Aufhebung eines Ermittlungsverfahrens an den Beschuldigten und den Antragsteller, der nicht zugleich Verletzter ist.

(2) Soweit keine völkerrechtlichen Übereinkünfte bestehen, sind unzulässig Mitteilungen,

- a) in denen dem Empfänger für den Fall, daß er etwas tut oder unterläßt, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Rechtsnachteile angedroht werden,
- b) durch deren Empfang Rechtswirkungen herbeigeführt, insbesondere Fristen in Lauf gesetzt werden, oder
- c) in denen der Empfänger zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert wird (z. B. eine Aufforderung zum Erscheinen vor einer Behörde).

Zweiter Teil

Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden

Nr. 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien

Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten.

Nr. 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts

(1) Das Bundeskriminalamt darf eingehende polizeiliche Ersuchen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (BKAG) erledigen, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung polizeilicher Ersuchen enthalten ist (vgl. Länderteil). Ferner darf das Bundeskriminalamt auf ein auf ordnungsgemäßem Geschäftsweg eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde einen Verfolgten zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben, Fahndungsmaßnahmen durchführen, Identitätsfeststellungen treffen, im Rahmen des innerstaatlichen Rechts Auskünfte aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Andere Ersuchen darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen, sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(2) Das Bundeskriminalamt darf eingehende polizeiliche Ersuchen vermitteln, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung polizeilicher Ersuchen enthalten ist (vgl. Länderteil). Ferner darf das Bundeskriminalamt eingehende Ersuchen einer Justizbehörde vermitteln, sofern

- a) es sich um ein Ersuchen um Festnahme, um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme handelt oder
- b) in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt — insbesondere über Interpol — vorgesehen ist. Das gleiche gilt in Eilfällen, wenn der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist.

(3) Das Bundeskriminalamt darf im Rahmen seiner Zuständigkeit (§ 5 BKAG, §§ 161, 163 StPO) Ersuchen stellen, sofern

- a) in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung polizeilicher Ersuchen enthalten ist (vgl. Länderteil) oder
- b) es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Identitätsfeststellung, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 3 sowie um Maßnahmen zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens — z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen — handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

Andere Ersuchen darf es im Rahmen seiner Zuständigkeit stellen, sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(4) Das Bundeskriminalamt darf ausgehende Ersuchen von Justizbehörden um Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 Buchst. b sowie um Festnahme, um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme vermitteln. Ferner darf es ausgehende Ersuchen vermitteln, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt — insbesondere über Interpol — vorgesehen ist. Das gleiche gilt in Eilfällen, wenn der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist. Das Bundeskriminalamt darf des weiteren ausgehende polizeiliche Ersuchen im Sinne der Nr. 124 Abs. 3 vermitteln. Soll ein Ersuchen, bei dem die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen, ausnahmsweise durch das Bundeskriminalamt vermittelt werden, führt die ersuchende Behörde die Entscheidung ihrer obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbei.

(5) In den Fällen der Nr. 4 Buchst. c der Zuständigkeitsvereinbarung (abgedruckt in Anhang I unter Nr. 3) sowie der Nr. 13 Abs. 1 holt das Bundeskriminalamt die Entscheidung des zuständigen Bundesministers ein. Der Bundesminister des Innern ist zu benachrichtigen.

Nr. 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden

(1) Andere Polizeibehörden dürfen mit ausländischen Behörden nur über das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 verkehren. Für die Grenzgebiete können auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zulässig sein.

(2) Andere Polizeibehörden dürfen eingehende polizeiliche Ersuchen erledigen, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung polizeilicher Ersuchen enthalten ist (vgl. Länderteil). Ferner dürfen sie Ersuchen ausländischer Behörden um Erstattung kriminaltechnischer Gutachten in ihren Instituten erledigen, soweit die gegenseitige Unterstützung internationaler Übung entspricht. Bestehen gegen die Erledigung Bedenken, ist die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

(3) Andere Polizeibehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§§ 161, 163 StPO) Ersuchen stellen, sofern

- a) in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung polizeilicher Ersuchen enthalten ist (vgl. Länderteil) oder
- b) es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Identitätsfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 3 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens — z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen — handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

Nr. 125 Form und Inhalt des Ersuchens

(1) Das Ersuchen, um dessen Vermittlung das Bundeskriminalamt gebeten wird, muß die allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Fällen der Nr. 123 Abs. 4 ist dem Bundeskriminalamt auch mitzuteilen, daß die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

(2) Soll das Ersuchen im Original oder in dem von der ersuchenden Behörde festgelegten Wortlaut an die ausländische Behörde weitergegeben werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

Nr. 126 Auskunft über Vorstrafen

Fordert eine ausländische Behörde bei einer Polizeibehörde eine Auskunft über Vorstrafen an, ist das Ersuchen unmittelbar dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof — Bundeszentralregister — Berlin zu übersenden.

Nr. 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden (§ 6 AO) dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. auch § 74 IRG) Rechtshilfeersuchen erledigen und stellen sowie kriminaltechnische Gutachten erstatten.

Dritter Teil

Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

1. Abschnitt

Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen

Nr. 128 Begriff der Auslandsvertretungen

(1) Deutsche Auslandsvertretungen sind die diplomatischen Vertretungen (Botschaften) sowie die berufskonsularischen Vertretungen

(Generalkonsulate und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Den diplomatischen Vertretungen sind in der Regel für einen bestimmten Amtsbezirk auch konsularische Aufgaben zugewiesen. Diese Aufgaben werden von Berufskonsularbeamten wahrgenommen.

(3) Ein Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, 5000 Köln 1, Postfach, bezogen werden.

Nr. 129 Grundsätze

(1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Ausland und die Aufgaben der Berufskonsularbeamten ergeben sich aus dem Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317).

(2) Die Einschaltung der deutschen Auslandsvertretungen bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem Ersten und dem Zweiten Teil.

(3) Darüber hinaus können die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit Ersuchen um Amtshandlungen erledigen, soweit dies mit dem Recht des Aufenthaltsstaates vereinbar ist (vgl. Länderteil). Im allgemeinen beschränkt sich die Befugnis zur Amtshilfe auf die Erteilung von Auskünften, die Vornahme von Zustellungen an Deutsche und die Vernehmung von Deutschen als Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte; Zwangsmaßnahmen dürfen hierbei nicht angedroht oder getroffen werden. In diesen Fällen ist der Verkehr zwischen den Heimatbehörden und den Auslandsvertretungen kein zwischenstaatlicher, sondern ein innerstaatlicher Verkehr.

Nr. 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen

Die Auslandsvertretungen sollen um Amtshilfe in eigener Zuständigkeit nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe ersucht werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der erstrebte Zweck durch ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden des ersuchten Staates nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden würde oder wenn mit einem Rechtshilfeersuchen ein unzumutbarer Aufwand an Arbeit, Zeit oder Kosten verbunden wäre. Die Inanspruchnahme der deutschen Auslandsvertretung ist zu begründen.

Nr. 131 Geschäftsweg

(1) Amtshilfeersuchen können der deutschen Auslandsvertretung unmittelbar übersandt werden. Nr. 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei der Teilnahme eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen der deutschen Auslandsvertretungen gelten die Nrn. 140 bis 142 entsprechend.

(3) Soll ein Angehöriger einer deutschen Auslandsvertretung vernommen, ihm ein Schriftstück zugestellt oder ihm gegenüber eine sonstige Amtshilfehandlung vorgenommen werden, ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nr. 132 Gebühren und Auslagen

Die bei der Erledigung von Amtshilfehandlungen anfallenden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe der Auslandskostenverordnung auf Anforderung zu erstatten.

2. Abschnitt

Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik

Nr. 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen

(1) Mit den ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig. Soll ein Ersuchen (z. B. um Erteilung von Auskünften) an eine ausländische diplomatische Vertretung gerichtet werden, ist es der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Unmittelbar eingehende Ersuchen einer ausländischen diplomatischen Vertretung sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nr. 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen

(1) In Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den zuständigen ausländischen konsularischen Vertretungen oder den Konsularabteilungen der ausländischen diplomatischen Vertretungen zulässig. In den übrigen Fällen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten.

Bei Ersuchen um Akteneinsicht sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Anschriften und die Amtsbezirke der ausländischen Konsulate und Konsularabteilungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutsch-

land und Berlin (West). Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, 5000 Köln 1, Postfach, bezogen werden.

Nr. 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsaachen

(1) Auf Verlangen des Betroffenen ist unverzüglich die konsularische Vertretung zu unterrichten, wenn in deren Amtsbezirk ein Angehöriger ihres Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wird. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung über seine Inhaftierung und seinen Aufenthaltsort ist unverzüglich weiterzuleiten. Der Betroffene ist über seine entsprechenden Rechte zu belehren.

(2) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen (vgl. Länderteil) ist zu beachten.

(3) Der Schriftverkehr zwischen dem inhaftierten Ausländer und der für ihn zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.

Nr. 136 Besuchserlaubnis

(1) Ob ein Gefangener durch einen Angehörigen einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe eines Dolmetschers, optisch und akustisch), entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn der Gefangene ein Staatsangehöriger oder Schutzbefohlener ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, daß das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Nur aus zwingenden Gründen wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Gesuchs erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Ist der Gefangene mit dem Besuch nicht einverstanden, wird die Besuchserlaubnis versagt.

Nr. 137 Fehlerhafte Zuleitung

Fehlerhaft zugeleitete Ersuchen sind nach Nr. 17 Abs. 2 zu behandeln.

Vierter Teil

Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat

1. Abschnitt

Tätigkeit ausländischer Richter oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 138 Genehmigung

(1) Ein ausländischer Richter oder Beamter darf in der Bundesrepublik Deutschland an Amtshandlungen nur teilnehmen, wenn dies von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuvor genehmigt worden ist.

(2) Der deutsche Richter oder Beamte führt die Amtshandlung selbst aus und wacht darüber, daß der ausländische Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und daß von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden.

Nr. 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Geht ein Ersuchen, in dem um Teilnahme ausländischer Richter oder Beamter gebeten wird, unmittelbar ein oder trifft ein ausländischer Richter oder Beamter mit einem Rechtshilfeersuchen unangekündigt bei einer deutschen Behörde ein, ist unverzüglich und unmittelbar und noch vor Beginn der Amtshandlung die Genehmigung der obersten Justiz oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

2. Abschnitt

Teilnahme deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland

Nr. 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde

(1) Soll ein deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland teilnehmen, ist die Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen, bevor das Ersuchen an eine ausländische Behörde oder an eine deutsche Auslandsvertretung abgesandt wird.

(2) Die Teilnahme soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände eine Anwesenheit erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, daß durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden allein der mit dem Ersuchen erstrebte Zweck nicht erreicht würde.

(3) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Teilnahme darzustellen. Dem Bericht ist beizufügen

- a) das Original des Rechtshilfeersuchens, wenn für die Stellung des Ersuchens der ministerielle oder der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben ist,
 - b) in den übrigen Fällen ein Entwurf des Ersuchens.
- (4) Zusätzliche, z. B. reisekostenrechtliche Vorschriften über Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.

Nr. 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 140 Abs. 1

(1) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und die Finanzbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beamten ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann und die ausländische Behörde vorher zugestimmt hat. Der obersten Verwaltungsbehörde ist gleichzeitig mit der Entsendung des Beamten zu berichten.

(2) Soll nach Bewilligung der Auslieferung entsprechend dem Ersuchen ein Verfolgter auf dem Luftweg in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland überstellt werden, darf eine notwendige Zahl von Polizeibeamten in das Ausland ohne Genehmigung entsandt werden.

Nr. 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

(1) Ein deutscher Richter oder Beamter darf an Amtshandlungen im Ausland nur mit vorheriger Genehmigung der ausländischen Regierung teilnehmen, sofern diese die Anwesenheit nicht generell gestattet hat. Ist die Genehmigung nicht von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eingeholt und dem Richter oder Beamten mitgeteilt worden, hat er sich vor Reiseantritt der Unterstützung der ersuchten Behörde oder der deutschen Auslandsvertretung zu bedienen.

(2) Ausländische Bedingungen und Wünsche sind stets genau zu beachten, auch wenn sie dem Richter oder Beamten erst im Ausland durch eine ausländische Behörde mitgeteilt werden.

**Fünfter Teil
Verfolgungersuchen**

Nr. 143 Allgemeines

Ersuchen um Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind keine Rechtshilfeersuchen.

Nr. 144 Eingehende Verfolgungersuchen

(1) Die ersuchende Behörde ist, soweit der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist, über Einleitung und — unter Übermittlung einer beglaubigten Mehrfertigung der verfahrensabschließenden Entscheidung — Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten. In den übrigen Fällen berichtet die Verfolgungsbehörde hierüber der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(2) Für fehlerhafte Zuleitungen gilt Nr. 17 entsprechend.

(3) Zur Verfügung gestellte Akten, sonstige Unterlagen und Gegenstände sind nach Abschluß des Verfahrens zurückzugeben, wenn die ausländische Behörde darum gebeten hat.

Nr. 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Hält sich eine Person, die im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat, für die eine Auslieferung nicht in

Betracht kommt (vgl. Nr. 88), oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, im Ausland auf, hat die Verfolgungsbehörde zu prüfen, ob der ausländische Staat um Verfolgung ersucht werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe (vgl. Nr. 105) nicht in Betracht kommt.

Nr. 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Soll um die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ersucht werden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten, sofern nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist.

(2) Dem Bericht (vgl. Muster Nr. 34) sind beizufügen

- a) eine für die ausländische Verfolgungsbehörde bestimmte Sachverhaltsdarstellung mit drei Mehrfertigungen,
- b) falls kein Übersetzungsverzicht vereinbart ist, zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung sowie
- c) die Akten oder eine beglaubigte Mehrfertigung der wesentlichen Akteile.

(3) Die Sachverhaltsdarstellung (vgl. Muster Nr. 35) muß Angaben über die Person und die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen den Beschuldigten erhobenen Anklage oder aus einem gegen ihn ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, daß eine Übersetzung nach Abs. 2 Buchst. b beizufügen ist. Hat der Beschuldigte wegen der Tat Untersuchungs- oder Straftat erlitten, ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

(4) Ein Ersuchen um Verfolgung hindert die weitere Verfolgung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur, wenn und soweit dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft bestimmt ist.

Nr. 147 Vorbereitende Maßnahmen

Bei Gefahr im Verzug können zur Vorbereitung der Verfolgung im Ausland gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt Maßnahmen angeregt werden.

Sechster Teil

Mitteilungen über Auslandsverurteilungen

Nr. 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Amtliche Mitteilungen ausländischer Stellen über Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland sind — soweit sie unmittelbar bei einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Gericht eingehen — dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof — Bundeszentralregister — Berlin unmittelbar zuzuleiten. Nr. 24 gilt entsprechend.

Siebter Teil

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster.

Nr. 149 Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Ausländischer Staat	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
1.	Dänemark	Grenzschutzstelle (GSSt)				
a)		GSSt Kupfermühle	Politimesteren in Graasten	Kupfermühle	Krusaa	JVA Flensburg für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
b)		GSSt Flensburg	Politimesteren in Graasten	Flensburg-Bahnhof	Padborg	JVA Flensburg für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
c)		GSSt Kiel	Politimesteren in Svendborg	Kiel	Bagenkop	JVA Kiel für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
d)		GSSt Puttgarden	Politimesteren in Nakskov	Puttgarden	Rødbyhavn	JVA Lübeck

Lfd. Nr.	Ausländischer Staat	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
e)	2. a)	GSSt Lübeck-Travemünde	wird von Fall zu Fall bestimmt oder auf Anfrage bestätigt	Lübeck-Travemünde	wird von Fall zu Fall bestimmt oder auf Anfrage bestätigt	JVA Lübeck
a)		GSSt Lübeck-Travemünde	Finnische Polizeibehörde in Helsinki	Lübeck-Travemünde	Helsinki	JVA Lübeck
b)	3. a)	GSSt Puttgarden	Politimesteren in Nakskov	Puttgarden	Rødbyhavn	JVA Lübeck
a)		GSSt Kiel	Norwegische Polizeibehörde in Oslo	Kiel	Oslo	JVA Kiel für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
b)		GSSt Puttgarden	Politimesteren in Nakskov	Puttgarden	Rødbyhavn	JVA Lübeck
c)	4. a)	GSSt Cuxhaven	wird von Fall zu Fall bestimmt oder auf Anfrage bestätigt	Cuxhaven	wird von Fall zu Fall bestimmt oder auf Anfrage bestätigt	JVA Stade, Abteilung Cuxhaven
a)		GSSt Kiel	Schwedische Polizeibehörde in Göteborg	Kiel	Göteborg	JVA Kiel für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
b)		GSSt Puttgarden	Politimesteren in Nakskov	Puttgarden	Rødbyhavn	JVA Lübeck
c)	5. a)	GSSt Lübeck-Travemünde	wird von Fall zu Fall bestimmt oder auf Anfrage bestätigt	Lübeck-Travemünde	wird von Fall zu Fall bestimmt oder auf Anfrage bestätigt	JVA Lübeck
a)		GSSt Bunderneuland	Kgl. Niederländische Marechaussee Nieuwe Schans	Bunderneuland, Gemeinde Bunde	Nieuwe Schans	JVA Wilhelmshaven, Abteilung Emden für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
b)		GSSt Nordhorn	Kgl. Niederländische Marechaussee Denekamp	Nordhorn	Denekamp	JVA Lingen I
c)	6. a)	GSSt Gronau-Glanerbrücke	Kgl. Niederländische Marechaussee Oldenzaal	Gronau/Westf., Grenzübergangsstelle Gronau-Glanerbrücke	Gronau/Westf., Grenzübergangsstelle Gronau-Glanerbrücke	JVA Münster Zweiganstalt Coesfeld
d)		GSSt Elten-Autobahn	Kgl. Niederländische Marechaussee Bergh-Autoweg	Elten, Grenzübergangsstelle Elten-Autobahn	Bergh-Autoweg	JVA Kleve
e)		GSSt Wyler	Kgl. Niederländische Marechaussee Groesbeek	Wyler (Kranenburg)	Wyler-Beek	JVA Kleve
f)	7. a)	GSSt Niederdorf-Autobahn	Kgl. Niederländische Marechaussee Brigade Venlo	Straelen, Kreis Kleve, Grenzübergangsstelle Niederdorf-Autobahn	Venlo	JVA Kleve, Zweiganstalt Moers
g)		GSSt Aachen-Nord	Kgl. Niederländische Marechaussee Brigade Heerlen	Aachen—Laurenberg Ortsteil Vetschau (Autobahn)	Heerlen-Autoweg	JVA Aachen
h)		GSSt Vaalserquartier	Kgl. Niederländische Marechaussee Brigade Vaals	Aachen-Vaalserquartier	Vaals	JVA Aachen
i)	8. a)	GSSt Aachen-Bildchen	Gendarmerie-Brigade La Calamine	Aachen-Bildchen	La Calamine	JVA Aachen
b)		GSSt Aachen-Süd	Gendarmerie-Brigade Eupen	Aachen-Lichtenbusch (Autobahn)	Eynatten (Autobahn)	JVA Aachen

Lfd. Nr.	Ausländischer Staat	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
7.	Luxemburg					
a)		GSSt Wasserbilliger- brück	Generalstaats- anwaltschaft, Ausländerpolizei, Luxemburg, Justizpalast	Wasserbilliger- brück	Wasserbillig	JVA Trier für männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für weibl. Gefangene
b)		GSSt Nennig	Generalstaats- anwaltschaft, Ausländerpolizei, Luxemburg, Justizpalast	Nennig	Nennig	JVA Saarbrücken
8.	Frankreich					
a)		GSSt Saarbrücken	Le Commissaire Principal, Chef de la Circon- scription dépar- tementale de la Police Air et Frontière à Metz/ Moselle, Dienst- stelle Forbach	Saarbrücken- Autobahn	Saarbrücken- Autobahn	JVA Saarbrücken
b)		GSSt Hanweiler	Le Commissaire Principal, Chef de la Circon- scription dépar- tementale de la Police Air et Frontière à Metz/ Moselle, Dienst- stelle Saargemünd	Hanweiler	Saargemünd	JVA Saarbrücken
c)		GSSt Neulauterburg	Le Commissaire Principal, Chef de la Circon- scription dépar- tementale de la Police Air et Frontière à Straßbourg	Neulauterburg	Lauterburg	JVA Frankenthal für männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für weibl. Gefangene
d)		GSSt Kehl	Le Commissaire Principal de la Circonscription départementale du Bas-Rhin de la Police de l'Air et des Frontières Pont de l'Europe, Straßbourg	Kehl (Grenzübergangs- stelle Kehl- Europabrücke)	Straßburg	JVA Offenburg
e)		GSSt Neuenburg am Rhein — Autobahn	Le Commissaire Principal de la Circonscription départementale du Haut-Rhin de la Police de l'Air et des Frontières	Neuenburg am Rhein — Autobahn/ Ottmarsheim	Neuenburg am Rhein — Autobahn/ Ottmarsheim	JVA Freiburg
9.	Schweiz					
a)		GSSt Lörrach-Stetten	Polizeiinspekt- rat Basel-Stadt	Lörrach-Stetten	Basel-Riehen	JVA Lörrach
b)		GSSt Bad Säckingen	Polizeikommando Aargai in Aargau	Bad Säckingen	Stein, Kanton Aargau	JVA Waldshut
c)		GSSt Waldshut- Rheinbrücke	Kantonspolizei Koblenz, Kanton Aargau	Waldshut	Koblenz, Kanton Aargau	JVA Waldshut
d)		GSSt Singen-Bahnhof	Kantonspolizei Schaffhausen	Singen	Schaffhausen, Kanton Schaff- hausen	JVA Konstanz, Außenst. Singen, f. männl. Ge- fangene; JVA Ravensburg f. weibl. Ge- fangene
e)		GSSt Konstanz	Kantonspolizei Kreuzlingen	Konstanz (Grenz- übergangsstelle Konstanz-Kreuz- lingen Tor)	Kreuzlingen, Kanton Thurgau	JVA Konstanz für männl. Gefangene; JVA Ravensburg f. weibl. Ge- fangene

Lfd. Nr.	Ausländischer Staat	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
f)		Grenzpolizeiinspektion Lindau (Bodensee)	Polizeikommando des Kantons St. Gallen	Lindau-Hafen	a) Rorschach*) b) Romanshorn*) *) vom Schiffsfahrplan abhängig	JVA Kempten für männl. Gefangene; JVA Memmingen bzw. VA Ravensburg für weibl. Gefangene
10.	Österreich					
a)		Grenzpolizeiinspektion Lindau (Bodensee)	Sicherheitsdirektion Bregenz (Vorarlberg)	Lindau-Ziegelhaus	Hörbranz bei Bregenz, Grenzübergang Unterhochsteg	JVA Kempten für männl. Gefangene; JVA Memmingen bzw. VA Ravensburg für weibl. Gefangene
b)		Grenzpolizei-station Mittenwald	Gendarmeriepostenkommando Seefeld (Tirol)	Mittenwald-Bahnhof	Mittenwald-Bahnhof	JVA Garmisch-Partenkirchen
c)		Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden	Gendarmeriepostenkommando Kufstein	Kufstein-Bahnhof	Kufstein-Bahnhof	JVA Traunstein
d)		Grenzpolizeiinspektion Freilassing	Bundespolizeidirektion Salzburg	Freilassing (Rott-Saalbrücke)	Freilassing (Rott-Saalbrücke)	JVA Bad Reichenhall für männl. Gefangene; JVA Traunstein für weibl. Gefangene
e)		Grenzpolizeiinspektion Passau	Grenzzollamt Passau	Passau-Bahnhof	Passau-Bahnhof	JVA Passau für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
11.	Tschechoslowakei					
a)		Grenzpolizei-station Philippsreut	Paßkontrollstelle Kuschwarda (Strazny)	Philippsreut-Kuschwarda (Strazny)	Philippsreut-Kuschwarda (Strazny)	JVA Passau für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
b)		Grenzpolizeiinspektion Furth im Wald	Paßkontrollstelle Vollmau (Folmava)	Furth im Wald/Schafberg-Vollmau (Folmava)	Furth im Wald/Schafberg-Vollmau (Folmava)	JVA Regensburg
c)		Grenzpolizei-station Schirnding	Paßkontrollstelle Mühlbach b. Eger (Pomezí)	Schirnding-Mühlbach b. Eger (Pomezí)	Schirnding-Mühlbach b. Eger (Pomezí)	JVA Hof/Saale für männl. Gefangene; JVA Bamberg für weibl. Gefangene
d)		Grenzpolizeiinspektion Waidhaus	Paßkontrollstelle Roßhaupt (Rozvadov)	Waidhaus-Roßhaupt (Rozvadov)	Waidhaus Roßhaupt (Rozvadov)	JVA Weiden für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
e)		Grenzpolizei-station Bayerisch Eisenstein	Paßkontrollstelle Markt Eisenstein (Zelezna Ruda)	Bayerisch Eisenstein-Markt Eisenstein (Zelezna Ruda)	Bayerisch Eisenstein-Markt Eisenstein (Zelezna Ruda)	JVA Passau für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
12.	Übersee					
a)		GSSt Kiel		ausländischer Hafentort oder Kiel	Kiel, Grenzübergang Schwedenkai	JVA Kiel für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
b)		GSSt Brunsbüttel		ausländischer Hafentort oder Brunsbüttel	Brunsbüttel	JVA Itzehoe für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
c)		GSSt Cuxhaven		Cuxhaven	wird von Fall zu Fall bestimmt oder auf Anfrage bestätigt	JVA Stade, Abteilung Cuxhaven
d)		Wasserschutzpolizei Bremen		ausländischer Hafentort, Bremen und Bremerhaven	Bremen und Bremerhaven	Untersuchungshaftanstalt Bremen für Bremen; Haftanst. Bremerhaven f. Bremerh.
e)		Wasserschutzpolizei-PD 453 Hamburg		ausländischer Hafentort oder Hamburg	Hamburg	Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Lfd. Nr.	Ausländischer Staat	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
13.	Luftweg					
a)		GSSt Flughafen Bremen		Flughafen Bremen	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogenen Flughafen	Untersuchungs- haftanstalt Bremen f. Bremen; Haftanstalt Bremerhaven für Bremerhaven
b)		GSSt Flughafen Düsseldorf		Flughafen Düsseldorf- Lohausen	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogene Flughafen	JVA Düsseldorf
c)		GSSt Flughafen Hamburg		Flughafen Hamburg- Fuhlsbüttel	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogenen Flughafen	Untersuchungs- haftanstalt Hamburg
d)		GSSt Flughafen Hannover		Flughafen Hannover- Langenhagen	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogene Flughafen	JVA Hannover
e)		GSSt Flughafen Köln/Bonn		Flughafen Köln/Bonn	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogene Flughafen	JVA Köln
f)		Grenzpolizei- station München-Riem		Flughafen München-Riem	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogene Flughafen	JVAen München
g)		Grenzpolizei- station Nürnberg		Flughafen Nürnberg	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogene Flughafen	JVAen Nürnberg
h)		GSA Saarbrücken- Frankfurt/Main, Zweigstelle Flughafen Frankfurt/Main		Flughafen Frankfurt/Main	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogene Flughafen	JVA Frankfurt am Main I für männl. Gefangene; JVA Frankfurt am Main III (Preungesheim) für weibl. Gefangene
i)		GSSt Flughafen Stuttgart		Flughafen Stuttgart- Echterdingen	der jeweils im Durchlieferungs- oder Empfangsstaat liegende ange- flogene Flughafen	JVA Stuttgart- Stammheim für männl. Gefangene; JVA Leonberg für weibl. Gefangene; JVA Hohenasperg für kranke Gefangene

Nr. 150 Bedeutung der Muster

Die nachstehenden Muster sollen die Anwendung der Richtlinien erleichtern und Hinweise für die Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke geben. Soweit sie nicht als Vordrucke bezeichnet sind, kann von ihnen abgewichen werden. Das wird nicht nur wegen der Besonderheiten des einzelnen Falles, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern in Frage kommen.

Muster Nr. 1

**Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchst. a, Nr. 23 Abs. 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen:

An das
Bezirksgericht
A-5020 Salzburg

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Vernehmung des Zeugen N. N. in dem Strafver-
fahren gegen X. Y. wegen Betrugs

Zu Ihrem Schreiben vom 2. 5. 1983 – Aktenzeichen

Mit 1 Rechtshilfeersuchen und
1 Vernehmungsniederschrift vom 20. 5. 1983

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Erledigung des vorbezeichneten Rechtshilfeersuchens übersende
ich die anliegenden Schriftstücke.

1)
Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

- a) Der in dem Ersuchen genannte weitere Zeuge A. B. konnte nicht vernommen werden, weil er nach den hier getroffenen Feststellungen
 - aa) zur Zeit unbekanntem Aufenthalts ist;
 - bb) sich nunmehr in Frankreich unter der Anschrift aufhalten soll.

Muster Nr. 6

Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten (zu Nr. 40)Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht

Celle, den

Aktenzeichen:

An das
Amtsgericht**Eilt sehr!
Haft!**

3100 Celle

Auslieferung des jugoslawischen Staatsangehörigen X. Y. aus
Deutschland nach Jugoslawien zur Verfolgung wegen Diebstahls
Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 22, 41 IRG beantrage ich, dem

jugoslawischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am
20. 4. 1952 in Zagreb, derzeit in der Justizvollzugsanstalt
Celle,erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers, zu eröffnen,
daß die jugoslawischen Behörden seine Auslieferung betreiben und er zur
Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen wurde.Ich bitte, ihm den Inhalt des Fernschreibens des Landeskriminalamts
Niedersachsen vom 1. 8. 1983 (Bl. 1 d. A.) bekanntzumachen.

Ferner beantrage ich:

1. den Verfolgten darauf hinzuweisen, daß er sich in jeder Lage des
Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 40 IRG);
2. die Personalien des Verfolgten – insbesondere seine Staatsangehörigkeit –
festzustellen;
3. den Verfolgten darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu der ihm
vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse und seine sozialen
Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen;
5. die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das
Protokoll aufzunehmen;
6. den Verfolgten zu befragen, ob und ggf. welche Einwendungen er gegen
seine Auslieferung oder seine Inhaftnahme erhebt;
7. den Verfolgten, falls er gegen seine Auslieferung keine Einwendungen
erhebt,
 - a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten
Auslieferung nach § 41 Abs. 1 IRG zu belehren. Dabei sollte
insbesondere darauf hingewiesen werden, daß im Falle seines
Einverständnisses
 - aa) der Eingang des förmlichen Auslieferungsersuchens
nicht abgewartet werden muß,
 - bb) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die
Zulässigkeit der Auslieferung nicht erforderlich ist und
 - cc) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung
eintreten kann;
 - b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf
die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Abs. 2
IRG) zu belehren. Im Verzichtsfall ist eine Verfolgung oder
Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher
vom Verfolgten begangener Taten zulässig, auf die sich das
Auslieferungsersuchen oder das Ersuchen um Verhängung der
vorläufigen Auslieferungshaft nicht erstreckt haben. Ein solcher
Verzicht kann im Interesse des Verfolgten und seiner Resozialisierung
liegen, da er dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen
den Verfolgten vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen;
8. den Verfolgten zu belehren, daß das Einverständnis mit der vereinfachten
Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes
nicht widerrufen werden können (§ 41 Abs. 3 IRG);
9. die Tatsache der jeweiligen Belehrung und die Erklärungen des Verfolgten
zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt
bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Abs. 1 IRG und nach § 41 Abs. 2
IRG;
10. anzuordnen, daß der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts
festzuhalten ist (§ 22 Abs. 3 IRG);
11. ein Aufnahmeersuchen für die Justizvollzugsanstalt Celle auszustellen
und in diesem anzugeben, daß es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG
handelt und die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht Celle zu steht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten umgehend zuzuleiten.
Hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden
erklärt, bitte ich ferner, mir dies fernmündlich vorab mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 7

Bericht nach Abschluß des Zulässigkeitsverfahrens (zu Nr. 50 Abs. 1)

Der Generalstaatsanwalt

Hamm, den

Aktenzeichen:

An den
Justizminister**Eilt sehr!
Haft!**

des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Auslieferung des österreichischen Staatsangehörigen X. Y. aus
Deutschland durch die Schweiz nach Italien zur Vollstreckung

Zum Erlaß vom 28. 1. 1983 – 9351 E – III B. 41/83 –

Mit 1 Heft Akten

2 Schriftstücken (je dreifach)

2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Mit Schreiben vom 25. 1. 1983 (Bl. 2 d. A.) hat das italienische
Justizministerium unter Beifügung der nach Art. 12 des Europäischen
Auslieferungsübereinkommens erforderlichen Unterlagen um Auslieferungdes österreichischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am
14. 7. 1935 in Wittmannsdorf/Vorarlberg,zur Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 402 Tagen aus dem
Urteil des Appellationsgerichts Lecce vom 7. 9. 1981 – IV Reg. 7/79 –
(Bl. 5 d. A.) ersucht.Der Verfolgte ist durch die vorgenannte Entscheidung wegen Raubes
zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden, von der
noch 402 Tage zu vollstrecken sind.Der Verfolgte ist am 5. 2. 1983 auf Grund des Haftbefehls des
Oberlandesgerichts Hamm vom 4. 2. 1983 – 2 Ausl 10/83 – (Anlage) in
Essen festgenommen worden und befindet sich seitdem zum Zwecke
der Auslieferung in Haft in der Justizvollzugsanstalt Essen.

1)

Der Verfolgte hat sich am 6. 2. 1983 bei seiner Vernehmung durch
den Richter beim Amtsgericht Essen gegen eine Auslieferung nach
Italien ausgesprochen (Bl. 18 d. A.). Das Oberlandesgericht Hamm
hat die Auslieferung durch Beschluß vom 18. 2. 1984 – 2 Ausl. 10/83
– (Anlage) in vollem Umfang für zulässig erklärt.Die der Verurteilung zugrunde liegende Tat ist sowohl nach italienischem
als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. 628 italienisches
Strafgesetzbuch, § 249 StGB) und gemäß Art. 2 des Europäischen
Auslieferungsübereinkommens auslieferungsfähig. Vollstreckungsverjährung
ist nach deutschem Recht nicht eingetreten. Der Verfolgte ist nicht
Deutscher; er besitzt nach den Auslieferungsunterlagen und seinen
eigenen Angaben (Bl. 18 d. A.) allein die österreichische Staatsangehörigkeit.
Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht
ersichtlich. Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren
konnten nicht festgestellt werden.

2)

Im Falle der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den
Verfolgten in Basel-Riehen den schweizerischen Behörden zur
Durchlieferung zu übergeben. Die Durchlieferungsbewilligung liegt
bereits vor (Bl. 23 d. A.).Da der Verfolgte in der Vergangenheit bereits mehrere Fluchtversuche
unternommen hat, erscheinen besondere Sicherungsmaßnahmen
erforderlich.

(Name)

1) oder z. B.: Der Verfolgte befindet sich seit dem 2. 12. 1982 ununterbrochen
für das Verfahren 11 Js 627/82 Staatsanwaltschaft Essen in Untersuchungshaft
in der Justizvollzugsanstalt Essen. Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt,
gemäß 154 d StPO zu verfahren.2) Die Ausführungen in diesem Absatz können ggf. durch Bezugnahme auf die
Zulässigkeitsentscheidung des OLG ersetzt werden.

Muster Nr. 8

Bericht bei vereinfachter Auslieferung (zu Nr. 50 Abs. 2)

Der Generalstaatsanwalt

Hamm, den

Aktenzeichen:

An den
Bundesminister der Justiz

5300 Bonn 2

- zu 9351 E - 40/84 -

**nachrichtlich
ohne Anlagen**an den Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

- zu 9351 E - III B.22/84 -

Auslieferung des belgischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland nach Belgien zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten
1 Schriftstück

Mit Fernschreiben vom 15. 3. 1984 hat die Staatsanwaltschaft Lüttich um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen den belgischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Brüssel,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in Lüttich vom 14. 3. 1984 - 154/84 - (Bl. 1 d. A.) aufgeführten Straftat des Diebstahls ersucht. Der Verfolgte soll am 13. 2. 1984 in Lüttich einen verschlossenen abgestellten Personenkraftwagen der Marke Mercedes 500 SL aufgebrochen und entwendet haben.

Er wurde am 16. 3. 1984 in Essen festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Essen eingeliefert.

Bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet (Anlage). Das Oberlandesgericht Hamm hat am 16. 3. 1984 die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet (Bl. 10 d. A.)

Die dem Festnahmeersuchen zugrunde liegende Tat ist auslieferungsfähig. Bedenken gegen eine Auslieferung sind nicht ersichtlich. Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten in La Calamine zu übergeben. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name)

In geeigneten Fällen kann der Bericht auch durch Fernschreiben oder Telexübermittlung übermitteln werden. Hierbei ist die Einverständniserklärung des Verfolgten im Wortlaut wiederzugeben.

Muster Nr. 9

Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zur Durchführung der Auslieferung (zu den Nrn. 52, 53 Abs. 1)Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht München

München, den

Aktenzeichen:

VerfügungHerrn Vorstand
der Justizvollzugsanstalt München
Stadelheimer Straße 12**Eilt sehr!
Haft!**

8000 München 90

Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland an die Schweiz zur Verfolgung wegen Diebstahls

Zur Gef. Buch Nr. 7185/83

Mit 2 Schriftstücken

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat auf Ersuchen der schweizerischen Regierung am 10. 8. 1983 unter dem Geschäftszeichen 9351 E - 560/83 die Auslieferung

des schweizerischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 16. 11. 1953 in Bern,

aus Deutschland an die Schweiz zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters in Saanen vom 6. 4. 1983 - Nr. 246/83 - näher bezeichneten Taten bewilligt und angeordnet, ihn den schweizerischen Behörden zu übergeben, sobald er dem deutschen Strafanspruch Genüge getan hat. Gegen den Verfolgten besteht Auslieferungshaftbefehl des Oberlandesgerichts München vom 14. 6. 1983 - Ausl. 56/83 -.

Der Verfolgte verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt München eine Freiheitsstrafe von neun Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 26. 2. 1983 - 2 Ls 35 Js 21/82 -. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I als Vollstreckungsbehörde hat angeordnet, daß mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an die schweizerischen Behörden von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO abgesehen wird. Die Auslieferung soll nunmehr durchgeführt werden. Als Übergabeort ist Kreuzlingen vorgesehen.

Ich bitte, den Verfolgten unter Mitgabe seiner persönlichen Habe einschließlich seiner Ausweispapiere mit dem am um Uhr von dort abgehenden Sammeltransport nach Konstanz verschubben zu lassen. Er wird voraussichtlich am von der Grenzschutzstelle Konstanz den schweizerischen Behörden in Kreuzlingen übergeben werden.

Die Grenzschutzstelle Konstanz und das Polizeipräsidium Oberbayern - Polizeiinspektion Schubwesen - habe ich unter Übersendung einer Mehrfertigung dieses Schreibens benachrichtigt¹. Den beiliegenden Ausweis und die Übergabebestätigung bitte ich zu den Begleitpapieren des Verfolgten zu nehmen².a) An die
Grenzschutzstelle

7750 Konstanz

b) An das
Polizeipräsidium Oberbayern
- Polizeiinspektion Schubwesen -
Leonrodstraße 51**Eilt sehr!
Haft!**8000 München 19¹

Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen X. Y. aus Deutschland an die Schweiz zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Schriftstück

Anbei übersende ich eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an den Vorstand der Justizvollzugsanstalt München mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Es wird gebeten, den Verfolgten zu übernehmen und ihn mit seiner persönlichen Habe und dem von mir ausgestellten Ausweis den schweizerischen Behörden zu überstellen.

Ferner bitte ich, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übergabe möglichst frühzeitig der schweizerischen Übernahmebehörde mitzuteilen und mir nach durchgeführter Auslieferung die Übergabebestätigung unmittelbar zu übersenden.

Ausweis

III. Der schweizerische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. 11. 1953 in Bern, wird auf Antrag der schweizerischen Regierung an diese ausgeliefert.

Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters in Saanen vom 6. 4. 1983 wegen Diebstahls - Nr. 246/83 -.

Er soll dem Untersuchungsrichter in Saanen zugeführt werden. Die Übergabe an die schweizerischen Behörden wird an der Grenzübergangsstelle Konstanz-Kreuzlingen durchgeführt werden.³

Es wird gebeten, den Verfolgten von den deutschen Behörden zu übernehmen und ihn der zuständigen schweizerischen Behörde zuzuführen.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

IV. - Schreiben ohne Kopfbogen -

An die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München Nymphenburger Straße 68

8000 München 35

Ausl. 56/83

Übergabebestätigung

Der schweizerische Staatsangehörige X. Y., geboren am 16. 11. 1953 in Bern, wurde am um in Kreuzlingen den schweizerischen Behörden übergeben.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel oder Stempel der Übergabebehörde)

V. Es sind beizufügen: Bei I: Ausweis und die vorbereitete Übergabebestätigung, bei II: je eine Mehrfertigung von I.

VI. Wv. am

- 1) Soweit es in einzelnen Ländern keine für das Schubwesen zuständige zentrale Stelle gibt, empfiehlt es sich, die für den Übergabeort zuständige JVA von dem bevorstehenden Eintreffen des Verfolgten zu unterrichten und deren Leiter zu bitten, sich mit der Grenzschutzstelle bezüglich der Übergabe des Verfolgten ins Benehmen zu setzen.
2) Möglicher Zusatz: Der Verfolgte ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen; mit weiteren Fluchtversuchen ist zu rechnen. Ich bitte daher, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
3) Möglicher Zusatz: Der Verfolgte hat sich seit dem ausschließlich auf Grund des schweizerischen Auslieferungsbegehrens in Haft befunden.

Muster Nr. 10

Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts - Ausländerzentralregister - des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts von der Auslieferung bzw. Durchlieferung (zu Nr. 55 Abs. 3, Nr. 60)

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, den

Aktenzeichen:

a) An das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - Postfach 27 80 08

5000 Köln 1

b) An das Bundeskriminalamt Postfach 18 20

6200 Wiesbaden

c) An das Landeskriminalamt

Mitteilung über eine Auslieferung/Durchlieferung aus /durch/Deutschland nach

Der/die - und - Staatsangehörige/Staatenlose

(Vorname/n) (Geburts- und Familienname/n)

geboren am (Tag, Monat, Jahr)

in (Ort) (Staat)

ist auf Grund der Bewilligung des/der

vom (Tag, Monat, Jahr und Aktenzeichen) am (Tag, Monat, Jahr)

nach (Staat)

ausgeliefert/durchgeliefert worden, und zwar - zur Verfolgung wegen

- zur Vollstreckung einer Strafe von

- zur Vollstreckung einer sonstigen Sanktion, nämlich

wegen

(Dienstsiegel) (Name)

(Amtsbezeichnung)

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Muster Nr. 11

Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlaß eines Durchlieferungs-haftbefehls (zu Nrn. 60 ff.)

Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Schleswig, den

Aktenzeichen:

An das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht

2380 Schleswig

Durchlieferung des staatenlosen X. Y. aus Dänemark durch Deutschland nach Belgien zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen den staatenlosen X. Y., geboren am 12. 1. 1948 in Prag, z. Z. in dänischer Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Aarhus,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus Dänemark durch Deutschland nach Belgien zu erlassen.

Die belgische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der belgischen Botschaft in Bonn vom 9. 5. 1983 - C.07/98/D - (Bl. 3 d. A.) um Durchlieferung des Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die dänische Regierung gebeten wurde. Nach den beigefügten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den belgischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. 1. 1982 in Lüttich 600 Goldmünzen im Werte von 290 250,- bfrs. betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in Lüttich vom 16. 3. 1982 - 142/82 - (Bl. 5 d. A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegende Tat ist sowohl nach belgischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. 61, 463, 496 belgisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB) und gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 25, 27 i. V. m. Art. 19 des Vertrags über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 17. 1. 1958 durchlieferungsfähig. Verjährung ist auch nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung entgegenstehen können, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 12

Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfsersuchen (zu Nr. 66 Abs. 2)

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

An das
Amtsgericht

8000 München

Vollstreckungshilfeverkehr mit Österreich;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland
Mit 1 Heft Akten

Mit Schreiben vom 1. 9. 1983 (Bl. 2 d. A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 12. 4. 1964 in Mühldorf, wohnhaft Straubinger Straße 146, 8000 München,

durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. 12. 1982 - 7 Vr 107/82 - (Bl. 7 d. A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ersucht.

Ich bitte, dem Verurteilten das österreichische Vollstreckungshilfsersuchen und das diesem zugrunde liegende Erkenntnis bekanntzugeben.

Ferner beantrage ich,

1. den Verurteilten darüber zu belehren, daß
 - a) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 53 Abs. 1 IRG),
 - b) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern,
 - c) die erbetene Vollstreckungshilfe nur möglich ist, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 IRG),
 - d) eine Vollstreckungsübernahme die in den §§ 54, 57 IRG beschriebenen Rechtsfolgen hat;
2. den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ersuchen zu äußern;
3. die Tatsache der Belehrung und die Erklärungen des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

- 1) Zusatz bei deutschen Verurteilten:
- diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 49 Abs. 2 Satz 2 IRG),

Muster Nr. 13

Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit (zu Nr. 68)

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

An das
Landgericht München I
- Strafvollstreckungskammer -

8000 München

Vollstreckungshilfeverkehr mit Österreich;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland.
Mit 1 Heft Akten

In der Vollstreckungshilfesache betreffend den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 12. 4. 1964 in Mühldorf, wohnhaft Straubinger Straße 146, 8000 München,
Beistand: Rechtsanwalt A. B. München,

beantrage ich gemäß §§ 54, 55 IRG

1. die Vollstreckung aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. 12. 1982 - 7 Vr 107/82 - für zulässig zu erklären,
2. entsprechend dem österreichischen Erkenntnis eine Freiheitsstrafe von
einem Jahr und zwei Monaten
festzusetzen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 1. 9. 1983 (Bl. 2 d. A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X. Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 27. 12. 1982 - 7 Vr 107/82 - (Bl. 7 d. A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ersucht. Der Verurteilte ist in der Verhandlung am 27. 12. 1982 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N. N. am 17. 3. 1982 Schmuck im Werte von 1 Mio. österreichischen Schillingen entwendet zu haben.

Diese Strafe ist noch nicht vollstreckt worden.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB). Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich nach Belehrung zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d. A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.

Gemäß § 54 Abs. 1 IRG ist für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend. Die nach österreichischem Recht verhängte Freiheitsstrafe ist daher in ein Jahr und zwei Monate Freiheitsstrafe nach deutschem Recht umzuwandeln.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 14

Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (zu Nr. 69 Abs. 2)

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

Über den
Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht München

8000 München 35

an das
Bayerische Staatsministerium
der Justiz

8000 München 35

Vollstreckungshilfe mit Österreich;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Vollstreckungshilfevorgänge
2 Schriftstücken (je vierfach) und
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfevorgänge sowie je vier beglaubigte Mehrfertigungen

- a) der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten vom 3. 10. 1983,
- b) des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I vom 25. 10. 1983 über die Zulässigkeit der Vollstreckung

mit der Anregung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. 12. 1982 - 7 Vr 107/82 - zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 1. 9. 1983 hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X. Y. durch das vorgenannte

Urteil verhängten Freiheitsstrafe ersucht. Der Verurteilte ist am 27. 12. 1982 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N. N. am 17. 3. 1982 Schmuck im Werte von 1 Mio. österreichischen Schillingen entwendet zu haben.

Diese Strafe ist noch nicht vollstreckt worden.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB). Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich nach Belehrung zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt (Anlage).

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I hat mit Beschluß vom 25. 10. 1983 (Anlage) die Strafvollstreckung in Deutschland für zulässig erklärt und die zu verbüßende Sanktion auf ein Jahr und zwei Monate Freiheitsstrafe festgesetzt.

Gründe, die der Vollstreckungsübernahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

1) (Name, Amtsbezeichnung)

Nichtzutreffendes bitte streichen

1) Zusatz für den Fall, daß sich der Verurteilte im Ausland befindet:

Als Übernahmeort wird . . . vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

Muster Nr. 15

Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nr. 71)

Staatsanwaltschaft, den bei dem Landgericht

(Aktenzeichen)

An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof — Bundeszentralregister — Postfach 11 06 29

1000 Berlin 11

Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland hier: Mitteilung gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 IRG

betreffend Staatsangehörigen/Staatenlosen (Staatsangehörigkeit/en)

(Vorname, Familienname)

Mit Schriftstücken

Anbei übersende ich

a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts vom

— Aktenzeichen —,

b) eine Mehrfertigung des/der der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisse/s sowie

c) je eine Mehrfertigung einer Übersetzung des/der Schriftstücke/s zu b).

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 16

Zustellungszeugnis (zu Nr. 78 Abs. 2)

Amtsgericht, den

Aktenzeichen:

Zustellungszeugnis

Die Zustellung 1)

an 2)

ist am

durch Aushändigung d zuzustellenden Schriftstücke

an 3)

erfolgt.

4)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z. B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom), gegebenenfalls mit dem Zusatz „in (z. B. französischer) Sprache“. Waren Übersetzungen beigefügt, ist aufzunehmen: „mit — je — einer Übersetzung in die deutsche Sprache“.

2) Einzufügen sind Vor- und Zuname sowie genaue Anschrift des Zustellungsadressaten.

3) Ist an den Zustellungsadressaten persönlich zugestellt worden, sind hier Vor- und Zuname mit dem Zusatz „persönlich“ einzufügen. Andernfalls ist genau anzugeben, auf welche Weise die Ersatzzustellung vorgenommen worden ist. Hierbei können die Formulierungen aus dem allgemeinen Vordruck „Postzustellungsurkunde“ verwendet werden.

4) Mögliche Zusätze:

a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, daß die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.

b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:

Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft — z. B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens — aufzunehmen.

Empfangsbekanntnis (zu Nr. 78 Abs. 3)

Muster Nr. 17

Empfangsbekanntnis

. 1)

ist — sind — mir 2)

persönlich am übergeben worden.

3)

., den

(Unterschrift des Zustellungsadressaten)

1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z. B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom), gegebenenfalls mit dem Zusatz „in (z. B. französischer) Sprache“.

Waren Übersetzungen beigefügt, ist aufzunehmen: „mit — je — einer Übersetzung in die deutsche Sprache“.

2) Einzufügen sind Vor- und Zuname sowie genaue Anschrift des Zustellungsadressaten.

3) Mögliche Zusätze:

a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, daß die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.

b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:

Ggf. ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft — z. B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens — aufzunehmen.

Vordruck IKPO Nr. 1 (zu Nr. 85 Abs. 1) **IKPO Nr. 1 gemäß RIVAST**

Muster Nr. 18

(Absender)

Ort, Datum

Aktenzeichen

☎ (Vorwahl und Rufnummer)

Mit 1 Mehrfertigung
über das Landeskriminalamtan das
**Bundeskriminalamt
Wiesbaden****Ersuchen um
Fahndung nach einem internationalen Rechtsbrecher**Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1.	Familiennamen, auch Geburtsname		
2.	Vornamen, Rufname unterstreichen		
3.	Geburtsdatum und -ort		
4.	Name und Vorname des Vaters		
5.	Name und Vorname der Mutter sowie Geburtsname		
6.	Familiennamenstand <input type="checkbox"/> Ledig <input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/> Verwitwet <input type="checkbox"/> Geschieden		
7.	Name und Vorname des Ehegatten		
8.	Ausweispapiere		
9.	Beruf		
10.	Staatsangehörigkeit	Herkunftsland	
11.	Steht die Person fest? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
12.	Alias- und Spitznamen		
13.	Letzte Anschrift und frühere Anschriften mit Angabe der Aufenthaltsdaten		
14.	Tatgenossen oder Personen, in deren Begleitung sich der Täter befindet		
15.	Personenbeschreibung der gesuchten Person		
	Größe cm	Augenfarbe	Haarfarbe
	Stirn	Nase	Kinn
	Gesichtsform		Bart
			Ohren
			Besondere Merkmale und Charakteristika
16.	Sprache im täglichen Umgang		
	Weitere Sprachen		

17.	Vorstrafen (Datum, Gericht, Aktenzeichen, Straftat, Strafe)
18.	Grund der Fahndung und Einzelheiten über die begangene Tat (Kurzbeschreibung des Sachverhalts unter Angabe von Tatzeit und -ort)
19.	Haftbefehl (Aktenzeichen, Gericht, Ausstellungsdatum, Grund)
20.	<p><small>*) Als Ländergruppen sind zu verstehen z. B. Europa, Skandinavien, wobei einzelne Länder ausgenommen werden können, z. B. Europa mit Ausnahme von Großbritannien und Irland.</small></p> <p>Die Auslieferung wird beantragt <input type="checkbox"/> in allen der IKPO-Interpol angeschlossenen Ländern <input type="checkbox"/> nur in folgenden Ländern oder Ländergruppen *)</p> <hr/> <p>Name des Staatsanwalts, der das Auslieferungsbegehren zugesagt hat</p>
21.	<p>Falls die Person ermittelt wird, ist sie in Haft zu nehmen <input type="checkbox"/> in allen der IKPO-Interpol angeschlossenen Ländern <input type="checkbox"/> nur in folgenden Ländern oder Ländergruppen *)</p> <hr/> <p>In allen anderen Ländern ist nach dieser Person lediglich zur Aufenthaltsermittlung zu fahnden. In jedem Falle ist Interpol Wiesbaden und das Generalsekretariat der IKPO-Interpol in Paris zu benachrichtigen.</p>

Im Auftrag

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 19

Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nr. 86 Abs. 3)

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den

Aktenzeichen:

Fernschreiben an:

- 01 Bundeskriminalamt, Wiesbaden
- 02 Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover
- 03 Generalstaatsanwalt, Celle
- 04 Nieders. Minister der Justiz, Hannover

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y. aus Spanien nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls;

hier: Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme

Es wird um Weiterleitung des folgenden Ersuchens um Anordnung der vorläufigen Inhaftnahme über Interpol an die Staatsanwaltschaft Madrid oder die sonst zuständige Behörde gebeten:

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Köln, zuletzt wohnhaft in Hannover, Podbielskiallee 35,

ist bei der Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig. Der Verfolgte ist dringend verdächtig, in der Zeit von Januar bis März 1984 im Raum Hannover in mindestens 12 Fällen Kraftfahrzeuge aufgebrochen und daraus Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26 000 DM entwendet zu haben.

Das Amtsgericht Hannover hat am 22. 3. 1984 – Aktenzeichen 3 Gs 94/84 – Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen.

Außerdem ist X. Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landgerichts Hannover vom 2. 3. 1983 – Aktenzeichen 3 Kls 15/82 – wegen Diebstahls im besonders schweren Falle zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden.

Der Verfolgte hat sich durch Flucht nach Spanien der Verfolgung und Vollstreckung entzogen.

X. Y. soll sich in aufhalten.

Zur Sicherung der Auslieferung nach Deutschland wird um vorläufige Inhaftnahme und um Nachricht gebeten, ob und wann der Verfolgte im Hinblick auf die Auslieferung in Haft genommen worden ist.

Die Auslieferung wird auf dem diplomatischen Weg unverzüglich angeregt werden.

(Name)

Muster Nr. 20

Auslieferungsbericht (zu Nr. 91 Abs. 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den

Aktenzeichen:

Über den
GeneralstaatsanwaltEilt sehr!
Haft!

3100 Celle

an den
Niedersächsischen Minister der Justiz

3000 Hannover

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X. Y. aus Spanien durch Frankreich nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Zum Erlaß vom 16. 3. 1984 – 9351 E – 305. 13/84 –

Mit 1 Blattsammlung

3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich

- a) neun beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. 3. 1984 – 3 Gs 102/84 –,
- b) neun beglaubigte Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen, 1)
- c) neun beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 2. 2. 1983 – 13 Kls 15/82 –,
- d) neun beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,

- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen und
- f) je zwei beglaubigte Mehrfertigungen der Übersetzungen der Anlagen zu a) bis e) in die spanische Sprache.

mit der Bitte, die spanische Regierung um Auslieferung des

deutschen Staatsangehörigen X. Y.,

geboren am 2. 2. 1946 in Köln,

letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur **Verfolgung** wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover bezeichneten Taten undzur **Vollstreckung** der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen sowie

die französische Regierung um Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen.

Nach Mitteilung von Interpol Madrid vom 14. 3. 1984 befindet sich X. Y. seit dem 13. 3. 1984 auf Grund meines Ersuchens vom 12. 3. 1984 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von Sevilla.

Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch nicht unverhältnismäßig.

Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie von sieben Eurocheckformularen der D-Bank, Konto Nr. 123 45, mit der dazugehörigen Eurocheckkarte des kaufmännischen Angestellten N. N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der französischen und spanischen Regierung mitzuteilen, daß besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg i. Br. hat mitgeteilt, daß er unter dem Aktenzeichen 13 VRs 222/79 gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg i. Br. vom 12. 3. 1979 festgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten betreibt und daß er beabsichtigt, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.

Als Ort 2), an dem der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben werden soll, schlage ich Kehl – Europabrücke – vor. Nach seiner Auslieferung soll er in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

(Name)

1) Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist.

2) Mögliche Variante:

Als Übergabeort schlage ich den Flughafen von Las Palmas/Gran Canaria vor, da sich der Verfolgte auf einer Insel befindet und bereits erklärt hat, gegen seine Auslieferung keine Einwände zu erheben.

Muster Nr. 21

Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses (zu Nrn. 92 Abs. 1, 95)

Es wird bescheinigt,¹ daß

1. die Mehrfertigung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 2. 2. 1983 – Aktenzeichen 13 Kls 15/82 – mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt.

2),

2. das Straferkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist und

3. der Verurteilte von der gegen ihn verhängten Strafe noch 402 Tage zu verbüßen hat und Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen 3) haben folgenden Wortlaut:

4)

Hannover, den

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Die Bescheinigung ist mit dem Straferkenntnis fest zu verbinden.

- 2) **Alternative:**
 die Mehrfertigung der Abschnitte des Urteils des Landgerichts Hannover vom 2. 2. 1983 – Aktenzeichen 13 KLs 15/82 –, soweit es den Verurteilten X. Y. betrifft, mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt. Die übrigen Ausführungen im Urteil betreffen
 – die Verurteilte U. V.,
 – eine Straftat,
 für die eine Auslieferung nicht begehrt wird. Sie sind für das Auslieferungsverfahren daher ohne Bedeutung.
- 3) Das Gesetz ist näher zu bezeichnen, z. B.
 a) des Deutschen Strafgesetzbuches vom 15. 5. 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1) oder
 b) Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681).
- 4) Der Wortlaut der Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen. Gegebenenfalls sind auch die für die Vollstreckungsverjährung maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen.

Muster Nr. 22

Haftbefehl (zu Nr. 94)

Amtsgericht Hannover, den
 Aktenzeichen:

Haftbefehl

Gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Köln, verheiratet, letzter inländischer Aufenthaltsort in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird wegen dringenden Verdachts des Diebstahls, Betrugs und der Urkundenfälschung die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, am 16. 2. 1984 die mit einem Vorhängeschloß abgesperrte Garage auf dem Grundstück Hannover, Am Waterlooplatz 12, aufgebrochen und daraus mit einem Nachschlüssel den weißen Personenkraftwagen der Marke Daimler Benz – 280 SE – mit dem amtlichen Kennzeichen H - LK 240 des kaufmännischen Angestellten N. N. entwendet zu haben.

Im Handschuhfach des Fahrzeugs befand sich die Briefftasche des N. N. mit zehn Euroscheckformularen der D-Bank, Konto Nr. 123 45 nebst dazugehöriger Euroscheckkarte.

Auf Grund eines vorgefaßten Planes hat der Beschuldigte drei Scheckformulare ausgefüllt, darauf die Unterschrift des Kontoinhabers N. N. gefälscht und sie wie folgt eingelöst:

- a) Am 17. 2. 1984 Scheck-Nr. 678 bei der A-Bank in Hannover über einen Betrag von 300,- DM,
- b) am 20. 2. 1984 Scheck-Nr. 679 bei der B-Bank in Saarbrücken über 200,- DM und
- c) am 21. 2. 1984 Scheck-Nr. 680 bei der C-Bank in Paris über 300,- DM.

N. N. ist insgesamt ein Schaden von etwa 35 000,- DM entstanden. Diese Handlungen sind als Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches und fortgesetzter Betrug in Tateinheit mit fortgesetzter Urkundenfälschung nach §§ 263, 52 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. 1)

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen N. N. und M. M.

Die Untersuchungshaft wird gem. § 112 Abs. 2 Ziffer 1 der Strafprozeßordnung angeordnet, weil X. Y. sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen hat.

 (Unterschrift)

 (Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

- 1) **Möglicher Zusatz:**
 a) Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Verjährung wurde unterbrochen durch
 b) die vorgenannten Strafbestimmungen haben folgenden Wortlaut (gegebenenfalls sind hier auch die Verjährungsvorschriften wiederzugeben) oder

- c) Der Wortlaut der vorgenannten Strafbestimmungen ergibt sich aus den angehefteten Fotokopien des Gesetzestextes.

Muster Nr. 23

Einlieferungsvermerk (zu Nr. 101 Abs. 1)

Staatsanwaltschaft Hannover, den
 bei dem Landgericht

Aktenzeichen:

Strafsache gegen X. Y.
 wegen Diebstahls, Betrugs und Urkundenfälschung

**Auslieferung
 Spezialität beachten**

X. Y. ist am
 aus Spanien ausgeliefert worden.
 Die Auslieferung ist von der spanischen Regierung bewilligt (vgl. Bl. 63 d. A.) zur:

1. Verfolgung wegen folgender Straftaten:
 - a) Diebstahls eines Personenkraftwagens zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. 3. 1984 – Bl. 24 d. A. –),
 - b) fortgesetzter Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug zum Nachteil verschiedener Banken (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. 3. 1984 – Bl. 24 d. A. –)
2. Vollstreckung von 402 Tagen Restfreiheitsstrafe wegen Betrugs aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 2. 2. 1983 – 13 Kls 15/82 – (Bl. 2 Vollstreckungsheft – 13 VRs 413/83 –)

Von dem Verfolgten vor seiner Übergabe begangene Straftaten dürfen nur mit Zustimmung der spanischen Regierung oder erst nach Ablauf der Schutzfrist (45 Tage gemäß Art. 14 Abs. 1b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) verfolgt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 24

Bericht vor Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens (zu Nr. 105)

Der Leitende Oberstaatsanwalt Köln, den

Aktenzeichen:

Über den
 Generalstaatsanwalt

5000 Köln

an den
 Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Vollstreckungshilfeverkehr mit Dänemark;
 hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark
 Mit 2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Der dänische Staatsangehörige X. Y., geboren am 23. 11. 1932 in Kopenhagen,

ist durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. 6. 1983 – 4 Ls 12/82 – wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden.

Er verbüßt die Strafe z. Z. in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. 8. 1984 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 23. 3. 1984 verbüßt sein.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist kein weiteres Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig sowie keine strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken.

Mit Schreiben vom 16. 8. 1983 hat der Verurteilte angefragt, ob er die Reststrafe aus familiären Gründen in seinem Heimatland verbüßen kann. Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in Gabense/Dänemark.

- 1) Nach 2) ist im Verhältnis zu Dänemark der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet. Gründe, die im vorliegenden Fall gegen

die Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte die beiderseitige Strafbarkeit gegeben sein (vgl. § 246 StGB, § 278 des dänischen Strafgesetzbuchs). Die Strafvollstreckung in Dänemark ist mit der in Deutschland vergleichbar. Dem Verurteilten dürften daher durch die Vollstreckung in Dänemark keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile erwachsen. Im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Reststrafe erscheint ein Vollstreckungshilfeersuchen auch nicht unverhältnismäßig.

Ich wäre daher bereit, ein entsprechendes Ersuchen an die dänische Regierung vorzubereiten.

(Name)

1) Mögliche Alternative:

Der Verurteilte ist am 30. 6. 1983 aus der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf ausgebrochen und in sein Heimatland geflohen. Er wohnt bei seiner Familie in Gabense/Dänemark. Aus dem Urteil des Schöffengerichts in Brühl ist noch eine Restfreiheitsstrafe von . . . zu verbüßen.

Ein Auslieferungersuchen an die dänische Regierung hat im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit des Verurteilten keine Aussicht auf Erfolg (Art. 6 des Europäischen Auslieferungsabkommens).

2) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft aufzuführen.

Muster Nr. 25

Antrag auf Anhörung eines Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nr. 106 Abs. 2)

Staatsanwaltschaft

Köln, den

Aktenzeichen:

An das
Amtsgericht

5000 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr mit Dänemark;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Der dänische Staatsangehörige X. Y., geboren am 23. 11. 1932 in Kopenhagen,

ist durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. 6. 1983 - 4 Ls 12/82 - (Bl. 5 d.A.) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Die Strafe wird z. Z. in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf vollstreckt.

Mit Schreiben vom 16. 8. 1983 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlaß vom 29. 9. 1983 - 9351 E - III B. 296/83 - (Bl. 15 d.A.) gebeten, ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an die dänische Regierung vorzubereiten.

Ich bitte, dem Verurteilten bekanntzugeben, daß beabsichtigt ist, die dänische Regierung um Übernahme der weiteren Vollstreckung aus dem vorbezeichneten Urteil zu ersuchen.

Ich beantrage,

- a) den Verurteilten darüber zu belehren, daß
 - aa) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 71 Abs. 4, § 53 Abs. 1 IRG),
 - bb) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern;

1)

- b) den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen zu äußern;

- c) die Tatsache der Belehrung und die Erklärungen des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Zusätze bei deutschen Verurteilten:

- cc) die dänische Regierung um Vollstreckung nur ersucht werden kann, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt (§ 71 Abs. 2 Satz 2 IRG),

- dd) diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 71 Abs. 2 Satz 3 IRG).

Muster Nr. 26

Antrag auf Entscheidung der Vollstreckungskammer (zu Nr. 108)

Staatsanwaltschaft

Köln, den

Aktenzeichen:

An das
Landgericht
- Strafvollstreckungskammer -

5000 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr mit Dänemark;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 71 Abs. 4 IRG beantrage ich,

die Vollstreckung der durch Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. 6. 1983 - 4 Ls 12/82 - (Bl. 5 d.A.) gegen den

dänischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 23. 11. 1932 in Kopenhagen,

verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten in Dänemark für zulässig zu erklären.

Begründung:

X. Y. ist durch das vorgenannte Erkenntnis wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 7. 6. 1983 rechtskräftig und vollstreckbar.

Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. 8. 1984 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 23. 3. 1984 verbüßt sein.¹

Mit Schreiben vom 16. 8. 1983 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen. Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in Gabense/Dänemark. Der Verurteilte hat sich nach Belehrung am 7. 10. 1983 zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Köln² (Bl. 14 d.A.) mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Dänemark einverstanden erklärt.

Nach 3) ist im Verhältnis zu Dänemark der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet. Es ist gewährleistet, daß Dänemark eine etwaige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens sowie den Grundsatz der Spezialität beachten wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

- 1) Alternative für einen im Ausland befindlichen Verurteilten: Der Verurteilte hat noch eine Reststrafe von zu verbüßen.

- 2) Hier ist ggf. die im Ausland aufgenommene Niederschrift aufzuführen.

- 3) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft aufzuführen.

Vollstreckungshilfebericht (zu Nr. 111)

Muster Nr. 27

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Köln, den

Aktenzeichen:

Über den
Generalstaatsanwalt

5000 Köln

an den
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Vollstreckungshilfe mit Dänemark;

hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Zum Erlaß vom 29. 9. 1983 - 9354 E - III B. 296/83 -

Mit 1 Heft Vollstreckungshilfevorgänge,
1 Blattsammlung und
2 Mehrfertigkeiten dieses Berichts

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfsvorgänge sowie je sieben beglaubigte Mehrfertigungen

- a) des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. 6. 1983 - 4 Ls 12/82 - ,
- b) des Beschlusses des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Köln über die Zulässigkeit der Vollstreckung vom 26. 10. 1983 - 8 StVK 264/83 - ,
- c) der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen zu a) und b) sowie über den Wortlaut der maßgeblichen Strafbestimmungen und
- d) der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten vom 7. 10. 1983

mit der Anregung,

die dänische Regierung um die weitere Vollstreckung der gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 23. 11. 1932 in Kopenhagen, z. Z. in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf

durch Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. 6. 1983 - 4 Ls 12/82 - verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu ersuchen.

Das vorgenannte Urteil ist seit dem 7. 6. 1983 rechtskräftig und vollstreckbar. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. 8. 1984 notiert; zwei Drittel werden voraussichtlich am 23. 3. 1984 verbüßt sein. Die in der Zeit vom 24. 5. 1983 bis zum 6. 6. 1983 erlittene Untersuchungshaft ist angerechnet worden. 1)

Mit Schreiben vom 16. 8. 1983 (Bl. 10 d. A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen. Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in Gabense/Dänemark. 1)

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist kein weiteres Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig sowie keine strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken. 1)

Der Verurteilte hat sich bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht in Köln am 7. 10. 1983 (Bl. 14 d. A.) mit der Vollstreckung in Dänemark einverstanden erklärt.

Das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Köln hat durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 10. 1983 die weitere Vollstreckung des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. 6. 1983 - 4 Ls 12/82 - in Dänemark für zulässig erklärt.

Als Übergabeort wird Flensburg-Bahnhof vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

(Name)

- 1) Die Ausführungen hierzu können entfallen, sofern sie bereits in dem Bericht nach Nr. 105 (vgl. Muster Nr. 24) enthalten sind.

Muster Nr. 28

Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe (zu Nr. 114 Abs. 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

An die
Bezirksanwaltschaft

CH-8001 Zürich

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Durchsuchung/Beschlagnahme/Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen Unterschlagung und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluß vom 21. 3. 1984 (zweifach) und 1) 1 Mehrfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Fürth, derzeit wohnhaft in München, Maximilianstr. 1,

ist bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ein Ermittlungsverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Geschäftsführer der Firma R. in der Zeit vom 2. 1. bis zum 21. 3. 1984 aus den Zahlungseingängen einen Betrag von mindestens 110 000 DM unterschlagen zu haben sowie aus einer verschlossenen Schmuckvitrine der im gleichen Haus befindlichen Firma S. drei Brillantringe im Gesamtwert von 36 000 DM entwendet und sich somit eines Vergehens der fortgesetzten Unterschlagung und eines Vergehens des Diebstahls schuldig gemacht zu haben.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte die unterschlagenen Geldbeträge auf das Konto Nr. 12354 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei der gleichen Bank deponiert hat.

Zur weiteren Beweiserhebung in diesem Verfahren darf ich Sie bitten,

- a) bei der D-Bank in Zürich die Unterlagen über das vorgenannte Konto für den Zeitraum vom 1. 1. bis zum 31. 3. 1984 sicherstellen zu lassen und mir Ablichtungen oder Abschriften der in Frage kommenden Unterlagen zu übersenden. Sollte die Bank mit der Sicherstellung und Auswertung der Unterlagen nicht einverstanden sein, bitte ich, ihre Geschäftsräume durchsuchen und die vorgenannten Unterlagen beschlagnahmen zu lassen;
- b) das Schließfach Nr. 789 bei der D-Bank öffnen, nach den vorgenannten Schmuckstücken durchsuchen und gegebenenfalls diese Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen zu lassen;
- c) für den Fall, daß die Schmuckstücke aufgefunden werden, sie als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben und mitzuteilen, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet wird. 2)

Einen Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts München vom 2. 3. 1984 füge ich bei. 1)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

- 1) Wird nicht gleichzeitig um Herausgabe ersucht (vgl. Fußnote 2), braucht ein Beschlagnahmebeschluß nur beigelegt zu werden, wenn sich dies aus der mit dem ersuchten Staat bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft oder aus dem Recht des ersuchten Staates ergibt (vgl. Nr. 114 Abs. 2).
- 2) Es ist u. U. zweckmäßig, das Ersuchen um Herausgabe erst zu erstellen, wenn das Ergebnis des Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme vorliegt (vgl. Nr. 114 Abs. 1).

Muster Nr. 29

Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen (zu Nr. 114 Abs. 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

An die
Bezirksanwaltschaft

CH-8001 Zürich

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen Unterschlagung und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluß vom 21. 3. 1984 (zweifach) und 1 Mehrfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind auf Grund meines Ersuchens vom 2. 4. 1984, auf das ich wegen des Sachverhalts Bezug nehmen darf, durch die Kantonspolizei Zürich folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:

1)

Unter Bezugnahme auf den beiliegenden Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts München vom 21. 3. 1984 bitte ich, diese Gegenstände

als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben. Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung, ob auf die Rückgabe der Gegenstände nach Abschluß des Strafverfahrens verzichtet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Alternative:

Gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Fürth, derzeit wohnhaft in München, Maximilianstraße 1, ist bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ein Ermittlungsverfahren wegen Unterschlagung und anderem anhängig. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:

2)
Nach einem Fernschreiben von Interpol Bern vom 2. 4. 1984 Nr. 426 sind anlässlich einer Grenzkontrolle folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:

2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das vorhergehende Muster Nr. 28 Bezug genommen.

Muster Nr. 30

Beschlagnahmebeschuß (zu Nr. 114 Abs. 2)

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen:

Beschlagnahmebeschuß

In dem Ermittlungsverfahren gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Fürth, zur Zeit wohnhaft in München, Maximilianstraße 1,

wegen Unterschlagung und anderem wird

a) die Durchsuchung der Geschäftsräume der D-Bank in Zürich nach Unterlagen (Kontoblätter, Korrespondenz) 1) betreffend das Konto Nr. 12354 des X. Y. für den Zeitraum vom 1. 1. bis zum 31. 3. 1984 sowie die Beschlagnahme dieser Unterlagen angeordnet,

b) die Durchsuchung des Schließfaches Nr. 789 des X. Y. bei der D-Bank sowie die Beschlagnahme der folgenden Gegenstände angeordnet, die sich in diesem Schließfach befinden sollen:
. . . . 1)

Diese Gegenstände werden in dem Strafverfahren gegen den Obengenannten als Beweismittel benötigt.

Gründe:

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ist gegen den Obengenannten ein Ermittlungsverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:

2)
Nach den bisher getroffenen Ermittlungen besteht die Vermutung, daß der Beschuldigte die unterschlagenen Geldbeträge auf das Konto Nr. 12354 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei dieser Bank deponiert hat. Diese Gegenstände sind als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung. Aus diesem Grunde ist die Durchsuchung der vorgenannten Räumlichkeiten und des Schließfaches nach den oben näher bezeichneten Gegenständen sowie deren Beschlagnahme erforderlich.

Die Anordnung dieser Maßnahmen entspricht dem deutschen Strafprozeßrecht.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Die Gegenstände sind möglichst genau zu bezeichnen.

2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das Muster Nr. 28 Bezug genommen.

Muster Nr. 31

Ersuchen um Zustellung (zu den Nrn. 115, 116)

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

Opstinski sud

YU-61000 Ljubljana

Eilt sehr!

Ladung zum 6. 12. 1984

oder an die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Zustellung einer Ladung an den Zeugen N. N. in dem Strafverfahren gegen X. Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Ladung vom 21. 3. 1984 (zweifach)

je 2 Übersetzungen dieses Ersuchens und der Ladung sowie 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Fürth, wohnhaft in München, Maximilianstraße 1,

ist bei dem Landgericht München I ein Strafverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 2. 1. bis zum 21. 3. 1983 im Raume München in mindestens 12 Fällen ein Kraftfahrzeug aufgebrochen und daraus Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26 000 DM entwendet zu haben. 1)

Ich bitte, die anliegende Ladung zur Hauptverhandlung am 6. 12. 1984 – mit Übersetzung 2) – dem Zeugen N. N., wohnhaft in Ljubljana, zuzustellen und amtlich zu bescheinigen, an welchem

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Die Sachverhaltsdarstellung soll möglichst kurz gehalten werden. Wird ein Schriftstück zugestellt, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, kann insoweit auf dieses Schriftstück Bezug genommen werden. Zum Teil ist auch auf Grund bestehender völkerrechtlicher Übereinkünfte eine Sachverhaltsschilderung nicht erforderlich (z. B. nach Art. 14 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens).

2) Wegen der Beifügung von Übersetzungen vgl. Nrn. 14, 115.

3) Mögliche Zusätze:

a) Das Gericht hält das Erscheinen des Zeugen N. N. für besonders notwendig. Ich bitte daher, den Zeugen zum Erscheinen aufzufordern und mir seine Antwort baldmöglichst bekanntzugeben.
und/oder

b) Ich bitte ferner, dem Zeugen – falls er dies ausdrücklich verlangt – auf die voraussichtlich entstehenden Reisekosten einen Vorschuß zu gewähren (. . . . 4)

4) Hier ist auf die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft (z. B. Art. 10 Abs. 3 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) hinzuweisen.

Muster Nr. 32

Ersuchen um Vernehmung von Zeugen (Nr. 117)

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

Juzgado de Primera Instancia

Madrid

**Eilt sehr!
Haft!**

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung von zwei Zeugen in einem Strafverfahren gegen X. Y. wegen Unterschlagung und anderem

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts München I ist gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946, wohnhaft in München, Maximilianstraße 1,

ein Strafverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig. Dem Angeklagten wird vorgeworfen: 1)

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens der Unterschlagung und eines Vergehens des Diebstahls (§§ 246, 242 des deutschen Strafgesetzbuches). 2)

Der Angeklagte bringt zu seiner Verteidigung vor:

Ich bitte deshalb, die Herren M. M., wohnhaft in , und N. N., wohnhaft in durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde 3) als Zeugen zu dem geschilderten Sachverhalt vernehmen zu lassen.

Wenn es dem dortigen Recht nicht widerspricht, bitte ich, die Zeugen zu veranlassen, den Sachverhalt im Zusammenhang zu schildern. Vor allem bitte ich sie zu folgenden Fragen zu vernehmen:

1. Welches ist der Name, der Vorname, das Alter, der Beruf und der Wohnsitz der Zeugen?
2. Sind die Zeugen mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert? Kennen sie den Angeklagten? Seit wann?
3. 4)

Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge M. M. an den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten in strafbarer Weise beteiligt war. Ich bitte daher, den Zeugen darüber zu belehren 5), daß er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Von einer Vereidigung des Zeugen M. M. bitte ich abzusehen.

Der Zeuge N. N. ist nach deutschem Recht nicht berechtigt, die Aussage oder die Eidesleistung zu verweigern. Ich bitte daher, diesen Zeugen unter Eid oder, falls dies nach dortigem Recht nicht möglich sein sollte, unter Abgabe einer dem Eid entsprechenden Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

Sollte sich ein Zeuge auf in seinem Besitz befindliche Schriftstücke berufen, bitte ich, den Zeugen zu veranlassen, diese in Urschrift oder in Ablichtung der Vernehmungsniederschrift beizufügen.

Nach der deutschen Strafprozeßordnung sind der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger berechtigt, bei der Vernehmung der Zeugen anwesend zu sein. 6) Der Staatsanwalt hat auf seine Teilnahme verzichtet. Falls dem Angeklagten und seinem Verteidiger auch nach dortigem Recht die Teilnahme an der Vernehmung gestattet ist, bitte ich, mich von dem Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß der Angeklagte und sein Verteidiger von dem Zeitpunkt der Vernehmung und der Möglichkeit der Teilnahme verständigt werden können.

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil sich X. Y. in Untersuchungshaft befindet und der Termin zur Hauptverhandlung bereits auf den bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

- 1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).
- 2) Ggf., insbesondere bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt, empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und u. U. den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmung wiederzugeben.
- 3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.
- 4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.
- 5) Im Ersuchen ist auf in Betracht kommende Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmung hinzuweisen (vgl. Nr. 117 Abs. 2).
- 6) Nach Möglichkeit ist vor Stellung des Ersuchens zu klären, ob Verfahrensbeteiligte an der Vernehmung teilnehmen wollen (vgl. Nr. 29 Abs. 2).

Muster Nr. 33

Ersuchen um Auskunft (zu Nr. 118 Abs. 3)

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen:

An das
Bezirksgericht

**Eilt sehr!
Haft!**

A-5020 Salzburg

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Auskunft in einem Ermittlungsverfahren gegen X. Y. wegen Diebstahls

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. 2. 1946 in Fürth, wohnhaft in München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München,

ist bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen: 1)

Der Beschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten und bringt unter anderem vor, er könne diese schon deswegen nicht begangen haben, weil er sich zur Tatzeit auf Grund eines Haftbefehls des Bezirksgerichts Salzburg im Gefangenenhaus Salzburg in Haft befunden habe. Im übrigen sei er auch nicht deutscher, sondern österreichischer Staatsangehöriger. Es müsse sich um eine Personenverwechslung handeln.

Ich bitte daher um Auskunft, ob beim Bezirksgericht oder bei der Verwaltung des Gefangenenhauses Salzburg Akten über den Beschuldigten vorhanden sind, aus denen sich ergibt, ob und gegebenenfalls für welches Verfahren er sich in der angegebenen Zeit in Haft befunden hat.

Sollten sich bei den Akten des Gerichts oder der Verwaltung des Gefangenenhauses erkennungsdienstliche Unterlagen über den Beschuldigten befinden, bitte ich zum Zwecke der Identifizierung um Übersendung von beglaubigten Ablichtungen dieser Unterlagen.

Ich bitte außerdem, eine Auskunft der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörde einzuholen, ob der Beschuldigte die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Beschuldigte befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft. Ich wäre daher für eine baldige Erledigung meines Auskunftsersuchens dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

- 1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen. Im übrigen vgl. hierzu Muster Nrn. 28 und 31.

Muster Nr. 34

Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungsersuchen (zu Nr. 146 Abs. 2)

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Konstanz, den

Aktenzeichen:

Über den
Generalstaatsanwalt

7500 Karlsruhe

an das
Justizministerium Baden-Württemberg

7000 Stuttgart

Ersuchen um Strafverfolgung der italienischen Staatsangehörigen X. Y. und N. N.

Mit 5 beglaubigten Mehrfertigungen einer
Sachverhaltsdarstellung und
1 Heft Akten

Gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im einzelnen aus der beigefügten Sachverhaltsdarstellung.

Die Beschuldigten konnten zu der ihnen vorgeworfenen Straftat noch nicht vernommen werden.

Da sie italienische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in Italien aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, daß sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, rege ich an, die italienischen Justizbehörden um die Strafverfolgung zu ersuchen.

Die beiliegende, beglaubigte Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist für die italienischen Justizbehörden bestimmt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich. 1)

(Name)

1) Alternative:

Die beiliegenden Originalermittlungsakten können den . . . Justizbehörden vorübergehend überlassen werden.

Muster Nr. 35

Sachverhaltsdarstellung als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens (zu Nr. 146 Abs. 3)

Staatsanwaltschaft

Konstanz, den

Aktenzeichen:

Sachverhaltsdarstellung

Gegen die italienischen Staatsangehörigen

a) X. Y., geboren am 22. 9. 1956 in Gerona, Kaufmann, wohnhaft in I-80121 Neapel, Via San Vincenzo 69 und

b) N. N., geboren am 6. 6. 1966 in Florenz, Steinmetz, wohnhaft in I-16100 Genua, Via Solerino 17,

führt die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung.

Die Beschuldigten beobachteten am 27. 5. 1983 in Konstanz in der Mainaustraße den Kiosk der A. B., in welchem diese Tabakwaren und Zeitschriften verkauft. Gegen 11.20 Uhr, als sich gerade niemand in der Nähe des Kiosks aufhielt, ging der Beschuldigte X. Y. entsprechend dem zuvor gefaßten gemeinsamen Tatentschluß an den Verkaufsschalter des Kiosks und täuschte den Kauf einer Stange Zigaretten und einiger Zeitschriften vor. Währenddessen näherte sich der Beschuldigte N. N. mit einer Pistole der Kioskinhaberin und forderte sie unter Vorhalten der Waffe auf, Geld herauszugeben. Nachdem die Geschädigte A. B. den beiden Beschuldigten eine Plastiktüte mit 286,40 DM in Scheinen und Münzen sowie – auf deren Verlangen – zusätzlich noch fünf Stangen Zigaretten ausgehändigt hatte, flohen beide Täter mit dem N. N. gehörenden Personenkraftwagen Alfa Romeo, amtliches Kennzeichen Roma 128.386, und begaben sich an ihre Wohnsitze nach Italien zurück.

Nach dem dargestellten Sachverhalt besteht der Verdacht, daß sich die Beschuldigten wegen räuberischer Erpressung nach §§ 255, 253, 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben.

Die Beschuldigten konnten zu der Straftat hier nicht vernommen werden.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches lauten: 1)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen.

III

Hessische Zusatzbestimmungen zu den bundeseinheitlichen Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

1. **Zu Nr. 7 (Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden)**

a) Die im einzelnen für die Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Zuständigkeitsvereinbarung nach § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Hessen **zuständigen Behörden** ergeben sich aus der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Januar 1984 (GVBl. I S. 98).

b) Die nach den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz den **Prüfungsbehörden** obliegenden Aufgaben nehmen die Behördenleiter wahr. Sie prüfen die eingehenden und ausgehenden Ersuchen auch in Fällen, in denen dem Gerichtspräsidenten/Leiter der Staatsanwaltschaft die Ausübung der Entscheidungsbefugnis aus § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht zugewiesen ist.

Bei eingehenden Ersuchen ist vor Weiterleitung der Erledigungsstücke zu prüfen, ob das Ersuchen des ausländischen Staates ordnungsgemäß erledigt worden ist und insbesondere auch, ob die Erledigungsstücke den Formvorschriften entsprechen.

Bei ausgehenden Ersuchen ist in allen Fällen zu überprüfen, ob das Ersuchen ordnungsgemäß abgefaßt ist.

2. **Zu Nr. 47 (Asylverfahren)**

In Auslieferungsverfahren ist in den in Nr. 47 RiVAST angeführten Fällen folgendes zu beachten:

Hat der Verfolgte einen Asylantrag gestellt oder sogar einen positiven Asylbescheid erhalten, so ist die Auslieferung nur dann unbedenklich, wenn die besonderen Sicherungen des Auslieferungsverfahrens definitiv verhindern, daß der Verfolgte nach der Auslieferung politisch verfolgt wird. Dies ist im Auslieferungsverfahren umfassend und sorgfältig zu prüfen.

Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 RiVAST gilt entsprechend.

3. **Verweisungen**

Soweit andere Vorschriften auf die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten verweisen, treten die entsprechenden Bestimmungen der ab 1. Oktober 1984 geltenden Richtlinien an deren Stelle.

4. **Bisherige Regelungen**

Der Gemeinsame Runderlaß des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 15. Januar 1959 (JMBl. S. 11 = StAnz. S. 100) und der Runderlaß des Ministers der Justiz vom 17. März 1959 (JMBl. S. 23) sind gegenstandslos.

Wiesbaden, September 1984

**Der Hessische Minister
der Justiz**

9350 — III/2 — 508/83

— Gült.-Verz. 2104, 241, 304, 3104 —

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 8. OKTOBER 1984

Nr. 41

Gerichtsangelegenheiten

4908

371a E — 1. 1690 — Erlaubnisurkunde: Herr Erwin Enkrodt, geb. am 27. 7. 1941 in Ochtrup, wohnhaft Tannenwaldallee 86, 6380 Bad Homburg v. d. H., geschäftssässig Krögerstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 Rechtsberatungsgesetz die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen und gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. 3. 1938 (RGBl. I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.
6000 Frankfurt am Main, 17. 9. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts
Dr. Balsler

4909

Dem Steuerberater Bernd L. POLLACK, Kaiserstraße 126, 6360 Friedberg/Hessen, ist am 15. Juni 1983 gemäß Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I Seite 1478) sowie gemäß §§ 1 und 2 der 1. Verordnung der Ausführung des vorgenannten Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I Seite Nr. 1481) in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I Seite 15 303) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit der sachlichen Beschränkung auf die Teilgebiete des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts erteilt worden.

Geschäftssitz ist Friedberg/Hessen.
6300 Gießen, 24. 9. 1984

Der Präsident des Landgerichts
In Vertretung
Goerke

4910

371a E 3 Sd. Bd.: Nachdem Rechtsbeistand Rudolf Breitenbach unter Verzicht auf seine bisherige Zulassung in 6072 Rödermark-Waldacker seinen Geschäftssitz nach 6050 Offenbach am Main, August-Bebel-Ring 34 verlegt hat, gilt die durch den Präsidenten des Landgerichts Aschaffenburg am 25. September / 2. Oktober 1981 erteilte Erlaubnis zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten Handels-, Gesellschafts- und Bürgerliches Recht nunmehr für den neuen Geschäftssitz.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung ist nicht gestattet.
6050 Offenbach am Main, 25. 9. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4911

GR 547 — Neueintragung — 20. 9. 1984: Eheleute Architekt Hans Alois Klaus Paquet und Kauffrau Hildegard Katha-

rina geb. Horst, beide in Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 9. 1984

Amtsgericht

4912

GR 548 — Neueintragung — 20. 9. 1984: Eheleute Architekt Wilhelm Bruno und Marieta geb. Kerwien, beide in Schlangenbad. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 9. 1984

Amtsgericht

4913

GR 549 — Neueintragung — 21. 9. 1984: Eheleute Raumausstatter Thomas Nobbe und Sabine Maria geb. Voll, beide in Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 9. 1984

Amtsgericht

4914

GR 550 — Neueintragung — 25. 9. 1984: Eheleute Radio- und Fernsichttechnikermeister Wolfgang Walter Oberkötter und Inge Helene Karoline geb. Bauer, beide in Taunusstein 2. Durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1984 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 25. 9. 1984

Amtsgericht

4915

GR 2142 — Neueintragung — 26. 9. 1984: Eickelmann, Rupert, und Eickelmann geb. Lenz, Gudrun, früher Bad Nauheim, jetzt Berliner Straße 21, 4240 Emmerich. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 9. August 1984 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 9. 1984

Amtsgericht

4916

5 GR 928 — Neueintragung — 18. 9. 1984: Rentner Wilhelm Mücklich und Ehefrau Klara Mücklich geb. Leitschuh, beide in 6405 Eichenzell. Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1984 ist die vertraglich eingeführte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

6400 Fulda, 19. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 5

4917

5 GR 1665 — Neueintragung — 17. 9. 1984: Karl-Hubert Zeun und Cornelia Melanie Zeun geb. Dickmeis, beide in Petersberg 1. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 19. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 5

4918

GR 2684 — Neueintragung — 13. 9. 1984: Eheleute Krebs, Hans-Jürgen, Schiffsin- genieur und Krebs, Magdalene geb. Schneberger, Krankengymnastin, Gießen, Marktplatz 10. Durch Vertrag vom 5. August 1974 und 31. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 25. 9. 1984

Amtsgericht

4919

GR 372 — Neueintragung — 26. 9. 1984: Bezeichnung der Ehegatten, Szuszkiewicz, Herbert Alexander, geb. 19. August 1912 und Szuszkiewicz geb. Busch, Frieda, geb. 15. Januar 1917, beide wohnhaft Garten- straße 12 in Waldbrunn-Hintermeilingen. Durch Vertrag vom 25. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 26. 9. 1984

Amtsgericht

4920

GR 673 — Neueintragung — 21. 9. 1984: Eheleute Landwirt Thomas Karl Krieg und Gerlinde Hannelore Krieg geborene Hanzog, Rhönstraße 11, 6419 Eiterfeld- Großtaft. Durch Ehevertrag vom 25. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 12. 9. 1984

Amtsgericht

4921

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel
GR 2185 — 8. 8. 1984: Hoepfner, Peter Bruno Willi, Grafik Designer, Kassel, und Ingeborg Johanna geb. Paul. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Januar 1984.

GR 2185 A — 8. 8. 1984: Schubert, Alfred Oskar, Bundesbahnobersekretär a. D., Kassel, und Anni Irene geb. Cremer. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Juni 1984.

GR 2186 — 10. 8. 1984: Evers, Harald, Handelsvertreter, Vellmar, und Steffanie geb. Kulle. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. April 1984.

GR 2186 A — 17. 8. 1984: Manfred Brehm, Krankenpfleger, und Christiane Bieniek-Brehm geb. Bieniek, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Juni 1984.

GR 2187 — 17. 8. 1984: Ostermann, Horst Albert, Geschäftsführer, Kassel, und Erika Ingrid Charlotte geb. Weber. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Juli 1984.

GR 2187 A — 21. 8. 1984: Berneburg, Franz-Hartmut, Heizungsmonteur, Kassel, und Christine geb. Cesnek. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Februar 1984.

GR 2188 — 24. 8. 1984: Solms, Rudolf, Schriftsetzer, Kassel, und Sonja geb. Maruschke. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Juli 1984.

GR 2188 A — 24. 8. 1984: Groß, Arthur Nikolaus, Reisender, Kassel, und Gloria geb. Piniecki. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. August 1984.

GR 2189 — 27. 8. 1984: Rudi Steffen, Berufskraftfahrer, und Irene geb. Malinke, Espenau 2. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. April 1984.

GR 2189 A — 31. 8. 1984: Remmler, Frank Anton, Kaufmann, Ahnatal, und Luise Anna Maria geb. Kaiser. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. März 1984.

GR 2190 — 31. 8. 1984: Leutebrandt, Ralf Willi, Schlosser, Baunatal 6, und Christina Inge geb. Schmidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Juli 1984.

GR 2190 A — 4. 9. 1984: Wimmel, Erhard Herbert, Elektroinstallateur, Veilmar, und Heidi Hildegard Elise geb. Vandeberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Mai 1984.

GR 2191 — 5. 9. 1984: Wolfgang Appenrodt, techn. Angestellter, und Angela geb. Viebahn, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Juni 1984.

GR 2191 A — 10. 9. 1984: Dr. med. dent. Rüdiger Utech, Zahnarzt, Kassel, und Birgit Elisabeth Gertraud Utech geb. Bode. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Mai 1984.

Veränderung:

GR 1204 — 17. 8. 1984: Kern, Günther, Kaufmann, Kassel (jetzt Zierenberg), und Ilse gen. Petra geb. Rüger. Durch Vertrag vom 6. Juli 1984 ist die Gütertrennung laut Vertrag vom 15. Juli 1966 aufgehoben.
3500 Kassel, 25. 9. 1984 **Amtsgericht**

4922

GR 335 — Neueintragung — 19. 9. 1984: Eheleute Richard Ernst Lagotka, Kaufmann, und Ulrike Lagotka geb. Stöhr, beide wohnhaft in Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.
3575 Kirchhain, 19. 9. 1984 **Amtsgericht**

4923

GR 679 — Neueintragung — 27. 7. 1984: Klaus Peter Schmidt, geb. am 28. 9. 1954 und Maria Cora Schmidt geb. Albacite, beide Adolfstr. 4 in 6250 Limburg. Durch notariellen Vertrag vom 30. August 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart worden.
6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 7. 1984 **Amtsgericht**

4924

GR 680 — Neueintragung — 25. 9. 1984: Manfred Ernst Schoch, geb. am 23. Oktober 1951 und Anita Schoch geb. Hasenauer, geb. am 6. August 1950, jetzt wohnhaft im Valler 44 in 6251 Runkel. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.
6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 9. 1984 **Amtsgericht**

4925

GR 556 — Neueintragung — 18. 9. 1984: Die Eheleute Peter Seitz, Bundesbahnbeamter, geb. am 5. November 1958, Ranstadt 1, Laibachstr. 1 und Diana Petra Karin Seitz geb. Geppert, Kinderkrankenschwester, geb. 23. Oktober 1961, daselbst, haben durch Vertrag vom 1. Juni 1984 Gütertrennung vereinbart.
6478 Nidda, 18. 9. 1984 **Amtsgericht**

4926

GR 696 — Neueintragung — 24. 9. 1984: Eheleute Honeck, Rainer und Petra geb. Krieg, Paul-Hindemith-Ring 31, 6054 Rodgau. Durch Erklärung vom 10. 8. 1984 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt, 28. 9. 1984 **Amtsgericht**

4927

GR 1031 — Neueintragung — 11. 9. 1984: Eheleute Gerhard Krimmel, Schreiner, und Margarete Verena Eveline Krimmel geb. Lusinsky, Rosenweg 4, 6336 Solms. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 26.

Juli 1984, Urkundenrolle Nr. 468/1984, ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 11. 9. 1984 **Amtsgericht**

4928

GR 1032 — Neueintragung — 24. 9. 1984: Eheleute Werner Kosmol, Feinmechaniker, und Beate Kosmol geb. Drumm, Krankenschwester, Nauborner Str. 114, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Günther Lattermann in Wetzlar vom 6. Juni 1984, Urkundenrolle Nr. 319/1984, ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 11. 9. 1984 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4929

VR 171 — Neueintragung — 25. 9. 1984: Modellflieger „Condor“, Sitz: Butzbach.
6308 Butzbach, 25. 9. 1984 **Amtsgericht**

4930

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg

8 VR 598 — 21. 9. 1984: Freizeitkreis der Senioren Groß-Umstadt; Sitz: 6114 Groß-Umstadt.

8 VR 597 — 21. 9. 1984: Horizont; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 596 — 21. 9. 1984: Männer-Gesang-Verein 1845 Münster; Sitz: 6115 Münster.

8 VR 595 — 21. 9. 1984: Fotoclub Otzberg; Sitz: 6111 Otzberg.

6110 Dieburg, 21. 9. 1984 **Amtsgericht**

4931

6 VR 454 — Neueintragung — 21. 9. 1984: Jugendzentrum Ulfen, Sontra-Ulfen.
3440 Eschwege, 24. 9. 1984 **Amtsgericht**

4932

6 VR 455 — Neueintragung — 21. 9. 1984: Heimat- und Verkehrsverein Vierbach, Wehretal-Vierbach.
3440 Eschwege, 24. 9. 1984 **Amtsgericht**

4933

VR 611 — Neueintragung — 28. 9. 1984: Imkerverein Friedberg und Umgebung, Friedberg (Hessen).
6360 Friedberg (Hessen), 28. 9. 1984 **Amtsgericht**

4934

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1454 — 24. 9. 1984: Heimatfreunde Bollnbach 1983, Reiskirchen.

VR 1456 — 24. 9. 1984: Pudelclub Hessen-Lahn-Dill, Gießen.

Auflösung:
VR 544 — 24. 9. 1984: Club 68 Grünberg, Grünberg. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluß vom 10. Juli 1982.
6300 Gießen, 25. 9. 1984 **Amtsgericht**

4935

41 VR 1018 — Neueintragung — 20. 9. 1984: Verein zur Förderung der bildenden Kunst in Hanau e. V., Sitz: Hanau.
6450 Hanau, 20. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

4936

41 VR 1019 — Neueintragung — 26. 9. 1984: Jugendaustauschinitiative e. V. für eingeborene und nicht eingeborene Völker und Nationen, kurz JAENEV, Sitz: Hanau.
6450 Hanau, 26. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

4937

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 1782 — 3. 8. 1984: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte an staat-

lich anerkannten Ausbildungsstätten für Altenpflege, Sitz Kassel.

VR 1783 — 3. 8. 1984: Förderungsverein für Berufsausbildung in Kassel, Sitz Kassel.

VR 1784 — 21. 8. 1984: Bonyad Nothilfe Iran-Flüchtlinge, Sitz Kassel.

VR 1785 — 21. 8. 1984: Freunde der Neuen Demokratie, Sitz Kassel.

VR 1786 — 21. 8. 1984: Loh-Dancers Square Dance Club Lohfelden, Sitz Lohfelden.

VR 1787 — 28. 8. 1984: Freizeitsport Kassel, Sitz Kassel.

VR 1788 — 28. 8. 1984: ATLANTIS MUSIKFORUM, Sitz Kassel.

VR 1789 — 4. 9. 1984: Verein zur Förderung, Unterstützung und Verbreitung medienspezifischer Kultur und Kommunikation, Sitz Kassel.

VR 1790 — 4. 9. 1984: Verein für Kommunikation und Kultur, Sitz Kassel.
3500 Kassel, 25. 9. 1984 **Amtsgericht**

4938

8 VR 460 — Neueintragung — 21. 9. 1984: Soziale Selbsthilfe Dreieich e. V., Dreieich.
6070 Langen, 21. 9. 1984 **Amtsgericht**

4939

VR 279 — Neueintragung — 27. 9. 1984: Verein zur Förderung des traditionellen Herbstener Fastnachtsbrauchtums e. V. Sitz: Herbstein.
6420 Lauterbach (Hessen), 27. 9. 1984 **Amtsgericht**

4940

VR 281 — Neueintragung — 28. 9. 1984: KK-Schützenverein Hartershausen. Sitz: 6407 Schlitz-Hartershausen.
6420 Lauterbach (Hessen), 28. 9. 1984 **Amtsgericht**

4941

VR 1249 — Neueintragung — 19. 9. 1984: Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 19. 9. 1984 **Amtsgericht**

4942

VR 1250 — Neueintragung — 26. 9. 1984: Rhenanienhaus E. V. Marburg, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

4943

VR 1251 — Neueintragung — 26. 9. 1984: Verein zur Unterstützung in Deutschland studierender Baptisten, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

4944

VR 333 — Neueintragung — 24. 9. 1984: Wind-Surf-Club Rotenburg a. d. F., Sitz: Rotenburg a. d. Fulda.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 9. 1984 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4945

N 5/81: Über das Vermögen des Herrn Karl Theo Lang, Strebendorfer Straße 25, 6326 Romrod 1, wird zur Anhörung der Gläubiger und Beschlußfassung über folgende Tagesordnungspunkte:

1. Fortführung oder Veräußerung des Betriebes des Gemeinschuldners,
2. Erweiterung des Gläubigerausschusses,
3. Entgegennahme des Berichtes des Konkursverwalters,

sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Montag, 12. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Alsfeld, Saal 6.
6320 Alsfeld, 20. 9. 1984 **Amtsgericht**

4946

N 4/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 25. Oktober 1980 in Schwalmstadt verstorbenen, zuletzt in Breitenbach/Herzberg wohnhaft gewesenen Anna Margaretha Schäfer wird Termin zur Gläubigerversammlung anberaumt auf Freitag, den 2. November 1984, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5-7, 1. Stock, Zimmer 120, mit folgender Tagesordnung:

Genehmigung des Grundstückskaufvertrags nebst Auflassung vom 16. August 1984 — UR.-Nr. 272/84 des Notars Werner Gammelin in Bad Hersfeld — zwischen dem Konkursverwalter und dem Kaufmann Peter Eisfeller in 6362 Wöllstadt 1.
6430 Bad Hersfeld, 28. 9. 1984 **Amtsgericht**

4947

6 N 55/84: Über das Vermögen der Firma Georg Denfeld GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Denfeld Beteiligungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Meintgens, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Stedter Weg 18-24, wird heute, am 26. September 1984, 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel. Nr. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1984 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. November 1984, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 10. Dezember 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Oktober 1984 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

4948

3 N 14/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Verbrauchermagazin Verlags-, Vertriebs- und Vermittlungs GmbH, Schlangenbad 3, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung der Verwalterin 700,— DM, ihre Auslagen 40,— DM.
6208 Bad Schwalbach, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

4949

3 N 12/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend den Metzger Bernd Fernau, geboren am 6. 2. 1948, Inhaber einer Firma für Glasreinigung, Blumenstraße 24 in 6470 Büdingen, Stadtteil Vonhausen, Schuldners, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6470 Büdingen, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

4950

N 46/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Alfred Gerull, Inhaber einer Firma für Wärme-, Kälte- und

Schallschutz, 6054 Rodgau 2, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 31 715,79 DM (abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 35 661,87 DM bevorrechtigte und 86 152,72 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht 6453 Seligenstadt aus.
6100 Darmstadt, 1. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Heinz-Volker Schäfer
Rechtsanwalt und Notar

4951

81 N 408/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma VD-Wassertechnik GmbH, Königsteiner Str. 6-6a, 6232 Bad Soden, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Zusammenstellung und Rechnung des Verwalters Termin auf

Freitag, den 2. November 1984, vormittags 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Bau B, Zimmer 124, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 81**

4952

81 N 408/77: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma VD-Wassertechnik GmbH, Königsteiner Straße 6-6a, 6232 Bad Soden.

Der Termin vom 2. November 1984, 10.15 Uhr, Amtsgericht, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Bau B, Zimmer 124, dient auch zur Anhörung bezüglich der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6000 Frankfurt am Main, 17. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 81**

4953

81 N 622/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz & Co. GmbH Dachbedeckung und Gerüstbau, zuletzt Schneidhainer Str. 3, 6000 Frankfurt am Main I, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 34 332,29 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 384 097,76 DM bevorrechtigte und 773 400,78 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des AG Frankfurt/M. Abt. 81 auf.

6000 Frankfurt am Main, 24. 9. 1984

Der Konkursverwalter
Brauburger
Steuerberater

4954

81 N 382/84: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma FSG — Freizeit Sportstätten GmbH, Feuerbachstr. 14/16, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Nomi Bronner wird Termin auf den 13. November 1984, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Tagesordnung: 1. Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwal-

ters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse;

2. Forderungsprüfung.
6000 Frankfurt am Main, 11. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 81**

4955

81 N 622/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz & Co. GmbH Dachbedeckung und Gerüstbau, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Erich Fritz, Schneidhainer Str. 3, 6000 Frankfurt am Main I, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. November 1984, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 124, I. Stock, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 24 500,— DM einschließlich Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 VergVO; Auslagen 164,26 DM einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 81**

4956

24 N 25/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. April 1984 in Groß-Gerau verstorbenen Heinrich Keil, wohnhaft gewesen Frankfurter Straße 73, 6080 Groß-Gerau, findet eine Nachtragsverteilung statt.

6103 Griesheim, 27. 9. 1984 **Der Konkursverwalter**
Georg W. Sprenger
Unternehmensberater

4957

N 15/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der BLC Bauträger-GmbH, 3527 Calden, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 29. Oktober 1984, 10.30 Uhr, Raum 110, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

4958

65 N 76/80: Das am 24. Juni 1980 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter-Ingo Kentner, Veckerhagener Str. 116a, 3501 Fulda, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Kentner-Leuchten, Waldauer Fußweg 2, 3500 Kassel, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

3500 Kassel, 22. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

4959

65 N 26/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Carl Bernhardt, Kassel, Heckerstraße 51, persönlich haftende Gesellschafterin, Baubeteiligungsgesellschaft mbH ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist zusammen auf 1 500,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 22. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

4960

65 N 180/84: Über den Nachlaß der am 8. April verstorbenen, zuletzt in Kassel, Fackeltech 50 wohnhaft gewesenen Frau Amanda Ohrth geb. Wittrock, geb. am 8. Januar 1898, ist am 20. September 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Meinhard Goldmann, Niederfeldstraße 22, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 31. Oktober 1984, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 19. Dezember 1984, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Oktober 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 21. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

4961

65 N 191/84: Über das Vermögen der **Axel Schmitt GmbH, 3501 Fuldabrück-Bergshausen**, vertreten durch den Geschäftsführer Axel Schmitt, 3501 Fuldabrück-Bergshausen, Spessartweg 37, HRB Nr. 3137 AG Kassel, ist am 17. September 1984, 8.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Untere Königsstr. 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 6. November 1984, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 16. Januar 1985, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Oktober 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 19. 9. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

4962

9 N 67/84: Über den Nachlaß des am 2. Juli 1984 verstorbenen **Otto Anton Adam, zuletzt wohnhaft 6242 Kronberg im Taunus, Sodener Straße 2a**, wird heute, 26. September 1984, 9.00 Uhr, wegen Überschuldung Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. November 1984.

Vor dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

8. November 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

6. Dezember 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1984 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 26. 9. 1984

Amtsgericht

4963

9 N 68/84: Über den Nachlaß des am 8. Januar 1984 verstorbenen **Wolfgang Roland Kleine, zuletzt wohnhaft 6233 Kelkheim im Taunus, Hornauer Straße 37**, wird heute, 26. September 1984, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstr. 22, 6000 Frankfurt am Main 1. Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. November 1984.

Vor dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

8. November 1984, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

6. Dezember 1984, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1984 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 26. 9. 1984

Amtsgericht

4964

1 N 2/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Fingerhut, Inh. Waltraud Fingerhut, Am Mühlwege 8, 3540 Korbach** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 6. November 1984, 9.00 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Nebengebäude Nordwall 3.

3540 Korbach, 27. 9. 1984 **Amtsgericht**

4965

1 N 2/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der eingetragenen Firma **Karl Fingerhut, Inh. Waltraud Fingerhut, Am Mühlwege 8, 3540 Korbach**, (AG Korbach 1 N 2/82) soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 40 628,98 DM. Zu berücksichtigen sind 74 848,42 DM bevorrechtigte Forderungen und 604 216,66 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, aus.

3540 Korbach, 27. 9. 1984

**Der Konkursverwalter
Reinhard Bohlig
Rechtsanwalt**

4966

1 N 13/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hasecke-Bauträger GmbH, Auf der Korbacher Hecke 3, 3559 Lichtenfels-Firstenberg**, vertreten durch die Geschäftsführer Herbert und Renate Hasecke, ebenda, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung der Konkursverwalter bestimmt auf

Donnerstag, den 8. November 1984, 9.00 Uhr, Raum 12, Nebengebäude Nordwall 3, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2.

3540 Korbach, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

4967

N 24/83: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 23. Juni 1982 verstorbenen **Friedrich Manfred Hogen, geb. am 7. März 1944 in Neustadt/Weinstr., zuletzt wohnhaft 6842 Bürstadt-Riedrode, Im Bruchschlag 5**, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6840 Lampertheim, 31. 8. 1984 **Amtsgericht**

4968

7 N 9/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Möller Kamin GmbH i. L. in Limburg/Lahn**;

Liquidator: Steuerberater Helfried Wilkens in Limburg 5, Kirchstraße 7;

wird zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 19. Oktober 1984, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg/Lahn, Schiede 14, Zimmer 114, bestimmt.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 9. 1984

Amtsgericht

4969

4 N 61/84: Über das Vermögen des **Jörg Jendrejewski, Ringstraße 132, 6096 Raunheim**, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Videoland, ehemals ansässig Löwengasse 17, 6090 Rüsselsheim, wird heute, am 27. September 1984, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt Heinrich Hutzler, Böhrmerstraße 3, 6000 Frankfurt/Main 1, (Tel. Nr. 0 69 - 55 03 09).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1985 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. Dezember 1984, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 26. Februar 1985, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Bau B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. November 1984 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 27. 9. 1984 **Amtsgericht**

4970

N 1/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Rudolf Laber**, z. Z. wohnhaft **Kettelerstraße 85**, bei **Gretschmer, 6452 Hainburg**, ist eine Gläubiger-Versammlung angesetzt auf

Montag, 10. Dezember 1984, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Tagesordnung:

1. Bestätigung des neuen Konkursverwalters,
2. Prüfung nachträglich angemeldeter Konkursforderungen,
3. Beschlussfassung über das weitere Verfahren.

6453 Seligenstadt, 20. 9. 1984 **Amtsgericht**

4971

N 46/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Alfred Gerull**, Inhaber einer Firma für **Wärme-, Kälte- und Schallschutz**, **Rheinstr. 5, 6054 Rodgau 2**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Montag, den 5. November 1984, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des früheren Konkursverwalters wird auf 12.120,— DM zuzüglich 7% MwSt-Ausgleich, seine Auslagen werden auf 131,70 DM zuzüglich 14% MwSt. festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 24. 9. 1984 **Amtsgericht**

4972

62 N 126/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **KDM Kaufhaus der Mitte Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, **Anna-Birle-Str. 9, 6503 Mainz-Kastel** (seither: **Friedrichstr. 8-12, 2240 Heide**) ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 19. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

4973

62 N 137/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufstätte Eska Engen GmbH**, **Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf **Mittwoch, den 7. November 1984, 10.00 Uhr, Zimmer 243**, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 32.700,— DM (Zweiunddreißigtausendsiebenhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 44,75 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 19. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

4974

62 N 42/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Sekretärin Gerda-Maria Marks**, **6200 Wiesbaden, Richard-Wagner-Straße 64**, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Auszahlung der Quoten Schlußtermin auf **Mittwoch, den 7. November 1984, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Wiesbaden auf Saal 243 bestimmt.

Der Termin dient der Schlußberichterstattung des Konkursverwalters, der evtl.

Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie der Aufhebung des Verfahrens. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1.500,— DM, die Höhe der Auslagen auf 47,60 DM festgesetzt (zuzüglich 7% Mehrwertsteuer).

6200 Wiesbaden, 19. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

4975

In dem Konkursverfahren **W. und B. Kaufhaus GmbH**, **Amtsgericht Wiesbaden**, steht Schlußtermin am **7. November 1984, um 8.30 Uhr, Saal 243**, **Amtsgericht Wiesbaden**, an. Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von **136.790,22 DM** ist die Konkursmasse in Höhe von ca. **138.000,— Deutsche Mark** zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 25. 9. 1984

**Der Konkursverwalter
Barenberg
Rechtsanwalt**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4976

8 K 25/83: Das im Grundbuch von **Bad Vilbel**, **Bezirk Nieder-Eschbach**, **Band 56**, **Blatt 2371**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Nieder-Eschbach**, **Flur 5**, **Flurstück 484**, **Ackerland**, **Auf dem Hühnerberg**, **Größe 12,56 Ar**,

soll am **Freitag, dem 30. November 1984, 8.30 Uhr**, im **Gerichtsgebäude Bad Vilbel**, **Frankfurter Str. 132**, **Zimmer 1 (Sitzungssaal)**, — durch **Zwangsvollstreckung** — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Petermann geb. Luft in Nieder-Eschbach.

Tag der Beschlagnahme: **24. Mai 1983**.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf **11.304,— Deutsche Mark**.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am **Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. und 25. 9. 1984

Amtsgericht

4977

4 K 80/82: Das im Grundbuch von **Auerbach**, **Band 102**, **Blatt 4363**, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Auerbach**, **Flur 17**, **Flurstück 164/1**, **Hof- und Gebäu-**

defläche und Weingarten, **Außerhalb 16** (**Wohnhaus Im Rod 16**), **Größe 18,12 Ar**, soll am **Montag, dem 4. März 1985, 10.00 Uhr**, im **Gerichtsgebäude Wilhelmstr. 26**, **6140 Bensheim**, **Raum 203**, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1982 bzw. 29. 6. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) **Johannes Metz**, geb. 28. 9. 1903,

b) **Hildegard Lina Metz geb. Mittmann**, geb. 25. 3. 1906, beide in **Bensheim 3**, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am **Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 9. 1984 **Amtsgericht**

4978

4 K 68/83: Das im Grundbuch von **Weifenbach**, **Band 26**, **Blatt 885**, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Weifenbach**, **Flur 1**, **Flurstück 473**, **Hof- und Gebäudefläche**, **Weidenfeldstr. 14**, **Größe 6,58 Ar**,

soll am **Dienstag, dem 18. Dezember 1984, 9.00 Uhr**, im **Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf**, **Nebengebäude Hainstr. 70**, **Raum 1**, **Erdgeschoß**, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nitschke, Klaus-Peter, **Maurermeister**, geboren am 28. 4. 1943, **Weifenbach**, **Weidenfeldstraße 14**, **3560 Biedenkopf**.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist auf **358.000,— DM** festgesetzt.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am **Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 9. 1984 **Amtsgericht**

4979

4 K 16/84: Das im Grundbuch von **Dautphe**, **Band 29**, **Blatt 1020**, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung **Dautphe**, **Flur 2**, **Flurstück 107/11**, **Gebäude- und Freifläche**, **Auf der Hardt 1**, **Größe 8,90 Ar**,

soll am **Dienstag, dem 18. Dezember 1984, 14.00 Uhr**, im **Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf**, **Nebengebäude Hainstr. 70**, **Raum Nr. 1**, **Erdgeschoß**, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Schmidt, Norbert**, geboren am 11. 10. 1964, **Dautphe**, **Auf der Hardt 1**, **3563 Dautphetal**,

b) **Schmidt, Petra**, geboren am 8. 2. 1967, **Dautphe**, **Auf der Hardt 1**, **3563 Dautphetal**, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist auf **181.700,— DM** festgesetzt worden.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am **Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 17. 9. 1984 **Amtsgericht**

4980

K 7/84: Die im Grundbuch von **Burgsolms**, **Band 105**, **Blatt 1887**, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung **Burgsolms**,

lfd. Nr. 37, **Flur 9**, **Flurstück 65/2**, **Gebäude- und Freifläche**, **Zwischen der Bach**, **Größe 3,06 Ar**,

lfd. Nr. 40, **Flur 9**, **Flurstück 68**, **Gebäude- und Freifläche**, **Zwischen der Bach**, **Größe 4,11 Ar**,

lfd. Nr. 41, **Flur 9**, **Flurstück 69**, **Gebäude- und Freifläche**, **Zwischen der Bach**, **Größe 2,10 Ar**,

sollen am **Mittwoch, dem 19. Dezember 1984, 9.00 Uhr**, im **Gerichtsgebäude in Braunfels**, **Gerichtsstr. 2**, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Loh GmbH, Solms.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 37 auf 41 200,— DM,

Grundstück Nr. 40 auf 65 319,— DM,

Grundstück Nr. 41 auf 4 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 19. 9. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigst. Braunfels

4981

K 71/83: Das im Grundbuch von Stockhausen, Band 34, Blatt 871, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stockhausen, Flur 1, Flurstück 197/1, Gebäude- und Freifläche, Am Stockbach 11, Größe 1,92 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kraftfahrer Hans Heller und Claudine geb. Gaffinet, Leun-Stockhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 9. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigst. Braunfels

4982

3 K 34/84: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 177, Blatt 7098, 32/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dieburg,

Flur 17, Flurstück 251/9, Hof- und Gebäudefläche, Rheingastr. 64—68, Größe 11,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 des Aufteilungsplans, soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bel der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Franco Leonl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 9. 1984

Amtsgericht

4983

31 K 30/82: Die im Grundbuch von Dieburg, Band 130, Blatt 5679, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 792/2, Hof- und Gebäudefläche, Klosterstraße 15, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 793/2, Hof- und Gebäudefläche, Klosterstraße, Größe 1,35 Ar,

sollen am Montag, dem 3. Dezember 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bel der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1982

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Irma Hildegard Naumann.

In einem früheren Termin erfolgte bereits Zuschlagsversagung gem. § 85a ZVG.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 792/5 auf 526 775,— DM,

Flurstück 793/2 auf 47 250,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 9. 1984

Amtsgericht

4984

8 K 62, 66/83: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 38, Blatt 1343, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstr. 22, Größe 9,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 151, Gartenland, An der Weiherstraße, Größe 9,41 Ar, sollen am Mittwoch, dem 16. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kretz, Rudolf, Kraftfahrer und Eilh Kretz geb. Sängler in Eschenburg-Simmersbach, Weiherstraße 22, — in allgemeiner Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 162 944,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 4 705,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 9. 1984

Amtsgericht

4985

3 K 6/84: Das im Grundbuch von Erbach, Bezirk Erbach, Band 57, Blatt 1693, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 18, Flurstück 164, Ackerland (Obstbau), vordere Bachhöll, Größe 10,83 Ar,

Gartenland (Obstbau), vordere Bachhöll, Größe 6,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. November 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Str. 40, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Kirsch, geb. am 17. Oktober 1912, Kiedrich,

b) Elisabeth Margareta Mahler, geb. Kirsch, geb. am 10. September 1925, Eltville-Erbach,

c) Ernst Josef Kirsch, geb. am 24. Mai 1927, Eltville,

d) Adalbert Peter Kirsch, geb. am 12. März 1940, Eltville-Erbach — in Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 375,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 24. 9. 1984

Amtsgericht

4986

84 K 318/83: Der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 69, Blatt 2361, eingetragene ein Viertel Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 13, Flurstück 531/86, Gebäude- und Freifläche, Oberwiesenstraße 33 Z, Größe 8,27 Ar,

soll am Montag, dem 18. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des ein Viertel Anteils am 20. 12. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Dittmar Krieg in Frankfurt am Main.

Der Wert des ein Viertel Grundstücksanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4987

84 K 78/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Okriftel, Band 63, Blatt 1785, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 18/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okriftel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße, Größe 5,26 Ar,

Okriftel, Flur 3, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Str. (Haus-Nr. 52), Größe 62,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 904 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blatt Nr. 1561—2003) beschränkt,

soll am Dienstag, dem 19. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1984
(Versteigerungsvermerk):

Herr Klaus Juza, Sindlinger Straße 52, 6234 Hattersheim-Okriftel.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4988

84 K 353/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 41, Band 21, Blatt 746, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 41, Flur 4, Flurstück 15/2, Gartenland, die Mühlwiesen, Größe 15,00 Ar,

soll am Montag, dem 4. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1984
(Versteigerungsvermerk):

Heino Dieckmann in Bad Soden am Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

4989

K 33/83: Die im Grundbuch von Neuenhain, Band 14, Blatt 363, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Nr. 110/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Hs. Nr. 43/1 (jetzt angeblich Kleehecke 2), Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 93/1, Ackerland, Grünland, in der Kleehecke, Größe 113,81 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Nr. 116/2, Hofraum, im Dorfe, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Nr. 125/2, im Dorfe, Größe 0,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 23. November 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Dörrbecker, Neuental-Neuenhain.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf 43 560,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 51 214,50 DM,

lfd. Nr. 9 auf 930,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 135,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 24. 9. 1984 **Amtsgericht**

4990

K 50/83: Das im Grundbuch von Fritzlär, Band 62, Blatt 2829, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fritzlär, Flur 18, Flurstück 196, Gartenland, am Blaumühlengäßchen, Größe 13,83 Ar,

soll am Freitag, dem 23. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Martin Lipowczyk, Fritzlär.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 160,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 24. 9. 1984 **Amtsgericht**

4991

K 3, 37, 77/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gettenbach, Band 5, Blatt 138, Gemarkung Gettenbach,

lfd. Nr. 20, Flur B, Flurstück 124/1, Straße, Goldgipfel, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 86, Flur B, Flurstück 124/37, Grünland, Goldgipfel, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 87, Flur B, Flurstück 124/38, Grünland, Goldgipfel, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 91, Flur B, Flurstück 124/44, Grünland, Goldgipfel, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 96, Flur B, Flurstück 34/13, Grünland-Hutung, Goldgipfel, Größe 218,07 Ar,

lfd. Nr. 99, Flur B, Flurstück 124/43, Grünland, Goldgipfel, Größe 6,09 Ar,

lfd. Nr. 101, Flur B, Flurstück 149/5, Grünland, Goldgipfel, Größe 38,25 Ar,

soll am Freitag, dem 30. November 1984, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1984, 3. 4. 1984, 19. 7. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Dipl.-Ing. Oswald Wenzel,

Helga Elisabeth Wenzel geb. Honerlage,

beide Wilhelmstraße 46, 6452 Hainstadt,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur B, Flurstück 34/13 auf 65 421,— DM,

Flur B, Flurstück 149/5 auf 11 475,— DM,

Flur B, Flurstück 124/1 auf 750,— DM,

Flur B, Flurstück 124/37 auf 1 160,— DM,

Flur B, Flurstück 124/38 auf 70,— DM,

Flur B, Flurstück 124/43 auf 6 090,— DM,

Flur B, Flurstück 124/44 auf 1 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 9. 1984 **Amtsgericht**

4992

K 21/84: Die im Grundbuch von Haingründau, Band 30, Blatt 1497, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 532/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 46, Größe 7,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 625, Bauplatz Weidenstraße 9, Größe 5,05 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. November 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateurmeister Helmut Franz Cekr und Ernestine Anna Cekr geb. Kämpf, 6466 Gründau-Haingründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 532/1 auf 547 458,— DM,

Flur 1, Flurstück 625 auf 50 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 9. 1984 **Amtsgericht**

4993

K 27/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rothenbergen, Band 39, Blatt 1271, Gemarkung Rothenbergen,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstr. 7, Größe 10,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Joachim Busch und Jutta Busch geb. Rauh, 6466 Gründau-Rothenbergen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 544 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 9. 1984 **Amtsgericht**

4994

24 K 113/83: Der im Wohnungs-Grundbuch von Dornberg, Band 15, Blatt 555, eingetragene 173,98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dornberg, Flur 1, Flurstück 19/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Europaring 2, Größe 53,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung nebst Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 21,

soll am Dienstag, dem 8. Januar 1985,

8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeits-

amtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sit-

zungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

zungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leder geb. Krenz, Eva, Kauffrau, Wald-

hüterstraße 28, 8000 München 70.

Der Wert des 173,98/10 000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 236 206,— DM fest-

gesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 9. 1984 **Amtsgericht**

4995

24 K 74/83: Das im Grundbuch von Geinsheim, Band 56, Blatt 2175, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geinsheim, Flur 21, Flurstück 5/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kornsand 12, Größe 1,81 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Korte, Gertrud, geb. 10. 4. 1931, Breubergstraße 15, 6129 Lützelbach 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1 810,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 9. 1984 **Amtsgericht**

4996

24 K 93/83: Die beiden ideellen Hälften des im Grundbuch von Gernsheim, Band Nr. 83, Blatt 3595, eingetragenen Grund-

stücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 11, Flurstück 138/2, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 48, Größe 4,46 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. Januar 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heil, Karl August, Kaufmann,

b) Heil, Sophie geb. Hallinger, Gast-

wirtin, beide wohnhaft Römerstraße 48,

6084 Gernsheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 186 000,— DM bzw. für

jede ideelle Hälfte auf 93 000,— DM fest-

gesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 9. 1984 **Amtsgericht**

4997

24 K 46/83: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 148, Blatt 7060, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 338/2, Hof- und Gebäudefläche, Westendstr. 57, Größe 5,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martha Durbak geb. Dammel, Hausfrau,

geb. 29. 7. 1938, Westendstraße 57, 6082

Mörfelden-Walldorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 435 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 9. 1984 Amtsgericht

4998

24 K 15/84: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 179, Blatt 7981, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 224, Hofraum, Schafgasse Nr. 38, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 225, Hof- und Gebäudefläche, Schafgasse 38, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 226/1, Hof- und Gebäudefläche, Schafgasse 40, Größe 3,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Urban-Moore, Pamela geb. Moore, Dr., Kauffrau, geb. am 2. 6. 1948, Am Forsthaus 59, 6078 Neu-Isenburg, derzeit unbekanntes Aufenthaltes.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 79 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 9. 1984 Amtsgericht

4999

24 K 108/83: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 59, Blatt 2667, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 628, Hof- und Gebäudefläche, Marie-Curie-Str. 11, Größe 8,60 Ar, soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stawa-Blegetrieb GmbH, Bischofshelm.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 14. 9. 1984 Amtsgericht

5000

24 K 48/84: Die im Grundbuch von Wallerstädten, Band 48, Blatt 2065, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallerstädten, Flur 1, Flurstück 878, Gebäude- und Freifläche, Akazienweg 13, Größe 2,71 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallerstädten, Flur 1, Flurstück 880, Gebäude- und Freifläche, Akazienweg, Größe 0,37 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Heß, Groß-Gerau 3,
b) Dorothea Heß geb. Gallina, Alsbach-Sandwiese, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 9. 1984 Amtsgericht

5001

42 K 137/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 83, Blatt 3084, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Kesselstadt, BV,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 55/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstr. 3, Größe 5,52 Ar,

am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 9.00 Uhr, Raum 181 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Röder und Georg Böswald in Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 754 000,— Deutsche Mark, somit jede Eigentums-hälfte 377 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

5002

42 K 149/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 55, Blatt 2146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Flurstück 198/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 18, Größe 2,98 Ar, am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Gramann in Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 274 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

5003

42 K 37/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 182, Blatt 7901, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 32, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstr. 11, Größe 1,80 Ar, am Dienstag, dem 18. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Hair-Shop Versand GmbH in Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

5004

42 K 199/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs- und

Teileigentumsgrundbuch von Kesselstadt, Band 145, Blatt 4944 und 4947, eingetragenen Miteigentumsanteile, BV,

lfd. Nr. 1, 14,23/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 249/1, Bauplatz, Selma-Lagerlöf-Straße, Größe 6,18 Ar, Flurstück 249/11, Einstellplatz, Selma-

Lagerlöf-Straße, Größe 5,54 Ar, Flurstück 249/13, Hof- und Gebäudefläche, Burgallee 53, Größe 15,65 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß Mitte links, sowie Keller und Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 108 bezeichnet; die Schuldnerin ist ferner Eigentümerin folgenden Grundbesitzes:

Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Kesselstadt, Band 145, Blatt 4947, BV,

lfd. Nr. 1, 19,48/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 249/1, Bauplatz, Selma-Lagerlöf-Straße, Größe 6,18 Ar, Flurstück 249/11, Einstellplatz, Selma-

Lagerlöf-Straße, Größe 5,54 Ar, Flurstück 249/13, Hof- und Gebäudefläche, Burgallee 53, Größe 15,65 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß rechts vorn, sowie Keller und Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichnet, am Freitag, dem 11. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Manfred Rübesam KG in Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— Deutsche Mark für Blatt 4944, 80 000,— DM für Blatt 4947.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

5005

42 K 63/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 37/5, Gewerbegrundstück mit Betonflächen (Ackerland), Am Kesselbirnbaum, Größe 126,62 Ar, am Dienstag, dem 8. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ott und Wenzel KG Betonsteinwerk in Klein-Auheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 012 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

5006

1 K 85/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 28, Blatt 973,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 9, Größe 13,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Peter Wüst, 6272 Niedernhausen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 17. 9. 1984 **Amtsgericht**

5007

64 K 58/84: Der im Grundbuch von Wehlheiden, Band 191, Blatt 5431, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 496/147, Hof- und Gebäudefläche, Am Heimbach 60, Größe 8,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brantner, Peter Karl, geb. 26. 10. 1943, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 205 256,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 8. 1984 **Amtsgericht**

5008

64 K 16/84: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 111, Blatt 3320, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchditmold, Flur F, Flurstück 15/5, Bauplatz, Wolfhager Straße, Größe 0,66 Ar,

Flurstück 15/6, Bauplatz, Wolfhager Straße, Größe 6,27 Ar,

Flurstück 15/7, Bauplatz, Wolfhager Straße, Größe 7,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

BVK Bauberatungs- und Verwaltungs GmbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 177 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 9. 1984 **Amtsgericht**

5009

64 K 44/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Bezirk — Band 47, Blatt 1353, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil 497/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 26/59, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbaunaer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, K 3 und A 3 (im ersten Obergeschoß links gelegene Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern und einem Balkon nebst einem Kellerabteil und einem Abstellraum im Dachgeschoß);

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blät-

ter 1351 bis 1373) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

soll am Freitag, dem 30. November 1984, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Ertrugul Maral, geboren 27. September 1927,

b) Nimet Guelsen Maral geborene Tun-ga, geboren 1. Juli 1938, beide in Schenk-lengsfeld — je zur Hälfte —.

Als Veräußerungsbeschränkung ist im Grundbuch eingetragen: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräuße-rung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 117 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 7. 1984 **Amtsgericht**

5010

9 K 124/83: Folgendes Wohnungseigen-tum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 60, Blatt 2094,

lfd. Nr. 1, 5,17/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 43, Flurstück Nr. 4369/24, Hof- und Gebäudefläche, Hubertushöhe 1—11, Größe 169,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung G 22 des Aufteilungsplanes (3 ZW, EBK, Bad, WC, 75,88 qm im 2. OG), soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1984, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Ge-richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgi-sches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungs-vermerks):

Heiko Bleher, Am Hengstbach 3, 6078 Neu-Isenburg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

5011

9 K 93/83: Folgender Grundbesitz, ein-getragen im Grundbuch von Schneidhain, Band 17, Blatt 575,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schneidhain, Flur 3, Flurstück 7, Hof- und Gebäude-fläche, Fasanenweg 10, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schneidhain, Flur 3, Flurstück 1/105, Hof- und Gebäu-defläche, Fasanenweg 10, Größe 1,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 1/99, Hof-und Gebäudefläche, Fasanenweg 10, Grö-ße 3,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Ge-richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgi-sches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungs-vermerks):

Firma Ceta-Baubeteiligungsgesellschaft mbH., Schwindstraße 3, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1,

Flur 3, Flurstück 7 auf 759 200,— DM,

lfd. Nr. 2,

Flur 3, Flurstück 1/105 auf 196 000,— DM,

lfd. Nr. 3,

Flur 3, Flurstück 1/99 auf 393 000,— DM.

Bei dem 1. Versteigerungstermin am 18. September 1984 wurde der Zuschlag ge-mäß § 85a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 18. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

5012

K 24/83: Das im Grundbuch von Maar, Band 35, Blatt 1165, eingetragene Grund-stück, Gemarkung Maar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 44/41, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Straße 22, Größe 8,35 Ar, Wert 272 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauter-bach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungs-vermerks):

Kreit, Kurt Heinrich, Maschinensetzer, geb. 5. 2. 1928,

Kreit geb. Röhrig, Marie, geb. 21. 9. 1930, beide wohnhaft Lauterbacher Str. 22, 6420 Lauterbach-Maar, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 9. 1984

Amtsgericht

5013

7 K 23/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eschhofen, Band 43, Blatt 1381,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 37, Hof-und Gebäudefläche, Limburger Straße 42, Größe 5,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-richtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung ver-steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungs-vermerks):

Godson Anya in Limburg-Eschhofen, Limburger Straße 42.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— Deutsche Mark (Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 9. 1984

Amtsgericht

5014

7 K 22/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hünfel-den-Kirberg, Band 39, Blatt 1308,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 98, Hof-und Gebäudefläche, Leidenbergstraße 5, Größe 12,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Januar 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-richtsgebäude Schiede 14, durch Zwangs-vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungs-vermerks):

a) Kybernetiker Michael Bromba,

b) dessen Ehefrau Gisela Bromba geb. Leisegang, beide in Rüsselsheim, jetzt in

Hünfelden-Kirberg, Leidenbergstr. 5, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 374 000,— Deutsche Mark (Einfamilienhaus mit Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 9. 1984

Amtsgericht

5015

7 K 41/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eschenau, Band 12, Blatt 379,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Hofener Str. 3, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Backhaus 1, Größe 2,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Februar 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Roth und dessen Ehefrau Martina Roth geb. Muth in Bad Camberg-Würges, jetzt in Hadamar-Steinbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1

(Wohngebäude mit Stall) auf 50 650,— DM,

lfd. Nr. 2

(Stall-Schuppengebäude) auf 30 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 9. 1984

Amtsgericht

5016

7 K 24/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindenhofzhausen, Band 64, Blatt 2189,

lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 47, Größe 9,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Februar 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Aloysius Reifenberg in Dornburg-Frickhofen, Egenolfstraße 9,

b) Rudolf Franz Reifenberg in Brechen-Niederbrechen, Dirichsstraße 5,

c) Josef Aloys Reifenberg in Frankfurt 90, Egestraße 87,

d) Kurt Reifenberg in Limburg-Lindenhofzhausen, Bischof-Hilfrich-Straße.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 100,— Deutsche Mark (Einfamilienhaus und Nebengebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 9. 1984

Amtsgericht

5017

7 K 34/84: Der vier Fünftel Anteil des Erwin Bender an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Runkel, Band 43, Blatt 1428,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 42, Größe 3,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Februar 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Bender, — zu vier Fünfteln —,

b) dessen Ehefrau Agathe Bender geb. Preuß, zu einem Fünftel —, beide wohnhaft in Runkel, früher in Eppstein-Vockenhausen.

Der Wert des vier Fünftel Anteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 800,— DM (Wohn- und Geschäftshaus — Hauptgebäude viergeschossig —).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 9. 1984

Amtsgericht

5018

7 K 56/83: Das im Grundbuch von Sarnau, Band 23, Blatt 699, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sarnau, Flur 7, Flurstück 287, Hof- und Gebäudefläche, Sepp-Herberger-Straße 13, Größe 8,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Istvan Kalman und Elisabeth Kalman geb. Gabos aus Lahntal-Sarnau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 9. 1984

Amtsgericht

5019

7 K 46/84: Die im Grundbuch von Ockershausen, Band 37, Blatt 1298, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ockershausen, Flur 14, Flurstück 205, Ackerland, am neuen Hasenkopf, Größe 14,55 Ar, Wert 4 500,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ockershausen, Flur 4, Flurstück 99, Gartenland, im heiligen Grund, Größe 10,39 Ar, Wert 10 500,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Donges, Hüttenstr. 1, 3563 Dautphetal-Wolfgruben,

Willi Donges, Stadtwaldstraße 13, 3550 Marburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 17. 9. 1984

Amtsgericht

5020

K 108/82: Das im Grundbuch von Höchst, Band 53, Blatt 2739, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 12, Flurstück 11, Wald, Unterm Neuenberg, Größe 24,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verena Maria Jungermann geb. Hildebrand.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 6. 1984

Amtsgericht

5021

K 89/82: Das im Grundbuch von Halsterbach, Band 7, Blatt 227, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Halsterbach, Flur 1, Flurstück 21/8, Bauplatz (bebaut), Alter Weg, Größe 6,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1 Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Britta Fahrenbach (jetzt Schmidt).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 8. 1984

Amtsgericht

5022

1 K 1/84: Das im Grundbuch von Bingenheim, Bezirk Nidda, Band 33, Blatt Nr. 1471, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bingenheim, Flur 11, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Löwenbuschstraße 8, Größe 8,73 Ar,

soll am Montag, dem 28. Januar 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse Nr. 23, 6478 Nidda 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schröder, Lothar, Dürerstr. 11, 6000 Frankfurt am Main 70,

b) Bender, Ilse, Charlotte geb. Blume, Löwenbuschstraße 8, 6363 Echzell 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 9. 1984

Amtsgericht

5023

7 K 74/83: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 323, Blatt 10 977, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstücke 192/152 und 192/144, LB Nr. 5104, Hof- und Gebäudefläche, Emilie-Pelletier-Straße 7, Größe 3,23 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Franz-Völker-Straße, Größe 0,50 Ar,

am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Röder, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 192/152 auf 642 000,— DM,

Flurstück 192/144 auf 43 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 9. 1984

Amtsgericht

5024

7 K 202/83 (verb. m. 7 K 203 u. 204/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Dienstag, dem 20. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 242, Blatt 8505, Flur 11, Flurstück 3803, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 105 bezeichneten Wohnung (178.000,— DM).
Eigentümer des 6,6105/1 000 Miteigentumsanteils am 20. 12. 1983 (Tag der Versteigerungsvermerks):
Ewald Steinert, Rodgau 3.

2) Band 312, Blatt 10 620, Flur 11, lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,
lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,
lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar, (insgesamt 8 500,— DM).
Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt der Obengenannte zu 1/161.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Str., Größe 57,49 Ar (8 000,— DM).
Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt der Obengenannte zu 6,6105/1 000.
Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 9. 1984

Amtsgericht

5025

7 K 58/83 (verb. m. 59/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Mittwoch, dem 6. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 244, Blatt 8559, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 159 bezeichneten Wohnung (203 400,— DM).
Eigentümer des 7,1549/1 000 Miteigentumsanteils am 29. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Georgios Michailidis in Dietzenbach zu 1/1.

2) Band 312, Blatt 10 620, Flur 11, lfd. Nr. 1, Flur 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar, lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,
lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (12 000,— DM).
Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obengenannte zu 1/161.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Str., Größe 57,49 Ar (12 200,— DM).
Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obengenannte zu 7,1549/1 000.
Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 9. 1984

Amtsgericht

5026

7 K 2/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 314, Blatt 10 665, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 33, Flurstück 203/1, LB 4968, Hof- und Gebäudefläche, auf der Bulau, Größe 0,42 Ar, am Donnerstag, dem 20. Dezember 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hans-Erhardt Schran (für den halben Miteigentumsanteil).
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 9. 1984

Amtsgericht

5027

K 15/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederellenbach, Band 10, Blatt 324, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederellenbach, Flur 2, Flurstück 126, Hof- und Gebäudefläche, Ebenfeld 8, Größe 7,09 Ar, soll am Freitag, dem 7. Dezember 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Braun, Kurt, Bäcker, geb. am 11. 6. 1953, dessen Ehefrau Braun, Rita geb. Schulze, geb. am 11. 9. 1957, beide wohnhaft Ebenfeld 8, Alheim-Niederellenbach, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 800,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 12. 9. 1984
Amtsgericht

5028

K 17/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Licherode, Band 10, Blatt 262, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 7, Gemarkung Licherode, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem krummen Land, Größe 526,79 Ar, soll am Freitag, dem 7. Dezember 1984, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Landwirt Wilhelm Blackert, wohnhaft: Haus-Nr. 22, 6445 Alheim-Licherode.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 12. 9. 1984
Amtsgericht

5029

K 33/80: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwarzenhasel, Band 15, Blatt 491, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 6, Flurstück 81/3, Bauplatz, Unterm Georgenrasen, Größe 8,80 Ar, soll am Freitag, dem 14. Dezember 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Völker, Willi, Monteur, geb. am 3. 2. 1939 und dessen Ehefrau,
b) Völker, Renate geb. Lorbach, geb. am 3. 9. 1944, beide wohnhaft in 3446 Meinhard 2-Jestädt, jetzt wohnhaft Bergstr. 12 in Rotenburg a. d. Fulda-Schwarzenhasel, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 9. 1984
Amtsgericht

5030

4 K 64/83: Der im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Hassloch, Band Nr. 46, Blatt 1571, eingetragene 52,18/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Hassloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5. E. 3 bezeichneten Wohnung, soll am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Saal 12, 6090 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Theresia Raehse geb. Stauf, Runkel.
Der Verkehrswert wurde auf 110 515,— Deutsche Mark festgesetzt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6090 Rüsselsheim, 14. 9. 1984
Amtsgericht

5031

K 82/83, 31 + 32/84: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Nieder-Roden eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden — die Nr. des Sondereigentums ergibt sich aus dem Aufteilungsplan — und zwar
1. K 82/83: Band 212, Blatt 7318; 215/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 92, Größe 37,72 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 49;
2. K 31/84: Band 224, Blatt 7688; 27,10/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 215;
3. K 32/84: Band 201, Blatt 6977; 171/10 000 an Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8,
— es handelt sich um einen Anteil von 1/292 an der Hausmeisterwohnung —;
zu 1—3: jeweils beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

sollen am Donnerstag, dem 22. November 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1983 bzw. 14. 6. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

1. Artur Paul Hartel, Frankfurter Straße 92, 6054 Rodgau 3,
2. Rouven Hartel, geb. 14. 5. 1970, daselbst, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu Ziffer 1 = 215 000,— DM,
zu Ziffer 2 = 12 000,— DM,
zu Ziffer 3 = 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 9. 1984 **Amtsgericht**

5032

5 K 62/83: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 25, Blatt 809, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 1, Flurstück 62/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weidestr. 22, Größe 6,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weillburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried Friedrich und Regina Friedrich geb. Arlt in Weillrod OT Riedelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 630 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 9. 1984 **Amtsgericht**

5033

3 K 21/84: Das im Grundbuch von Wilsbach, Band 20, Blatt 697, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilsbach, Flur 8, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Am Wäldchen 7, Größe 7,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Trylat geb. Hoff, Bischoffen-Wilsbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 12. Juli 1984 auf 331 968,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 9. 1984 **Amtsgericht**

5034

3 K 17/84: Das im Grundbuch von Bischoffen, Band 51, Blatt 1824, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bischoffen, Flur 1, Flurstück 170, Hof- und Gebäudefläche, Wallenfelsstraße 10, Größe 5,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Else Schimke geb. Geisel, Bischoffen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 10. August 1984 auf 235 700,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 7. 9. 1984 **Amtsgericht**

5035

61 K 80/82: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 578, Blatt 31 637, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 124/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden,

Flur 59, Flurstück 435/16, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 41, Größe 4,22 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Sondereigentumseinheit, Abstellraum und Abstellspicher,

soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Frie, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 9. 1984 **Amtsgericht**

5036

61 K 83/83: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 218, Blatt 6126, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bierstadt, Flur 66, Flurstück 104/3, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzgasse 11, Größe 2,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1984, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Stehl.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1984 **Amtsgericht**

5037

2 K 47/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 24, Blatt 1010, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 142/9, Hof- und Gebäudefläche, Gudenbergstr. 17, Größe 7,82 Ar,

soll am Montag, dem 3. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen-1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1984, 4. 6. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Kraftfahrer Peter Reiss,

b) Heldemarie Reiss geborene Reiff, beide Gudenbergstr. 17, 3501 Zierenberg-Oberelsungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 9. 1984 **Amtsgericht**

5038

K 11/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 35, Blatt 1319, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 121/14, Hof- und Gebäudefläche, Böhlecker Weg 10, Größe 6,77 Ar,

soll am Montag, dem 3. Dezember 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen-1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Behrend,

b) Birgit Behrend geborene Brodzinski, beide Wilhelm-Lukan-Str. 38, 3500 Kassel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 9. 1984 **Amtsgericht**

5039

K 48/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 47, Blatt 1989, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ehlen, Flur 1, Flurstück 3/8, Gebäude- und Freifläche, Bodenhausen 2, Größe 10,00 Ar,

soll am Montag, dem 10. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen-1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fußbodenverleger Dieter Klemm, Haus Nr. 7, Habichtswald-Bodenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 9. 1984 **Amtsgericht**

5040

K 52/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elberberg, Band 11, Blatt 243, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elberberg, Flur 12, Flurstück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 3, Größe 1,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. November 1984, 8.00 Uhr, Raum 13, I. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen-1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am A) 15. 9. 1983 B) 24. 9. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

A) Ingrid Bartl geborene Wurst, — zur Hälfte —,

B) a. Ingrid Bartl geborene Wurst,

b. Helmut Bartl,

c. Werner Bartl,

d. Marlo Bartl,

e. Michaela Bartl, — zur anderen

Hälfte in Erbengemeinschaft —,

— zu B) b. bis e. gesetzlich vertreten durch die Miteigentümerin zu A) —, sämtlich wohnhaft Bergstr. 3, 3501 Naumburg-Elberberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 9. 1984 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1984 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 24. September 1984 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1984 gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 9. Oktober bis 12. Oktober und vom 15. Oktober bis 19. Oktober 1984 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 25. September 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für die Herstellung eines Rad- und Gehweges zwischen der Ortslage Niedermittlau und der B 43, Baulänge 359 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 700 m³ Bodenbewegung — Auskoffering; Aufbruch, Kanal
 - 140 m Leitungen NW 300 und NW 150
 - 3 Stück Fertigteilschächte
 - 300 m³ Frostschutzmaterial
 - 900 m³ bitu Tragschicht 8 cm und Deckschicht 4 cm dick
 - 100 m³ Deckschicht fräsen und neu einbauen 4 cm dick
 - 250 m Hochbordsteine und Rinnenplatten
 - 250 m Tiefbordsteine
- Bauzeit: 3 Monate

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. Oktober 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Rad- und Gehweg zwischen Niedermittlau und der B 43“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 19. Oktober 1984 um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 27 Werktage.

6450 Hanau, 25. September 1984 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die L 3202 — Verbreiterung und Neuherstellung eines Rad- und Gehweges zwischen Gelnhausen — Lohmühlenweg und der A 66 — südl. Anschluß sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 m³ Erdarbeiten
 - 500 m³ Frostschutzmaterial
 - 1 600 m³ bit. Tragschicht
 - 4 250 m³ Asphaltbeton 0/5 mm
 - 1 400 m Borde
- Bauzeit: 4 Monate

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. Oktober 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „L 3202 — Rad- und Gehweg zw. Gelnhausen — A 66“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 26. Oktober 1984 um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 28. September 1984 Hessisches Straßenbauamt

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3048 OU Fronhausen/Lahn 1. BA, NK 5218/004, Str.-km 1,290 bis NK 5218/003, Str.-km 0,650 auf der L 3093, Baulänge 1 120 m, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 30 000 m³ Erdbewegung
 - 5 500 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
 - 9 500 m³ bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (4 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 180 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünftensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß: 12. Oktober 1984.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 26. September 1984 Hessisches Straßenbauamt

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Stellenausschreibungen



**Beim Hessischen Minister für
Arbeit, Umwelt und Soziales
— Gesundheitsabteilung —
in Wiesbaden**

ist zum 1. November 1984 die Stelle eines

Sachbearbeiters

oder einer

Sachbearbeiterin

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt unter anderem:

Mobile Dienste und Hilfen, Förderungsmaßnahmen im psychosozialen und gesundheitlichen Bereich. Dazu gehören Entwicklung und Förderung ambulanter Pflegedienste, Selbsthilfe im Gesundheitswesen sowie psychosoziale Beratungsangebote.

Erforderlich sind sichere Beherrschung der Verwaltungsvorgänge. Erfahrungen in einer Sozialverwaltung sowie Berufserfahrungen im Bereich sozialer Dienste sind erwünscht. Es steht eine Stelle der Bes.-Gr. A 11 BBesG bzw. bei Angestellten der Verg.-Gr. IVa, Fallgruppe 1b BAT zur Verfügung. Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum 26. Oktober 1984 zu richten an den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales — Personalreferat —, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT)

sucht eine/n

Bezügerechnerin / Bezügerechner

Die DZT hat die Aufgabe, für die Bundesrepublik Deutschland als Reiseland im Ausland zu werben.

Arbeitsgebiet:

Errechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne für das Ausland und Inland einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne im DV-Verfahren, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

Anforderungen:

Umfassende Kenntnisse des Versicherungs-, Versorgungs- und Steuerrechts, Grundkenntnisse in der Datenverarbeitung.

Bezahlung:

Vergütung bis IVb (Bundesangestelltentarifvertrag), zusätzliche Altersversorgung (VBL), Beihilfen wie im öffentlichen Dienst, gleitende Arbeitszeit.

Der/die Mitarbeiter/in sollte nicht älter als 45 Jahre sein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 20. Oktober 1984 erbeten an die **Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) – Personalstelle –**, Beethovenstraße 69, 6000 Frankfurt am Main 1.

Stellengesuch

Diplom-Pädagogin

26. EWH-Landau 5/84, Diplomnote „sehr gut“. Praktische Erfahrung mit Kindern, Jugendlichen und Behinderten sowie Erfahrung in Durchführung und Auswertung von Tests, sucht Stelle in sozialen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, karitativen Verbänden u. ä. Angebote bitte unter Chiffre-Nr. 4084/02 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 80.000,- DM zur freien Verwendung! Tilgung über Lebensversicherung 1 : 2 = 200% VS

Zins 7,25% – 98% Ausz. • Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%

z. B. 30 000,- DM monatliche Belastung ca. 330,- DM	} Laufzeit: 15–20 Jahre
60 000,- DM monatliche Belastung ca. 660,- DM	
80 000,- DM monatliche Belastung ca. 880,- DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:



Postfach 1317 • Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 • 20 06

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A



Im Bauamt der Stadt Eschborn

ist zum nächstmöglichen Termin
eine Stelle des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für das **Sachgebiet Bauverwaltung** zu besetzen.

Bewerber sollten neben der allgemeinen Verwaltungspraxis auch Kenntnisse in den Bereichen Bodenordnung, Beitrags- und Erschließungsrecht nachweisen können.

Die Anstellung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG, bei Bewährung besteht die Aufstiegsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Prüfungs- und Zeugniskopien sowie Beschäftigungsnachweisen werden bis zum **10. November 1984** erbeten an den **Magistrat der Stadt Eschborn – Haupt- und Personalamt –**, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

**System spielen:
mit einem Spiel mehr
Gewinnmöglichkeiten
erfassen**



**TOTO • LOTTO • RennQuintett
mittwochslooto**



Information bei Ihrer Annahmestelle

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Tel. 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Tel. 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: Jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: Jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982 – Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 41 vom 8. Oktober 1984 beträgt 64 Seiten.